

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 14.12.2017

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/50

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 5. Sitzung des Landtages am 14.12.2017 abgedruckt.

2. Wie wird die kulturelle und musikalische Bildung künftig in Niedersachsen gefördert?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Kunst und Kultur bereichern Niedersachsen. Sowohl in den urbanen Zentren als auch im ländlichen Raum finden sich in zunehmendem Maße breitgefächerte Angebote. Als Instrument der Kunst- und Kulturvermittlung kommt der kulturellen und musikalischen Bildung eine große und wachsende Bedeutung zu.

Vorbemerkung der Landesregierung

Kulturelle Bildung ist in Niedersachsen fester Bestandteil der Kulturentwicklungspolitik und wird als Querschnittsaufgabe verstanden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Niedrigschwelligkeit der Angebote, um möglichst vielen jungen Menschen unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status bzw. ihrer kulturellen Herkunft kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Gebieten. Kulturelle Bildung bezieht sich grundsätzlich auf alle Altersschichten, wobei Kinder und Jugendliche besonders im Fokus stehen. Ziel der Aktivitäten der Landesregierung in diesem Kontext ist es, dass kulturelle Bildung eine wichtige Rolle in den Bildungseinrichtungen, vorrangig in Kita und Schule, aber auch in außerschulischen Bildungsinstitutionen und in den Kultureinrichtungen einnimmt. Die Angebote kultureller Bildung mit Beteiligung des Landes sind im Flächenland Niedersachsen so vielfältig, dass diese lediglich exemplarisch und mit herausragenden Beispielen dargestellt werden können.

1. Mit welchen Förderprogrammen wird die kulturelle und musikalische Bildung unterstützt?

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung kultureller Bildung in einem umfassenden Sinn bewusst, und sie arbeitet ressortübergreifend mit unterschiedlichen Programmen und Projekten gezielt daran, die kulturelle Vielfalt Niedersachsens, das kulturelle Erbe sowie die kulturelle Innovation zu berücksichtigen und kulturelle Partizipation für alle Menschen in Niedersachsen zu ermöglichen. In allen Zielvereinbarungen, die das Land mit seinen Partnern aus dem Kulturbereich geschlossen hat, ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein wesentlicher Bestandteil. Kulturelle Bildung fin-

det heute in nahezu jedem Theater, Museum, Literaturbüro oder Kunstverein statt und wird auf unterschiedliche Art und Weise seitens des Landes Niedersachsen unterstützt. So hat beispielsweise erst im November dieses Jahres der Social land art project (Slap) e. V. mit seinem vom Land Niedersachsen über die Regionale Kulturförderung der Oldenburgischen Landschaft geförderten, in der Region Bad Zwischenahn angesiedelten Projekt „Begegnung mit dem ‚Fremden‘ - Inszenierte Fotografie“ den bundesweiten Preis im Mixed-Up-Wettbewerb der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) in der Kategorie Ländlicher Raum erhalten. Auch in der Denkmalpflege und der Heimatpflege finden zahlreiche Angebote kultureller Bildung statt. Besonders die Tanz- und Trachtenvereine leisten hier bemerkenswerte Arbeit. Das Kultusministerium (MK) entwickelt und fördert zudem sehr erfolgreich unterschiedliche Programme kultureller Bildung in allen Schulstufen und -formen, oft in Kooperation mit außerschulischen Bildungseinrichtungen der kulturellen Bildung. Im Aufgabenbereich des Sozialministeriums finden Angebote kultureller Bildung vor allem im präventiven Bereich statt.

Nachhaltige kulturelle Bildungs- und Vermittlungsarbeit benötigt starke Partner. Die Landesregierung kooperiert in der Förderung der kulturellen Bildung insbesondere mit der Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung (LKJ), dem Landesverband der Kunstschulen, dem Landesverband der Musikschulen, der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur (LAGS), dem Friedrich-Bödecker-Kreis, der Büchereizentrale Niedersachsen, der Akademie für Leseförderung Niedersachsen, der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel und den Theaterpädagogischen Zentren. Auch die Regionale Kulturförderung mit den 14 Landschaften und Landschaftsverbänden, die seit 2005 mit Mitteln des Landes auch Projekte der kulturellen Bildung vor Ort fördern, ist hier zu nennen. Die nachstehend aufgeführten Beispiele sollen auch die besondere Qualität kultureller Bildung in Niedersachsen belegen.

Regionale Kulturförderung

Mit den Mitteln der Regionalen Kulturförderung können die Landschaften und Landschaftsverbände Projektförderung unter 10 000 Euro in den Sparten professionelles Freies Theater, Theater- und Tanzpädagogik, Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen, Musik, Literatur, niederdeutsche Sprache, Soziokultur, Bildende Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung), Kunstschulen und der außerschulischen kulturellen Jugendbildung, der Amateurtheater, der innovativen Heimatpflege, der Neuen Medien (keine Filmförderung) vornehmen. Dazu gehören auch explizit Projekte der kulturellen Bildung.

Fachbeirat Kulturelle Bildung

Durch die Einsetzung des Fachbeirats Kulturelle Bildung im Juli 2015 wird die kulturelle Bildung in Niedersachsen zusätzlich strukturell und finanziell unterstützt. Das Gremium berät das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zum Themenkomplex kulturelle Bildung und spricht seit 2016 Empfehlungen für eine Förderung der kulturellen Bildung in Niedersachsen in Höhe von 100 000 Euro pro Jahr aus. Der Fachbeirat Kulturelle Bildung berät die Landesregierung über ein niedersächsisches Gesamtkonzept der kulturellen Bildung, innerhalb dessen die diversen Einzelprojekte einander befördern und konstruktiv ergänzen, und informiert über qualifizierte Praxis kultureller Bildung in Kulturarbeit und Schule sowie über gelungene Kooperationsbeispiele. Durch die Arbeit des Fachbeirats wird die Vernetzung von Initiativen und Organisationen der kulturellen Bildung in Niedersachsen sowie die Sichtbarkeit der niedersächsischen Projekte und Initiativen der Kulturellen Bildung in der Öffentlichkeit gefördert.

KuBi Regio

Mit dem Modellprogramm „KuBi Regio“ stärkt das MWK auf Empfehlung des Fachbeirats Kulturelle Bildung seit 2016 die kulturelle Bildung im ländlichen Raum. Vier Landschaften und Landschaftsverbände (Oldenburgische Landschaft, Emsländische Landschaft, Landschaftsverband Stade und Landschaftsverband Südniedersachsen) wurden im Rahmen des Programms in 2016 und 2017 mit insgesamt 200 000 Euro unterstützt. Bereits jetzt fördern die niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbände kulturelle Bildung in den Regionen mit eigenen Mitteln und mit Mitteln des MWK zur Regionalen Kulturförderung. Mit „KuBi Regio“ wird diese Zusammenarbeit zwischen den Landschaften/Landschaftsverbänden und der LKJ Niedersachsen weiter ausgebaut. An dieser Aufgabe haben jeweils Studierende bzw. Absolventen einer nahe gelegenen Hochschule zusätzlich in

den Landschaften mitgearbeitet und kooperieren eng mit den Einrichtungen kultureller Kinder- und Jugendbildung vor Ort. Im Programmverlauf wurden Konzepte für die kulturelle Bildung in der Region erarbeitet und neue Vermittlungsformate entwickelt, die besonders den Anforderungen des ländlichen Raums entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Formate der Digitalisierung. Zudem wurde die Vernetzung zwischen den Projektträgern vor Ort, den Fachverbänden und der LKJ Niedersachsen sowie zwischen Profession und Ehrenamt vorangetrieben.

SCHULE:KULTUR! in Niedersachsen

Das dreijährige Modellprogramm SCHULE:KULTUR! ist als Teil von „Kreativpotenziale“ der Stiftung Mercator in Zusammenarbeit mit dem MK und dem MWK entwickelt worden. In 2014 startete SCHULE:KULTUR! mit 40 Schulen und ihren Kulturpartnern in ganz Niedersachsen. Ziel war es, Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge für kulturelle Aktivitäten und kreatives Schaffen zu begeistern, eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Schulen und ihrer außerschulischen Kulturpartner zu initiieren, kulturelle Bildung nachhaltig bis in den Fachunterricht hinein im Schulleben zu verankern und damit allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft Teilhabe an Kunst und Kultur zu ermöglichen. Zur wirksamen Verzahnung der beiden Systeme Kultur und Schule wurde eine Gesamtkonzeption für Aktivitäten der kulturellen Bildung und für die Zusammenarbeit entwickelt und so die Grundlage für einen nachhaltigen Schulentwicklungsprozess geschaffen, in dem kulturelle Bildung als zentrales Prinzip wirkt. Lokale Kooperationen von Schulen und außerschulischen Partnern der kulturellen Bildung wurden außerdem durch die Zusammenarbeit initiiert, gestärkt und begleitet.

Die beteiligten 40 Schulen und ihre Kultureinrichtungen haben sich über drei Jahre zu Referenzeinrichtungen qualifiziert. Die Referenzschulen und andere Schulen in Niedersachsen können sich bis Mitte Januar 2018 für die zweite Staffel des Programms bewerben. SCHULE:KULTUR! zwei wird ab Februar 2018 mit weiteren Schulen und Kulturpartnern an die positiven Erfolge der ersten Staffel anknüpfen, um die schulische Kulturlandschaft und die kulturelle Schullandschaft in Niedersachsen nachhaltig auszubauen und junge Menschen weiter kulturell zu stärken.

Kunstschulen

Kunstschulen sind wichtige Orte außerschulischer kultureller Bildung. Die Landesregierung fördert einerseits gezielt Kunstschulprojekte in Kooperation mit Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen, etwa mit den Themenschwerpunkten „Integration“ (2007 bis 2008), „Generationen verbinden“ (2009 bis 2010) sowie seit 2017 mit dem ganzheitlich ausgerichteten Projektförderprogramm „Kunstschule im Kontext“. Zusätzlich wurde die Entwicklung der Kunstschulen im Hinblick auf die Herausforderungen gesellschaftlicher Prozesse von 2011 bis 2016 durch das Strukturförderprogramm „Kunstschule 2020“ unterstützt.

Kunstvermittlung an Kunstvereinen

Das Land fördert Projekte zur Kunstvermittlung und kulturellen Bildung an den niedersächsischen Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen in Zusammenhang mit den künstlerischen Jahresprogrammen. Ziel ist es, Menschen - vor allem Kinder und Jugendliche - mit Strategien zeitgenössischer Kunst vertraut zu machen und sie zu kulturellen Akteuren zu machen.

Musik

Das Musikland Niedersachsen ist für die kulturelle Bildung von herausragender Bedeutung. Die musikalische Bildung wird mit nachstehenden Förderprogrammen unterstützt.

„Wir machen die Musik!“

Das MWK hat in Zusammenarbeit mit dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. 2009/2010 das Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik!“ ins Leben gerufen. In Kindertagesstätten und Grundschulen erhalten die Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren die Möglichkeit, Erfahrungen im gemeinsamen Singen und Musizieren zu sammeln. 2016/2017 nahmen an dem Programm 78 Musikschulen teil, die rund 37 000 Kinder erreichten. Das Programm reagiert durch seine inhaltliche Offenheit und dezentrale Organisation in besonderer Weise auf die Besonderheiten des Flächenlandes Niedersachsen.

Projektförderung

Als Teil der Musikförderung des MWK können Zuwendungen für die Durchführung von Projekten und deren Vermittlung beantragt werden. Dabei spielt neben der künstlerischen Qualität bei allen Projekten die Nachhaltigkeit durch kulturelle Teilhabe eine zentrale Rolle. Seit Herbst 2012 ist ein Vermittlungskonzept zur Erschließung neuer Publikumsgruppen ein zentrales Kriterium in der Projektförderung.

HAUPTSACHE:MUSIK

Das Aktionsprogramm HAUPTSACHE:MUSIK des MK gemeinsam mit dem Landesmusikrat Niedersachsen ist seit mehr als einem Jahrzehnt eine pädagogische Säule im Musikland Niedersachsen. Ziel des Aktionsprogramms „HAUPTSACHE:MUSIK“ ist die Vernetzung zwischen niedersächsischen Schulen, Musikschaaffenden und Institutionen der Musikerziehung und Musikvermittlung und damit die zunehmend stärkere Verknüpfung der schulischen Musikpädagogik mit der außerschulischen Musikerziehung. Dazu gehören u. a. Profilklassen (KLASSE mit MUSIK), Musikvermittlungskonzerte und Qualifizierungsmaßnahmen.

In 2018 findet im Congress Centrum Hannover mit Förderung des Landes der Bundeskongress Musikunterricht in Kooperation mit dem Bundesverband Musikunterricht (BMU) statt, zu dem etwa 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland erwartet werden.

Musikalische Grundschule

Des Weiteren haben das MK und die Bertelsmann Stiftung zum Schuljahr 2012/2013 das Schulentwicklungsprojekt „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ gestartet: Innerhalb der Projektlaufzeit von jeweils zwei Schuljahren haben bis heute über 140 Grundschulen die Möglichkeit erhalten, sich zu einer Musikalischen Grundschule zu entwickeln.

Theater

Die Staatstheater und kommunalen Theater in Niedersachsen widmen sich alle intensiv der kulturellen Bildung, insbesondere durch ihr nachhaltiges Engagement in den Bereichen Kinder- und Jugendtheater sowie durch die Entwicklung partizipativer Formate.

Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ) Lingen

Das TPZ Lingen ist eine Fachakademie für Theater, Spiel, Tanz, Zirkus und Medien und agiert als Dienstleister für angewandte ästhetische Bildung, die als eine gemeinnützige Einrichtung von der Emsländischen Landschaft e. V. getragen wird. Das TPZ Lingen ist das älteste und größte Theaterpädagogische Zentrum in Deutschland und arbeitet regional und niedersachsenweit, national und international. Das TPZ Lingen unterstützt und fördert die Theater-, Tanz-, Spiel- und Zirkuspädagogik, das Amateurtheater und die schulische Theaterarbeit in Niedersachsen durch Beratung und Fort- bzw. Weiterbildungsangebote. Es unterhält u. a. eine Fachbibliothek, eine Theaterschneiderei, ein Tonstudio sowie ein Zirkusmobil.

Museen

In den Landesmuseen und in den vom Land institutionell geförderten Museen ist kulturelle Bildung fester und selbstverständlicher Bestandteil der täglichen Arbeit. Angeboten werden sowohl an den Schulcurricula ausgerichtete Programme der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen als auch Angebote kultureller Bildung für Erwachsene diverser Zielgruppen.

Soziokultur

Mit Projekten kultureller Bildung leisten die 99 soziokulturellen Zentren und Initiativen in Niedersachsen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum wichtige Bildungs- und Vermittlungsarbeit. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang zwei Projekte aus 2017, die von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur (LAGS) aus Mitteln des Landes gefördert wurden bzw. werden:

„heimat.los“, Theaterpädagogischen Zentrums Lingen

Traditionen, Erfahrungen, Spiel- und Sichtweisen von Jugendlichen mit und ohne Fluchterfahrungen waren in den künstlerischen Prozess einbezogen. Das Projekt wird in 2017 mit 3 333 Euro gefördert.

„Un*Sicherheiten“, Theaterpädagogisches Zentrum Hildesheim

Das Projekt für Kinder und Jugendliche setzt sich mit unterschiedlichen künstlerischen Methoden mit dem Thema „Un*Sicherheit“ (weltweite Terroranschläge, Kriege, Klimawandel etc.) auseinander. Das Projekt wird in 2017 mit 18 000 Euro gefördert.

Leseförderung

Im Bereich der Leseförderung wird seit 2010 flächendeckend in ganz Niedersachsen das Programm „Lesestart Niedersachsen“ zur Lese-Frühförderung von Kleinstkindern durch die Büchereizentrale Niedersachsen in Zusammenarbeit mit den Öffentlichen Bibliotheken vor Ort durchgeführt. Lesestart Niedersachsen richtet sich an junge Eltern und soll zum Vorlesen animieren. Seit 2010 nehmen in Niedersachsen jährlich etwa 120 Bibliotheken an dem Projekt teil.

Am 07.09.2012 wurde die Kooperationsvereinbarung zur Verstetigung der Akademie für Leseförderung Niedersachsen unterzeichnet. Ziel der gemeinsamen Initiative von MK und MWK sowie der Stiftung Lesen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek ist es, Instrumente für eine regionalisierte Förderung der Lesekultur, vorrangig in Schulen und Bibliotheken, aufzubauen, zu festigen und zu erweitern.

Fort- und Weiterbildung

Kulturelle Bildung benötigt auch kompetente Kulturvermittler. Qualifizierte Fachkräfte und ein gut ausgebautes System der Aus- und Fortbildung sind dafür notwendig. In Niedersachsen ist an erster Stelle die Bundesakademie für Kulturelle Bildung in Wolfenbüttel zu nennen. Sie ist bereits seit 1986 in diesem Bereich tätig. Zum einen koordiniert sie die Fortbildungsangebote der freien Kulturverbände in Niedersachsen und bietet ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot (pro Jahr rund 150 Seminare und Tagungen) in den Programmbereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Musik, Museum, und Kulturmanagement, -politik und -wissenschaft für Kulturschaffende, Lehrkräfte, Jugend- und Erwachsenenbildner in Kulturzentren, in der Kulturverwaltung, Angestellte, Freiberufler und Ehrenamtliche an. Zum anderen beteiligt sie sich an der Entwicklung gemeinsamer Angebote mit den künstlerischen Fachbereichen und Hochschulen im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge. Im Bereich der Leseförderung hält einerseits die Büchereizentrale Niedersachsen Qualifizierungsangebote für Bibliothekarinnen und Bibliothekare vor, andererseits bietet die Akademie für Leseförderung Niedersachsen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Fort- und Weiterbildungen für Bibliothekare, Lehrkräfte und sonstige in der Leseförderung Tätige sowie Multiplikatoren ausbildungen an.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verstetigung und Intensivierung der Förderung der kulturellen und musikalischen Bildung sowie der Kunst- und Kulturvermittlung?

Die Landesregierung ist sich der hohen Bedeutung der kulturellen Bildung für die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen bewusst und wird die zu Frage 1 beispielhaft genannten Maßnahmen und Förderaktivitäten im Kontext der kulturellen Bildung weiterführen, weiterentwickeln bzw. ausbauen. Insbesondere soll das Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik“ verstetigt werden.

3. Welchen Beitrag leistet das Förderprogramm „Wir machen die Musik“ zur Stärkung der musikalischen Bildung?

„Wir machen die Musik“ wurde 2009 als landesweites Musikalisierungsprogramm in Niedersachsen eingeführt. Jährlich werden über das Programm aktuell rund 37 000 Kinder an mehr als 680 Kitas und mehr als 450 Grundschulen in ganz Niedersachsen erreicht.

Das Programm nutzt die flächendeckende Infrastruktur der Musikschulen in Niedersachsen, indem diese vor Ort mit Kitas und Schulen zusammenarbeiten. Die musikpädagogischen Angebote finden demnach niedrigschwellig dort statt, wo die Kinder sich ohnehin aufhalten.

Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen bietet im Rahmen von „Wir machen die Musik“ ein begleitendes Qualifizierungsangebot für die Musikschullehrkräfte an. Die gemeinsame Durchführung der musikalischen Angebote von Schulen/Kindertagesstätten und Musikschulen trägt nachhaltig zu einer musikalischen Weiterbildung auch der Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrkräfte bei, wodurch die musikalische Bildung im Alltag der Einrichtungen verstetigt wird.

„Wir machen die Musik“ ist bewusst inhaltlich offen formuliert und dezentral organisiert. Die große Stärke des Programms ist daher, dass es inhaltlich und organisatorisch auf die jeweiligen lokalen Bedingungen eingeht und Kinder aller sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Herkünfte auf die jeweils für sie passende Art und Weise erreicht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der kulturellen Diversität unserer Gesellschaft ist das Musikalisierungsprogramm ein wichtiger Grundpfeiler der musikalischen Bildung in Niedersachsen.

3. Folgen der abgesackten Ostsee-Autobahn für den geplanten Bau der A 20 in Niedersachsen

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz, Dragos Pancescu und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2005 wurde ein Teilstück der sogenannten Ostsee-Autobahn fertiggestellt. Der auf Moor bzw. Betonpfählen gebaute rund 100 m lange Autobahnabschnitt der A 20 im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zwischen Tribsees und Bad Sülze ist vor einigen Wochen in Teilen um bis zu 4 m abgesackt. Als Ursache vermuten Experten, dass die Betonpfähle in der bis zu 20 m tiefen Torfschicht unter der Autobahn gebrochen sein könnten. Zunächst war noch eine Spur auf der Gegenfahrspur Richtung Stettin befahrbar. Seit Ende Oktober ist der Teilabschnitt komplett gesperrt. Teure und aufwändige Sanierungsarbeiten, Straßensperrungen und Umleitungsplanungen sind nun die Folge. Die Reparatur des Autobahnabschnitts wird aktuellen Schätzungen zufolge rund zwei Jahre andauern und soll mehrere Millionen Euro kosten. Außerdem breite sich laut dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Mecklenburg-Vorpommern der Schaden an der Fahrbahn noch weiter aus. Die Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinden, die vom umgeleiteten Verkehr betroffen sind, beklagen eine Verfünffachung des Verkehrsaufkommens.

Auch bei den sieben planfestzustellenden Abschnitten der A 20 in Niedersachsen sind Moore betroffen - insbesondere die Teilabschnitte 2 (Wesermarsch) und 7 (Hammahermoor), die auf bis zu 17 m tiefen Moorschichten zu bauen wären.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die geplante Küstenautobahn A 20 verläuft in Niedersachsen nach den bisherigen Planungen durch Bereiche mit unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten. In den Geestbereichen bilden die oberflächennahen Bodenschichten einen stabilen Untergrund, auf dem Bauwerke wie die A 20 problemlos errichtet werden können. Im Einzugsbereich von Weser, Jade und Elbe quert die geplante A 20 dagegen auch größere Bereiche von Marschböden, die sich durch nachsteinzeitliche

Weichschichten auszeichnen. In diesen Bereichen sind gering tragfähige Böden mit bis zu 20 m Mächtigkeit vorhanden, die über eiszeitlichen Sanden liegen und sich aus Klei und Torf zusammensetzen. Um auf diesen Böden eine Autobahn zu errichten, ist eine Verbesserung des Baugrundes notwendig.

Für den Verkehrswegebau auf wenig tragfähigem Untergrund steht grundsätzlich eine Vielzahl von Bauverfahren zur Verfügung.

Wegen der hohen Bedeutung dieses Themas für die Baudurchführung wurden bereits zu einem sehr frühen Planungsstadium umfangreiche Baugrundaufschlüsse durchgeführt und Baugrundgutachten beauftragt. Übereinstimmend wurden in allen Projektabschnitten von den jeweiligen Baugrundgutachtern nur zwei Gründungsvarianten empfohlen. Das ist einerseits in Bereichen mit geringer Weichschichtmächtigkeit die Anwendung eines Vollbodenaustausches und zum anderen in Bereichen mit einer größeren Weichschichtmächtigkeit die Durchführung eines sogenannten Vorbelastungsverfahrens bzw. Überschüttverfahrens.

Das für den Bau der A 20 empfohlene Überschüttverfahren ist ein Konsolidierungsverfahren, das beim Bau von Straßen auf wenig tragfähigem Untergrund zur Reduzierung von Langzeitsetzungen und zur Erhöhung der Standsicherheit eingesetzt wird. Ziel dieses Verfahrens ist eine kontrollierte Porenraumreduzierung unter äußerer Einwirkung durch einen Konsolidierungsvorgang.

Bei dem Überschüttverfahren wird der Autobahndamm über die endgültige Höhenlage hinaus aufgeschüttet (Vorbelastung). Dieses ermöglicht, die Setzungen aus Dammeigengewicht und Verkehrslasten bereits weitgehend vorwegzunehmen und den Konsolidierungsvorgang zu beschleunigen. Über Vertikaldräns fließt das infolge der Zusammendrückung (Setzung) der Weichschichten ausgepresste Porenwasser nach oben in den Sandkörper des Vorbelastungsdamms und wird seitlich abgeleitet. Aufgrund der geringen Scherfestigkeit der organischen Weichschichten in Abhängigkeit von deren Dicke und Zusammensetzung ist der Autobahndamm in mehreren Schüttstufen mit jeweils entsprechenden Liegezeiten herzustellen. Zur Erhöhung der Gelände-/Böschungssicherheits des Vorbelastungsdamms werden zudem im Bereich der Dammbasis Bewehrungen aus hochzugfesten Geotextilien (geotextilbewehrtes Gründungspolster) eingebaut.

Nach der Beendigung der Liegezeit (ca. zwei Jahre, in Abhängigkeit von den konkreten Baugrundgegebenheiten und in enger Abstimmung mit dem baubegleitendem Bodengutachter) erfolgen ein Erdabtrag bis auf Planumshöhe und der anschließende Einbau des Oberbaus.

1. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem Vorfall an der Ostsee-Autobahn in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des geplanten Baus der A 20 auf der niedersächsischen Seite (auch hierzulande soll die sogenannte Küstenautobahn über tiefe Moorschichten führen)?

Die genauen Ursachen für das Absacken der A 20 bei Tribsees sind bislang noch nicht abschließend geklärt.

Die in Niedersachsen gewählten Gründungsverfahren unterscheiden sich aber grundsätzlich von einem im Bereich Triebsees offenbar angewandten Gründungsverfahren mit Mörtelsäulen.

2. Welches Verfahren wird in Niedersachsen angewandt werden, um die Fahrbahn der A 20 über moorigem Gebiet zu bauen, und in welcher Form wird es sich von der bislang geplanten Bauweise unterscheiden?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

3. In welcher Weise wird sich nach den Erfahrungen mit der abgesackten Ostsee-Autobahn in Mecklenburg-Vorpommern ein angepasstes Bauverfahren für die A 20 in Niedersachsen auf die bislang eingeplanten Kosten auswirken und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der A 20 im Bundesverkehrswegeplan 2030 von aktuell 1,6 beeinflussen?

Das in den Vorbemerkungen für Niedersachsen beschriebene Bauverfahren ist Grundlage der für den niedersächsischen Teil der A 20 ermittelten Kosten.

4. Wie stellt sich die Landesregierung die zeitliche, inhaltliche und finanzielle Umsetzung der Digitalisierung von Niedersachsen bis 2022 konkret vor?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Digitalminister Althusmann hielt im Rahmen des 1. Niedersächsischen Digitalisierungsgipfels Gesundheit ein Grußwort zum Thema Digitalisierung. Er stellte dabei fest, dass Deutschland im Verhältnis zu Estland, Schweden oder Österreich ein digitales Entwicklungsland sei. Am gleichen Tag erschien in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* der doppelseitige Artikel „Das Märchen vom Breitbandland“ (*HAZ*, 28. November 2017). Dort hieß es, dass Deutschland bei der Digitalisierung den Anschluss in Europa verliere, dass 23 000 Gewerbegebiete keinen Glasfaseranschluss hätten, dass ländliche Gebiete nicht aufholen und dass lediglich 1,6 % der Haushalte in Deutschland einen Glasfaseranschluss bis ins Haus hätten. In der Koalitionsvereinbarung wurde zum Thema digitale Transformation Folgendes vereinbart: „Hierzu werden wir die Koordination in einem Fachressort vornehmen. Wir wollen prüfen, ob ein Sonderstaatssekretär im Laufe der Legislaturperiode alle mit dem Breitbandausbau und der Digitalisierung verbundenen Aufgaben zusammenführen und bis Mitte 2018 dem Kabinett einen Masterplan für die Digitalisierung vorlegen soll“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 69 bis 70). Bundeskanzlerin Merkel stellte bereits im Sommer 2017 fest, dass sich Deutschland bei der Digitalisierung spaten müsse, und Bitkom-Hauptgeschäftsführer Rohleder führte im Interview „Oft fehlt der Wille“ mit der *HAZ* Folgendes aus: „Der Bund ist relativ weit. Die Länder haben ein anderes Tempo als der Bund und die Kommunen sowieso“ (*HAZ*, 28. November 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Digitalisierung ist für Wirtschaft und Gesellschaft in Niedersachsen Chance und zentrale Herausforderung. Das Gelingen der digitalen Transformation ist unabdingbar für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, die Entwicklung unserer Regionen und das Leben und Arbeiten der Menschen. An diesem Ziel wird die Landesregierung in den nächsten fünf Jahren arbeiten, gemeinsam mit dem Bund, den Kommunen und der Wirtschaft.

Die Federführung für diesen Prozess liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. Es übernimmt künftig die Koordinierung aller mit dem Breitbandausbau und der Digitalisierung verbundenen Aufgaben. Verantwortlich dafür wird ab Mitte Januar ein neuer Staatssekretär für Digitalisierung im Ministerium sein. Er wird alle mit dem Breitbandausbau und der Digitalisierung verbundenen Aufgaben zusammenführen und bis Mitte 2018 einen Masterplan vorlegen.

Mit diesem Masterplan will die Landesregierung die flächendeckende Versorgung Niedersachsens mit schnellem Internet, die Beschleunigung der Digitalisierungsprozesse in der Gesellschaft und die digitale Professionalisierung der Landesverwaltung voranbringen. Es geht dabei insbesondere um Strategien für die digitale Gesundheitsversorgung, vor allem in ländlichen Regionen, die digitale Verwaltung, die digitalen Energieversorgung, für den Umgang mit Big Data und für die digitale Pro-

duktion, für den digitalen Verkehr und autonomes Fahren und nicht zuletzt für die digitale Bildung. Als Bezugspunkt soll der Vergleich mit den führenden Regionen Europas dienen.

Bis 2022 soll eine Milliarde Euro an Landesmitteln für den Masterplan Digitalisierung zur Verfügung stehen. Der flächendeckende Ausbau mit glasfaserbasierter Breitbandinfrastruktur ist deutlich zu beschleunigen, und bis spätestens 2025 sind Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als einem Gigabit pro Sekunde im gesamten Landesgebiet zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht geht die Landesregierung davon aus, dass in 2018 rund 500 Millionen Euro einem entsprechenden Sondervermögen zugeführt werden können. Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, müssen die verschiedenen Förderprogramme von Europäischer Union, Bund und Land synchronisiert werden.

Für die Umsetzung soll und wird der Masterplan konkrete Zeitpläne enthalten. Als Benchmark wird der Vergleich mit den führenden Regionen in Europa herangezogen werden.

1. Welche zeitlichen Umsetzungsziele verfolgt die Landesregierung bei der Implementierung von zuverlässigen und flächendeckenden 5G-Mobilfunkstandards und Gigabitangeboten für Niedersachsen (bitte einzeln auflisten)?

Gigabit-Netz

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 eine Versorgung mit einem flächendeckenden leistungsfähigen Gigabit-Netz im gesamten Landesgebiet sicherzustellen und damit den Grundstein für eine zukunftsfähige Infrastruktur zu legen. Der Masterplan für die Digitalisierung wird Maßnahmen und konkrete Zeitpläne für die Erreichung dieses Ziels enthalten.

5G-Mobilfunkstandard

Die nächsten zeitlichen Umsetzungsziele der Landesregierung hängen wesentlich vom Zeitplan der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur künftigen Zuteilung der Frequenzen in den Bereichen 2 GHz, 3,4 GHz bis 3,8 GHz und oberhalb von 24 GHz ab. Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist, die Frequenzen für 5G frühzeitig und bedarfsgerecht bereitzustellen.

Dazu wurde das Bedarfsermittlungsverfahren der BNetzA, das Grundlage der anzustellenden Knappheitsprognose ist, im Herbst 2017 gestartet. Derzeit werden die eingegangenen Bedarfsanmeldungen ausgewertet. Für den Fall der Frequenzknappheit ist vorgesehen, den Entwurf einer Präsidentenkammerentscheidung in der Sitzung des Beirates am 29. Januar 2018 vorzustellen. Dabei ist zunächst über die Anordnung eines Vergabeverfahrens zu entscheiden und die Verfahrensart zu wählen. Das Telekommunikationsgesetz sieht im Fall der Frequenzknappheit eine Auktion als Regelverfahren vor.

Die weiteren Teilschritte werden voraussichtlich im Frühjahr 2018 gefertigt. Hier wird zum einen über die Vergaberegeln zu entscheiden sein. Dies umfasst insbesondere die Frage, wofür die Frequenzen eingesetzt werden können. Zum anderen werden die Auktionsregeln zur Durchführung einer Auktion bestimmt.

Ziel ist es, die Frequenzen im Jahr 2018 bereitzustellen. Nach bisheriger Einschätzung seitens der BNetzA sollten die Entscheidungen zum geplanten Beiratstermin am 25. Juni 2018 abgeschlossen sein. Im Anschluss können interessierte Unternehmen Anträge auf Zulassung zur Auktion stellen. Die Durchführung der Auktion wird für Herbst 2018 angestrebt.

Im Übrigen ist der seitens der Landesregierung angestrebte flächendeckende Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes bis 2025 Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung der neuen 5G-Mobilfunktechnologie.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die festgeschriebenen Umsetzungsziele zum Thema Digitalisierung (Koalitionsvereinbarung Seite 69 bis 70) zeitlich, inhaltlich und finanziell in jedem Fall eingehalten werden und Niedersachsen nicht weiter zurückfällt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie können „Versorgungsengpässe“ (Koalitionsvereinbarung Seite 70) durch die Beteiligung von Bürgern konkret aufgelöst werden?

Die Auflösung von Versorgungsengpässen durch die Beteiligung der Bürger ist in zahlreichen Varianten möglich.

Wenn geförderte Breitbandprojekte von den Landkreisen im Rahmen eines Betreibermodells organisiert werden, ist es beispielsweise in vielen Fällen erforderlich, bereits vor Baubeginn eine Mindestzahl an Teilnehmern zu haben - sonst kann das Projekt nicht umgesetzt werden. Dafür ist es wichtig, dass in den betreffenden in der Regel ländlichen Gebieten ein breiter Konsens entsteht, zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur zu verlegen. Die Erfahrung im Landkreis Uelzen hat gezeigt, dass hierfür das Engagement vieler Bürger in den Dörfern mitentscheidend ist, z. B. durch die Meinungsbildung der Betroffenen in Bürgerversammlungen und/oder durch die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen. Bürgerschaftliches Engagement kann die Akzeptanz und damit die Geschäftsaussichten kommunaler Breitbandnetzen in der Bevölkerung steigern. Die Beteiligung vieler Bürger am Meinungsbildungsprozess vor Ort ist ein wesentlicher Faktor, um Breitbandinfrastrukturprojekte zum Erfolg zu verhelfen und so Versorgungsengpässe aufzulösen.

Das bürgerschaftliche Engagement zur Beseitigung von Versorgungsengpässen spiegelt sich auch in zahlreichen Freifunk-Initiativen in Niedersachsen wieder. Freifunk-Initiativen nutzen selbst betriebene Netzwerke für den Datenaustausch. So entsteht eine eigene Infrastruktur, in der Menschen Daten austauschen können. Das Land unterstützt solche Initiativen durch Förderung der nötigen Hardware.

Die Beteiligung von Bürgern ist aber auch in anderen Konstellationen denkbar: So ist als Trägerin des Breitbandausbaus eine Genossenschaft von Anwohnern oder auch Gewerbetreibenden denkbar. Dieses Modell kommt vor allem für lokale Lösungen, z. B. auf der Ebene einer Ortschaft als Genossenschaft der Einwohner bzw. in einem Gewerbegebiet als Genossenschaft der dort ansässigen Unternehmen, infrage. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen selbst, unterstützt durch Fördermittel und beraten vom Breitband Kompetenz Zentrum, die Verbesserung ihrer Breitbandinfrastruktur umsetzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung steht zu diesem Thema auf Arbeitsebene mit dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. in Kontakt.

Die Landesregierung will ergebnisoffen prüfen, wie das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürger, wie es beispielsweise in Freifunkinitiativen und Genossenschaften zum Ausdruck kommt, zielgerichtet für die Digitalisierung in Niedersachsen genutzt werden kann.

5. Polizeieinsatz am 2. Dezember 2017 rund um das HCC in Hannover anlässlich des 8. Bundesparteitages der AfD

Abgeordneter Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Landesregierung

Von Samstag, 02.12.2017, 10:00 Uhr, bis Sonntag, 03.12.2017, ca. 20:00 Uhr, fand im Hannover Congress Centrum (HCC), Eilenriedehalle, Theodor-Heuss-Platz 1, 30175 Hannover, der Bundesparteitag der „Alternative für Deutschland (AfD)“ statt.

Im Rahmen der üblichen Abstimmungsgespräche im Vorfeld einer solchen Veranstaltung zwischen dem Verantwortlichen bzw. dem Veranstalter sowie der Polizei wurden Empfehlungen zur sicheren Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgeteilt. Diese Empfehlung wurde nach vorliegenden Erkenntnissen durch den Verantwortlichen (AfD) bekanntgegeben.

Im Nahbereich des Veranstaltungsortes wurde durch die Polizei eine Sperre in Form von Gittern errichtet, die einen unkontrollierten Zugang zum Veranstaltungsgelände verhindern sollte. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung wurden Durchlassstellen zum Veranstaltungsgelände bzw. zu den Parkplätzen eingerichtet.

Darüber hinaus wurde die Anreise des Bundesvorstands der AfD (rund 90 Personen, darunter drei Schutzpersonen) vom Hotel zum Veranstaltungsgelände durch die Polizei begleitet.

- 1. Warum wurde den Teilnehmern des Parteitages, die mit dem Pkw oder dem Taxi anreisen, von der Polizei befohlen, die Fahrzeuge in erheblicher Entfernung und stets außerhalb des äußersten Sicherungsrings der Polizei zu parken oder zu verlassen und zu Fuß zum Tagungsort zu laufen? Es kam daraufhin zu Beschädigungen an verschiedenen Pkws, Nötigungen und Körperverletzungen gegen Teilnehmer des Parteitages.**

Zu derartigen Empfehlungen oder gar „Befehlen“ liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Für die mit Fahrzeug anreisenden Delegierten wurden Parkplätze im großen Parkhaus innerhalb des Geländes vorgehalten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2. Warum wurde diese Vorgehensweise selbst bei MdBs, die dem wichtigsten Parlament dieses Landes angehören und bei denen daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Prominenz sie zu bevorzugten Zielen der im Vorfeld von linken Gruppen angekündigten Gewalt macht, angewendet?**

Zur beschriebenen Vorgehensweise liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1.

- 3. Wie konnte es zu einem körperlichen Angriff gegen einen MdB bei dem diesem durch die Angreifer u. a. durch Schläge die Hand gebrochen wurde, und weitere Übergriffe auf andere Abgeordnete und Delegierte in einem Bereich kommen, der von der Polizei gegenüber MdB Gottschalk als „sicher“ bezeichnet wurde und zu dessen Zugang drei Sicherheitskreise passiert werden mussten, die man nur unter Vorzeigen des Parteiausweises passieren durfte?**

Über eine derartige Aussage der Polizei liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Angriff zum Nachteil von MdB Gottschalk erfolgte nach vorliegenden Erkenntnissen außerhalb des mit Gittern umzäunten Nahbereichs des Veranstaltungsortes. Die sieben Tatverdächtigen wurden unmittelbar nach dem Vorfall durch Einsatzkräfte gestellt und nach erfolgter Identitätsfeststellung in Gewahrsam genommen. MdB Gottschalk lehnte die angebotene Anforderung eines Rettungswagens zur Erstversorgung ab. Ein Strafantrag wurde durch ihn vor Ort nicht gestellt. Es wurden von Amts wegen zwei Strafverfahren eingeleitet. Aufgrund eines weiteren Angriffs zum Nachteil eines MdB außerhalb des mit Gittern abgesperrten Bereiches wurde von Amts wegen ein Strafverfahren eingeleitet.

Aus den laufenden Ermittlungsverfahren liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Bildung der niedersächsischen Landesregierung in der 18. Wahlperiode

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Zusammensetzung des Kabinetts der neuen Landesregierung brachte einige Personalien mit sich, die im Gegensatz zu Wahlversprechen und aufgestellten Schattenkabinetten standen. Im Zusammenhang mit der Besetzung des Finanzressorts berichtete dazu auch der *Rundblick* am 28. November 2017 unter der Überschrift „Hat Europas Bankenaufsicht Einfluss auf die Bildung der Landesregierung genommen?“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Abschluss der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 bis 2022 haben SPD und CDU entschieden, gemeinsam Regierungsverantwortung für das Land Niedersachsen zu übernehmen und eine handlungsfähige Landesregierung zu bilden.

Im Rahmen der vorausgegangenen Koalitionsverhandlungen verständigten sich SPD und CDU sowohl über die Anzahl der Ressorts als auch über die Ressortverteilung. Wie in der geschlossenen Koalitionsvereinbarung niedergelegt, stellt die SPD den Ministerpräsidenten und die Leitung von insgesamt sechs Ministerien. Die CDU stellt den stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie die Leitung von insgesamt fünf Ministerien, darunter auch das Finanzministerium. Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ministerinnen und Minister lag dabei vereinbarungsgemäß bei der jeweils verantwortlichen Partei.

Die CDU hat ihr in der Koalitionsvereinbarung niedergelegtes Vorschlagsrecht für das Finanzressort zugunsten ihres ehemaligen haushaltspolitischen Sprechers, Herrn Abgeordneten Reinhold Hilbers, ausgeübt, der von Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil am 21. November 2017 als Finanzminister berufen wurde. Mit Beschluss vom selben Tag erteilte der Landtag die nach Artikel 29 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung zur Amtsübernahme erforderliche Bestätigung für die neue Landesregierung. Herr Minister Hilbers gehört dem Landtag seit Beginn der 15. Wahlperiode an und ist seitdem Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Die Satzung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) sieht in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 vor, dass das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen, mithin also der Finanzminister, Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der NORD/LB kraft Amtes ist. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2017 gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Nr. 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen zugelassen, dass Herr Minister Hilbers dem Aufsichtsrat der NORD/LB angehört. Dem Landtag wurde der Kabinettsbeschluss gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung mitgeteilt.

1. Entspricht die o. g. Berichterstattung den Tatsachen?

Insbesondere hinsichtlich der Aussagen zu den satzungsmäßigen Bestimmungen der NORD/LB (vgl. Vorbemerkungen) sowie der Ausführungen zum EZB-Leitfaden (vgl. auch Antwort zu Frage 3) entspricht die Berichterstattung den Tatsachen. Im Übrigen beteiligt sich die Landesregierung nicht an Spekulationen über Medienberichte.

2. Wenn die Antwort auf Frage 1 nein lautet, welche Passagen des Berichts entsprechen nicht den Tatsachen?

Entfällt.

3. Wie ist das Verfahren nach Nr. 6.1 des Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der EZB im Detail abgewickelt worden?

Der Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der EZB in der am 15. Mai 2017 veröffentlichten Form sieht unter Ziffer 6.1 vor, dass das Kreditinstitut (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied) die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde unter Verwendung länderspezifischer Formulare über eine Bestellung unterrichtet. Die nationale Aufsichtsbehörde unterrichtet daraufhin die EZB. Gemeinsam erheben die nationale Aufsichtsbehörde und die EZB die erforderlichen Informationen, führen die Beurteilung durch und unterbreiten einen ausführlichen Beschlussentwurf.

Die NORD/LB bereitet aktuell die Unterrichtung der nationalen Aufsichtsbehörde über die Bestellung von Herrn Minister Hilbers als Vorsitzender des Aufsichtsrates der NORD/LB unter Verwendung der maßgeblichen Formulare vor.

7. Vorsitz im Aufsichtsrat der NORD/LB

Abgeordneter Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In § 11 der Satzung der Norddeutschen Landesbank (NORD/LB) wird die innere Ordnung des Aufsichtsrates festgelegt. Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird demnach durch das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen, den Finanzminister, geführt. Die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde legt mittlerweile strenge Kriterien an die Vorsitzenden von Aufsichtsgremien großer Geschäftsbanken an. Laut Medienberichten erfolgte die Besetzung des Finanzministerpostens in der rot-schwarzen Koalition durch Reinhold Hilbers durch mittelbare Einflussnahme der EU-Bankenaufsicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Abschluss der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 bis 2022 haben SPD und CDU entschieden, gemeinsam Regierungsverantwortung für das Land Niedersachsen zu übernehmen und eine handlungsfähige Landesregierung zu bilden.

Im Rahmen der vorausgegangenen Koalitionsverhandlungen verständigten sich SPD und CDU sowohl über die Anzahl der Ressorts als auch über die Ressortverteilung. Wie in der geschlossenen Koalitionsvereinbarung niedergelegt, stellt die SPD den Ministerpräsidenten und die Leitung von insgesamt sechs Ministerien. Die CDU stellt den stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie die Leitung von insgesamt fünf Ministerien, darunter auch das Finanzministerium. Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ministerinnen und Minister lag dabei vereinbarungsgemäß bei der jeweils verantwortlichen Partei.

Die CDU hat ihr in der Koalitionsvereinbarung niedergelegtes Vorschlagsrecht für das Finanzressort zugunsten ihres ehemaligen haushaltspolitischen Sprechers, Herrn Abgeordneten Reinhold Hilbers, ausgeübt, der von Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil am 21. November 2017 als Finanzminister berufen wurde. Mit Beschluss vom selben Tag erteilte der Landtag die nach Artikel 29 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung zur Amtsübernahme erforderliche Bestätigung für die neue Landesregierung. Herr Minister Hilbers gehört dem Landtag seit Beginn der 15. Wahlperiode an und ist seitdem Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Die Satzung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) sieht in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 vor, dass das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen, mithin also der Finanzminister, Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der NORD/LB kraft Amtes ist. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2017 gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Nr. 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen zugelassen, dass Herr Minister Hilbers dem Aufsichtsrat der NORD/LB angehört. Dem Landtag wurde der Kabinettsbeschluss gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung mitgeteilt.

1. **Nach welchen Kriterien erfolgte bei der Kabinettsbildung die Wahl des Finanzministers, und wurden dabei insbesondere die Kriterien der EZB-Richtlinie für leitende Funktionsträger von Banken in Vorständen und Aufsichtsräten berücksichtigt?**

Die Berufung des Finanzministers erfolgte nach den in der Vorbemerkung dargestellten Kriterien.

2. **Gab es seitens der EZB im Rahmen der Besetzung des Ministerpostens des Finanzministeriums Vorabsprachen oder Gespräche mit der Bankenaufsicht, die auf eine Eignungsprüfung von Herrn Björn Thümler bzw. Reinhold Hilbers abzielten?**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es seitens der EZB im Rahmen der Besetzung des Ministerpostens Vorabsprachen oder Gespräche mit anderen Bankenaufsichtsbehörden gab. Vorabsprachen oder Gespräche zwischen der EZB und der Landesregierung gab es jedenfalls keine.

3. **Plant die Landesregierung eine Satzungsänderung der NORD/LB, nach der nicht automatisch der Finanzminister Aufsichtsratsvorsitzender der Bank wird, sondern eine dafür geeignete Person?**

Über die Satzung der NORD/LB beschließt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale die Trägerversammlung.

Die Landesregierung strebt derzeit keine Änderung der Satzung der NORD/LB durch die Trägerversammlung in diesem Punkt an.

8. **Bauschuttrecyclingplatz ohne Genehmigung?**

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Imke Byl und Detlef Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Gemeinde Dunum im Landkreis Wittmund wurde jahrelang ein Bauschuttrecyclingplatz betrieben, für den die notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht vorlag. Das Gewerbeaufsichtsamt Emden hat im Jahr 2015 den weiteren Betrieb untersagt und eine Räumung des gelagerten Bauschutts angewiesen.

Das Gelände liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Harlingerland. Der NLWKN hat bestätigt, dass das Gelände unmittelbar im Anstrom der Trinkwassererfassung liegt.

Durch eine Änderung des Flächennutzungsplans soll die Anlage nun nachträglich genehmigungsfähig werden.

1. **In welche Wassergefährdungsklasse wird Bauschutt entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingestuft, und welche Regelungen gelten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten?**

Bei Bauschutt handelt es sich in der Regel um feste Gemische heterogener Natur aus unterschiedlichen festen Stoffen. Wird Bauschutt in Bauschuttrecyclinganlagen gelagert oder aufbereitet (gebrochen), wird er nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als festes Gemisch behandelt, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV zwar grundsätzlich als allgemein wassergefährdend gilt, nicht jedoch in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft wird. Abweichend hiervon wird ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend betrachtet, wenn das

Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Im Weiteren hat der Betreiber einer derartigen Anlage die Möglichkeit, feste Gemische zu beurteilen und als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungskategorie einzustufen. Gemische, die bereits in der Liste des Umweltbundesamtes als nicht wassergefährdend veröffentlicht sind, müssen nicht erneut beurteilt werden. Bauschutt, der die Anforderungen der Einbauklasse 1.1 der LAGA-Mitteilung 20 einhält, wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nach den Regelungen der AwSV in Abhängigkeit vom vorhandenen Volumen oder der vorhandenen Masse sowie der jeweiligen Wassergefährdungskategorie oder den -klassen der gelagerten oder verwendeten Stoffe den Gefährdungsstufen A bis D zugeordnet.

Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Wasserschutzgebieten dürfen gemäß AwSV keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen u. a. der Gefährdungsstufe D sowie unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nicht errichtet und bestehende Anlagen nicht erweitert werden.

Konkrete Anforderungen, die an Lagerflächen und Rückhalteeinrichtungen, insbesondere auch in Wasserschutzgebieten, zu stellen sind, sollen in der technischen Regel 779 „Wassergefährdende Stoffe“ des Deutschen Institutes für Wasser, Abwasser und Abfall e. V. festgelegt werden. Diese wird zurzeit erarbeitet. Bis zu deren Herausgabe ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen an derartige Anlagen zu stellen sind.

2. Welche planungsrechtlichen Anforderungen sind zur Genehmigung einer Bauschuttrecyclinganlage grundsätzlich zu erfüllen?

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Anlagen, die „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen können“ genehmigungsbedürftig. Demnach sind auch die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage genehmigungsbedürftig, weil diese Anlagen in der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt sind.

Ausgenommen hiervon sind Bauschuttrecyclinganlagen am Entstehungsort. Mobile, lediglich für die Dauer von Abbrucharbeiten auf der Baustelle bzw. einem unmittelbar angrenzenden Gelände betriebene Bauschuttrecyclinganlagen erfüllen diese Voraussetzung. Dies gilt indes nur solange, wie diese Anlagen weniger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Dauert der Betrieb länger, sind auch diese Anlagen nach dem BImSchG genehmigungspflichtig. Für diese Ausnahme bestehen zusätzlich noch Lagermengen- und Durchsatzbeschränkungen.

Die Errichtung und der Betrieb mobiler Bauschuttrecyclinganlagen, die nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind, können anzeigepflichtig sein. In Niedersachsen sind Abbruchmaßnahmen von Hochhäusern allerdings nicht gemäß BImSchG anzeigepflichtig. Sie sind jedoch wegen des ihnen innewohnenden Gefährdungspotenzials anzeigepflichtig gemäß der Niedersächsischen Bauordnung.

Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Bauschuttrecyclinganlage sind die planungsrechtlichen Anforderungen des Bauplanungsrechts (Raumordnung, Bauleitplanung), der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Naturschutzrechtes (Eingriffsregelung, Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung) sowie des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und des Wasserrechtes zu erfüllen.

3. Wie viele Bauschuttrecyclinganlagen gibt es in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Lage im Außenbereich, Sondergebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet bzw. sonstiger Ausweisung), und welche dieser Anlagen verfügen nicht über die erforderlichen Genehmigungen?

Im Aufsichtsbereich der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung befinden sich 528 nach BImSchG genehmigte oder sich im Genehmigungsverfahren befindliche Bauschuttrecyclinganlagen. Hinsichtlich der Ausnahme von der Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die Zahl dieser Anlagen wird nicht erfasst.

Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Anlagenstandorte nach der Gebietsausweisung wird aufgrund der bauplanungsrechtlichen Hoheit der Gemeinden keine Statistik geführt.

Für die genannten 528 Anlagen existieren die erforderlichen Genehmigungen oder werden, sofern sich diese Anlagen noch im Genehmigungsverfahren befinden, erstellt.

9. Scharia-Gerichte in Niedersachsen

Abgeordnete Belit Onay, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Christian Meyer und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In dem Koalitionsvertrag „Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen - Für Innovation, Sicherheit und Zusammenhalt“ für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages haben die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Niedersachsen, und die Christlich-Demokratische Union in Niedersachsen im Unterkapitel Justiz, Seite 43, Randnummer 1057, vereinbart: „Scharia-Gerichte werden wir nicht dulden“.

Vorbemerkung der Landesregierung

In vielen mehrheitlich muslimischen Ländern erstreckt sich die Zuständigkeit von Scharia-Gerichten auf das Personalstatut, das in einigen Bereichen (Familien- und Erbrecht) vergleichsweise detailliert ist, während in anderen Rechtsgebieten (nicht-religiöse) Zivilgerichte dominieren. Eine begriffliche scharfe Abgrenzung ist daher nicht möglich. Vorliegend werden „Scharia-Gerichte“ deshalb als nicht der dritten staatlichen Gewalt zuzuordnende Form von Paralleljustiz verstanden. Vertreter des salafistischen Spektrums lehnen einen historisch-kritischen Umgang mit Scharia und Koran weitgehend ab und plädieren hingegen für ein wörtliches Koranverständnis inklusive der Umsetzung entsprechender Vorschriften und teils drakonischer Strafen wie Auspeitschung oder Steinigung. Auch wenn diese Position als Mindermeinung innerhalb des muslimischen Spektrums zu erachten ist, sind Scharia-Gerichte in Niedersachsen nicht zu tolerieren.

1. Welche Hinweise und Tatsachen auf Gründung oder den Bestand von Scharia-Gerichte in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt, die die Aufnahme dieses Themas in dem Koalitionsvertrag der Regierungsfaktionen veranlasst haben könnten?

Eine Existenz von sogenannten Scharia-Gerichten kann in Niedersachsen nicht geduldet werden. Derartige Parallelstrukturen, die das Gewaltmonopol des Staates infrage stellen, sind entschieden abzulehnen. Deshalb müssen, unabhängig von konkreten Anhaltspunkten auf Gründung oder Bestand von sogenannten Scharia-Gerichten, in Niedersachsen frühzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um der Entstehung solcher Mechanismen entgegenzuwirken und gegebenenfalls bereits unbemerkte vorhandene Strukturen aufzulösen.

- 2. Wie viele Scharia-Gerichte gibt es seit wann in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Art, Sitz, Zusammensetzung, verhandelten Sachverhalten, Beteiligten, Entscheidungen, Vollstreckungen etc.)?**

Sogenannte Scharia-Gerichte sind den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen nicht bekannt.

- 3. Wie soll seitens der Landesregierung in Zukunft eine Nichtduldung solcher Scharia-Gerichte umgesetzt werden (bitte mögliche Unterschiede zu vorherigen Landesregierungen darstellen)?**

Die Polizei des Landes Niedersachsen trifft im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung alle erforderlichen Maßnahmen. Strafbare Handlungen und Gefahrensituationen, die möglicherweise als Folge einer sogenannten Scharia-Gerichtsbarkeit der Polizei zur Kenntnis gelangen, wird im zur Verfügung stehenden Rechtsrahmen und unter Nutzung der erforderlichen taktischen und technischen Möglichkeiten konsequent entgegengetreten. Aus präventiver Sicht lässt sich dem Rückgriff auf Paralleljustiz unterschiedlicher Gruppen nur durch ein Bündel an Maßnahmen begegnen, darunter frühzeitige (d. h. schon im Kindesalter) vertrauensbildende und Wissen vermittelnde Maßnahmen über die hier geltende rechtsstaatliche Ordnung, um einer Akzeptanz von Scharia-Gerichten entgegenzuwirken.

Eine Paralleljustiz, die sich gegen oder auch nur neben die deutsche Rechtsordnung stellt, wird die Landesregierung nicht dulden. Das staatliche Strafrecht dient dazu, unerlässliche Mindeststandards gemeinsamer Verhaltensregeln konsequent durchzusetzen. Alternative Schlichtungsstrategien werden nur im durch das staatliche Recht vorgesehenen Rahmen zugelassen. Dies muss aber stets freiwillig und unter staatlicher Kontrolle erfolgen. Polizei und Justiz in Niedersachsen sind für den Umgang mit Paralleljustiz sensibilisiert und werden einem solchen Phänomen im Falle seines Auftretens konsequent mit dem vorhandenen Instrumentarium entgegenzutreten.

10. Warum will die Landesregierung Asylzentren einrichten?

Abgeordnete Belit Onay, Anja Piel, Christian Meyer und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU verfolgen die Koalitionspartner das Ziel, „alle Asylsuchenden durch das BAMF in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu registrieren. Auch die Stellung des Asylantrags soll dort erfolgen. Personen mit einer absehbaren rechtlichen oder faktischen Bleibeperspektive sowie Familien sollen anschließend auf die Kommunen verteilt werden. Kurzfristig realisierbare Rückführungen sollen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen. Das gilt für diejenigen Asylbewerber, die nach der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind. Die bundesrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Erstaufnahmeeinrichtungen der §§ 47, 47 Abs. 1 b Satz 1 i. V. m. §§ 30, 47 Abs. 1 b Satz 2 i. V. m. §§ 48, 49, 50 und 47 Abs. 1 b Satz 3 des Asylgesetzes (AsylG) werden dabei konsequent genutzt und beachtet. Auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen sollen Sprach- und Integrationskurse angeboten werden.“

Der Präsident der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI) lehnt es hingegen laut dem *Rundblick* vom 29. November 2017 ab, Flüchtlinge aus den sicheren Herkunftsstaaten in eigenen Zentren bis zu ihrer Rückkehr unterzubringen, „denn die Perspektivlosigkeit würde nicht zu mehr freiwilligen Ausreisen animieren, aber Bewohner und Betreuer dauerhaft deprimieren“. Zudem sehe er bei vielen Gebäuden der LAB NI Sanierungsbedarf, für den die Landesregierung Mittel bereitstellen müsse. Hingegen gab es laut einem NDR-Bericht vom 12. Februar 2017 zu dem Zeitpunkt einen Leerstand in den niedersächsischen Kommunen von 27 000 freien Wohnraumplätzen für Flüchtlinge.

Angesichts des GroKo-Vorhabens, kurzfristig realisierbare Rückführungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus vorzunehmen, spielt die Dauer der Asylverfahren beim Bundesamt für Migra-

tion und Flüchtlinge (BAMF) eine Rolle. Bundeskanzlerin Merkel sagte laut Tagesschau.de vom 4. September 2017, die Bearbeitungsfrist für Asylgesuche sei teilweise auf zwei Monate gesunken. Sie habe sich dabei aber allein auf Flüchtlinge, die nach dem 1. Januar 2017 nach Deutschland gekommen sind, bezogen. Somit sei die Aussage zumindest irreführend: Denn die Asylverfahren beim BAMF dauerten statistisch länger als 2016. Im zweiten Quartal 2017 sei durchschnittlich fast ein Jahr (11,7 Monate) vergangen, bis über einen Asylantrag entschieden wurde. Im ersten Vierteljahr seien es 10,4 Monate und im Gesamtjahr 2016 noch gut sieben Monate gewesen.

1. Wie lang ist die aktuelle durchschnittliche und maximale Verweildauer von Geflüchteten in den einzelnen Einrichtungen der LAB NI?

Die durchschnittliche Verweildauer in der LAB NI beträgt 96 Tage oder knapp 14 Wochen, für sichere Herkunftsländer (SHKL) sind es 126 Tage oder 18 Wochen, für die übrigen Herkunftsländer 66 Tage oder gut neun Wochen.

Die Standorte im Einzelnen:

Bramsche: SHKL = 60 Tage, übrige HKL = 29 Tage,
 Braunschweig: SHKL = 239 Tage, übrige HKL = 184 Tage,
 Friedland: SHKL = 37 Tage, übrige HKL = 34 Tage,
 Fallingbostal: SHKL = 60 Tage, übrige HKL = 24 Tage,
 Oldenburg: SHKL = 148 Tage, übrige HKL = 51 Tage,
 Osnabrück: SHKL = 207 Tage, übrige HKL = 40 Tage.

Die maximale Verweildauer stellt sich pro Standort wie folgt dar:

Bramsche: SHKL 282 Tage, übrige HKL 245 Tage,
 Braunschweig: SHKL 777 Tage, übrige HKL 582 Tage,
 Friedland: SHKL 14 Tage, übrige HKL 80 Tage,
 Fallingbostal: SHKL 93 Tage, übrige HKL 122 Tage,
 Oldenburg: SHKL 594 Tage, übrige HKL 456 Tage,
 Osnabrück: SHKL 521 Tage, übrige HKL 169 Tage.

Die maximale Verweildauer betrifft jeweils sehr wenige Einzelfälle. Für diese gibt es unterschiedliche Ursachen wie z. B. zwischenzeitliche längere Krankenhausaufenthalte oder Klageverfahren in Verbindung mit gescheiterten Abschiebungsversuchen.

2. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Ausgaben für die Asylzentren und die Sanierung der LAB NI - bitte beziffern -, wenn andererseits Leerstand in den Kommunen - bitte aufschlüsseln nach Unterbringungsarten wie z. B. Wohnungen, Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkünfte - herrscht?

Das Land Niedersachsen erfüllt die ihm obliegende gesetzliche Aufgabe der Erstaufnahme von Asylbegehrenden durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) an deren Standorten; die Behörde unterhält keine Asylzentren,

Das Land Niedersachsen steht zu seiner Verpflichtung einer menschenwürdigen Unterbringung in seinen Einrichtungen. An allen Standorten der LAB NI bestand und besteht ein umfassender und dringender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, um die adäquate Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gewährleisten zu können. Hierfür sind entsprechend umfangreiche Investitionen erforderlich. Im Zuge der im Jahr 2015 begonnenen Sanierung und Modernisierung trägt das Land gleichzeitig dafür Sorge, dass die Unterbringungskapazität an jedem Standort der LAB NI im Rahmen des Kapazitätskonzeptes entsprechend angepasst werden kann.

Im Zeitraum 2015 bis 2017 wurden an den Standorten der LAB NI Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 46 776 251 Euro beauftragt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Standort Bramsche: | 9 526 256 Euro, |
| b) Standort Braunschweig: | 14 432 260 Euro, |
| c) Standort Friedland: | 5 920 100 Euro, |
| d) Standort Oldenburg: | 2 520 970 Euro, |
| e) Standort Osnabrück: | 11 816 500 Euro, |
| f) Standort Fallingbommel: | 2 560 165 Euro. |

Im sogenannten ersten Bauabschnitt (Bauzeit 2017 bis ca. 2021) sind Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 68 330 838 Euro geplant; diese wurden bereits zum Teil beauftragt. Davon entfallen auf

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Standort Bramsche: | 31 534 038 Euro, |
| b) Standort Braunschweig: | 12 977 800 Euro, |
| c) Standort Friedland: | 20 969 000 Euro, |
| d) Standort Osnabrück: | 350 000 Euro, |
| e) Standort Fallingbommel: | 2 500 000 Euro. |

Weitere Mittel für einen zweiten Bauabschnitt werden zum Haushalt 2019 angemeldet werden.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach Abschluss der Erstaufnahme in der Landesaufnahme-einrichtung auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen für die Unterbringung zuständig.

Da vor diesem Hintergrund seitens des Landes zu der detaillierten Unterbringungssituation in den Kommunen keine laufenden gesonderten Erhebungen durchgeführt werden, sind entsprechende Daten nicht unmittelbar verfügbar. Es bedarf daher zur Beantwortung dieser Anfrage einer gesonderten Abfrage bei den Kommunen. Allerdings ist eine solche Erhebung der gewünschten Daten in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage für die Fragestunde zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, sodass die erbetenen Daten zum Leerstand in den Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich im Übrigen um zwei nicht vergleichbare Unterbringungstatbestände. Während das Land die Erstaufnahme sicherstellt, handelt es sich bei der kommunalen Unterbringung im Wesentlichen um die Folgeunterbringung. Daher existiert der in der Frage implizierte Gegensatz zweier gleichwertiger Unterbringungsarten nicht, handelt es sich nicht um gleichzeitige, sondern um zeitliche versetzte Unterbringungen.

3. Wie viele Rückführungen sind nach Ansicht der Landesregierung in welchem „kurzfristigen“ Zeitraum im Sinne der Koalitionsvereinbarung realisierbar?

In Niedersachsen hat die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Personen Vorrang vor einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung. In den Fällen, in denen die ausreisepflichtigen Personen die Möglichkeit einer freiwilligen und damit selbstbestimmten Rückkehr nicht genutzt haben, ist die Rückführung die zwingende gesetzliche Rechtsfolge. Die Ausländerbehörden sind dann verpflichtet, die Abschiebung einzuleiten.

Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen werden in Niedersachsen konsequent vollzogen. Ziel ist eine umgehende zeitnahe Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen. Allerdings kann die voraussichtliche Anzahl rückzuführender Personen nicht belastbar abgeschätzt werden. Zum einen wird die Anzahl der Rückführungen beeinflusst durch die Entwicklung der Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Zum anderen darf eine Abschiebung nur vollzogen werden, wenn der Durchführung keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, die zur Erteilung einer Duldung führen.

Die Prüfung dieser sogenannten inlandsbezogenen Vollzugshindernisse erfolgt individuell in jedem Einzelfall, und die Ergebnisse lassen sich naturgemäß nicht vorhersehen, genauso wenig wie der Zeitpunkt des Wegfalls etwaiger Duldungsgründe im Einzelfall. Gründe, die einer umgehenden Ab-

schiebung entgegenstehen, können in der Person der abzuschiebenden Ausländerin oder des abzuschiebenden Ausländers liegen, beispielsweise eine temporär fehlende Reisefähigkeit oder aber auch die Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit. Zudem können auch nicht beeinflussbare objektive Gegebenheiten den Vollzug einer Abschiebung verzögern, beispielsweise die Bearbeitungszeiten bei der Passersatzpapierausstellung durch die Behörden den Herkunftsstaaten, die eine Rückführung unter Nutzung von EU-Laissez-Passer nicht akzeptieren. Auch die Weigerung einiger Herkunftsländer, ihre eigenen Staatsangehörigen im Rahmen von Chartermaßnahmen zurückzunehmen, begründet einen zeitlichen Verzug bei der Umsetzung der Ausreiseverpflichtung.

11. Ermöglicht Arbeitsminister Althusmann Schuften im Schlachtbetrieb statt Feiern mit der Familie zu Weihnachten?

Abgeordnete Christian Meyer, Eva Viehoff, Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zwei große Schlachtbetriebe im Landkreis Cloppenburg wollen in ihren Betrieben am zweiten Weihnachtstag arbeiten lassen. Dagegen spricht sich ein Bündnis aus Gewerkschaften (NGG, DGB, CDA, KAB), dem Landesverband der Fleischbeschauer, Kirche und Politik aus und ruft für den 10. Dezember zur Demonstration gegen die Weihnachtsarbeit vor dem Werkstor eines betroffenen Unternehmens in Emstek auf. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bündnisses fordern die Betriebe auf, am zweiten Weihnachtstag die Feiertagsruhe der Beschäftigten in allen Schlachthöfen einzuhalten. Der Landesvorsitzende der Fleischbeschauer kritisiert das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, einem der beiden Betriebe bereits eine Genehmigung für die Feiertagsarbeit erteilt zu haben (*PM NGG* 24. November 2017); bei einer korrekten Prüfung hätte die Gewerbeaufsicht nach seiner Auffassung zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Ein Pfarrer macht darauf aufmerksam, dass die meisten der bis zu 740 betroffenen Beschäftigten aus Polen und Rumänien kämen und Weihnachten zuhause in ihrem Herkunftsland im Kreise ihrer Familien feiern wollen würden (*NWZ* 4. Dezember 2017). Das ginge aber nicht, wenn sie am zweiten Weihnachtstag zur Schicht im Schlachthof antreten müssten. Das zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist für die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes zuständig. Die Behörde erklärte unterdessen, die erteilte Genehmigung für einen der Betriebe erfülle die Vorgaben zu den Bestimmungen der Sonn- und Feiertagsarbeit, weil „besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern“ würden (*NP* 4. Dezember 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung [WRV]) ebenso wie die Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1, 2 GG i. V. m. Artikel 140 GG, Artikel 139 WRV) grundgesetzlich geschützt. Gleichzeitig dient der Sonntag als arbeitsfreier Tag dem Arbeitnehmerschutz im Hinblick auf deren körperliche und seelische Gesundheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die spezialgesetzliche Ausgestaltung erfolgt im Arbeitszeitgesetz. Dieses ermöglicht unter festgelegten Voraussetzungen Ausnahmen von den gesetzlichen Grundsätzen. Eine dieser Ausnahmen ist die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu bewilligen zu können, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG).

Die Landesregierung räumt dem Sonn- und Feiertagsschutz einen hohen Stellenwert ein. An den Weihnachtsfeiertagen ist dies von besonderer Bedeutung, um den Beschäftigten und deren Fami-

lien wo immer möglich eine selbstbestimmte und angemessene Feiertagsgestaltung zu ermöglichen.

1. In welcher Weise kann die Landesregierung der Begründung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts in Oldenburg folgen, die Feiertagsarbeit zu Weihnachten für einen Schlachtbetrieb im Landkreis Cloppenburg bewilligt zu haben, weil „besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern“?

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hatte nach Prüfung festgestellt, dass ohne die Ausnahme ein unverhältnismäßiger Schaden entsteht. Diese Auslegung war nach Ansicht der Landesregierung vertretbar. Bei der Ermessensentscheidung hatte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die prognostizierte Entstehung eines unverhältnismäßigen Schadens stärker gewichtet als das Interesse insbesondere der Beschäftigten am Schutz der Weihnachtsfeiertage.

Diese Abwägung war zwar nach Auffassung der Landesregierung nicht ermessensfehlerhaft. Die Landesregierung wertet jedoch das Interesse insbesondere der Beschäftigten am Schutz der Weihnachtsfeiertage stärker. Deshalb wurden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter am 04.12.2017 mit Erlass aufgefordert, vor Entscheidung weiterer Anträge dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu berichten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Auffassung der Landesregierung Grundlage weiterer Entscheidungen wird.

Inzwischen hat das betroffene Unternehmen mit Schreiben vom 11.12.2017 gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eine Verzichtserklärung abgegeben; diese wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg bestätigt.

2. Welche anderen Schlachtbetriebe in Niedersachsen haben von den jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern Genehmigungen erhalten, ihre Beschäftigten ebenfalls an den Weihnachtstagen arbeiten zu lassen?

Keine.

3. In welcher Weise wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, das Arbeitszeitgesetz und das Feiertagsgesetz dahin gehend zu verändern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Feiertagen ausreichend geschützt sind und Feste wie Weihnachten künftig mit ihren Familien feiern können?

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sind öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten. Nach § 4 Abs. 2 NFeiertagsG sind von dem Verbot diejenigen Handlungen ausgenommen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind. Das Arbeitszeitgesetz ist eine derartige bundesrechtliche Spezialvorschrift, die zu einer Nichtanwendung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage führt.

Die Landesregierung wird prüfen, ob Maßnahmen im Arbeitszeitrecht erforderlich sind, um Arbeit an Feiertagen, wie z.B. Weihnachten, zukünftig zu vermeiden.

12. Ist die von der Union geforderte Schaffung wolfsfreier Zonen in Niedersachsen möglich oder ein falsches Wahlversprechen?

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Wahlkampf haben führende Politiker der Union immer wieder die Schaffung wolfsfreier Gebiete und eine sofortige Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht gefordert. Die rot-grüne Regierung hatte auf das geltende EU-Recht und darauf verwiesen, dass laut Bundesregierung und EU-Kommission eine Bejagung des Wolfes noch lange nicht möglich sei. Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU wird eine Aufnahme ins Jagdrecht zwar abgelehnt, aber eine politische Initiative bei der EU-Kommission für wolfsfreie Gebiete angedacht. Laut NOZ vom 1. Dezember 2017 lehnt der zuständige EU-Agrarkommissar dies jedoch ab: „Ungeachtet der Ausbreitung des Wolfes in Deutschland und Europa will die EU-Kommission den besonderen Schutzstatus des Raubtiers nicht ändern. Das erklärte EU-Agrarkommissar Phil Hogan auf Anfrage unserer Redaktion. ‚In weiten Teilen der Europäischen Union ist der Wolf nach wie vor eine gefährdete Art.‘ Eine gezielte Bejagung der Tiere zur Bestandsdezimierung bleibt damit verboten. (...) Das Raubtier war eines der prägenden Themen im Landtagswahlkampf in Niedersachsen. Im Koalitionsvertrag verständigten sich SPD und CDU darauf, Möglichkeiten wolfsfreier Zonen im Land auszuloten. Das Beharren in Brüssel auf dem besonderen Schutzstatus des Raubtieres dürfte dieses Vorhaben deutlich erschweren,“ (NOZ vom 1. Dezember 2017 „Agrarkommissar gegen Bejagung“).

Zur Stützung der gesellschaftlich gewünschten Weidehaltung von Rindern, Schafe und Ziegen plante das Land (laut NOZ vom 1. September 2017 „60 Euro pro Kuh, 20 pro Schaf; Niedersachsen: Meyer kündigt 30-Millionen-Euro-Weideprämie an“) für 2018 ff., eine Weideprämie aus Landesmitteln zu finanzieren.

1. Ist die Schaffung wolfsfreier Gebiete in Niedersachsen oder die Bejagung des Wolfes zur Populationsreduzierung nach geltendem Recht möglich?

Die Bejagung des Wolfes zur Populationsreduzierung ist nach geltendem Recht nicht möglich. Die Schaffung wolfsfreier Gebiete wird derzeit geprüft.

Grundsätzlich muss es - gerade auch im Interesse des Schutzes der Art - Ziel der Politik sein, die Akzeptanz für den Wolf zu erhöhen. Darum sollen alle Maßnahmen im engen Dialog mit allen Beteiligten in einem kontinuierlichen Prozess gemeinsam erarbeitet werden.

2. Wird die Einschätzung der Bundesregierung und EU-Kommission, dass beim Wolf in Deutschland nach wie vor kein günstiger Erhaltungszustand besteht, geteilt?

Derzeit ja.

Die „niedersächsischen“ Wölfe gehören zur sogenannten Zentraleuropäischen Flachlandpopulation. Das Verbreitungsgebiet dieser Population erstreckt sich im Wesentlichen auf Deutschland und den westlichen Teil Polens. Der günstige Erhaltungszustand kann daher nicht von einem Bundesland oder für dieses allein erreicht oder festgestellt werden. Betrachtet werden muss für die Erfüllung der EU-rechtlichen Bestimmungen zum Erhaltungszustand der deutsche Teil der Zentraleuropäischen Population.

3. Die rot-grüne Landesregierung hatte zur Förderung der Tierhalter für 2018 eine Weideprämie aus Landesmitteln wie in Bayern geplant. Hält die neue Große Koalition an dieser mit 30 Millionen Euro pro Jahr und zwischen den Ministern Schneider und Meyer vereinbarten Prämie fest?

Es trifft zu, dass die rot-grüne Landesregierung eine Weideprämie in Anlehnung an eine in Bayern bereits angebotene Maßnahme in Aussicht gestellt hatte. Neben der rechtlichen Ausgestaltung der Maßnahme wäre es erforderlich gewesen, die neue Förderung im Haushaltsplan des Landes zu etatisieren. Entgegen der medialen Berichterstattung ist es diesbezüglich aber zu keinen Entscheidungen der Landesregierung und des Landtags in der 17. Wahlperiode mehr gekommen. Etwaige künftige Entscheidungen bleiben nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten und sind abzuwarten.

13. Imam-Ausbildung in Niedersachsen

Abgeordnete Eva Viehoff, Belit Onay, Julia Hamburg, Helge Limburg, Christian Meyer, und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die neue Landesregierung setzt sich in ihrer Koalitionsvereinbarung das Ziel, die Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden fortzuführen und auszubauen. Hierzu soll ausweislich der Koalitionsvereinbarung ein Format der Zusammenarbeit entwickelt werden, das einerseits der besonderen Verfasstheit der muslimischen Organisationen gerecht wird und andererseits die Gewähr dafür bietet, dass der mit dem Vertragsschluss seinerzeit angestrebte Zweck erreicht wird.

Darüber hinaus sieht die Koalitionsvereinbarung vor, aufbauend auf dem Imam-Weiterbildungsangebot der Universität Osnabrück, dort eine grundständige Imam-Ausbildung aufzubauen. Als erste Reaktion kommentierte die Vizepräsidentin der Hochschule, Martina Blasberg-Kuhnke, dieses Vorhaben laut WELT.de vom 26. November 2017 mit folgenden Worten: „Wir bilden keine Imame aus, das wollen wir auch gar nicht.“ Die Ausbildung von Imamen sei nicht Sache der Universität - es sei wichtig, dass auch gar nicht erst dieser Eindruck entstehe. Analog zu der Ausbildung von Pfarrern und Priestern bei den christlichen Kirchen müsse es dafür aber ein Ausbildungsinstitut der islamischen Religionsgemeinschaft geben, sagte Blasberg-Kuhnke. Dazu wäre es wichtig, dass es eine Einigung zwischen dem Land und den muslimischen Verbänden über einen Staatsvertrag gebe oder eine andere Regelung, die Rechtssicherheit schaffe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Osnabrück befasst sich mit den wissenschaftlichen Disziplinen der Islamischen Theologie, der Religionspädagogik und der damit verbundenen Forschung. Das theologische Angebot ist am grundgesetzlich verankerten Neutralitätsgebot des Staates in Verbindung mit staatskirchenrechtlichen Erfordernissen ausgerichtet.

Die Universität Osnabrück hat mit ihrem Weiterbildungsangebot für Imame und seelsorgerisches Personal in den Moscheegemeinden dazu beigetragen, die Kompetenzen dieses Personenkreises zu stärken und sie bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Die Landesregierung möchte an diese positiven Ansätze anknüpfen. Die Hochschule bietet aktuell neben Studiengängen für das Lehramt u. a. einen Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Islamische Theologie an.

Anders als dies bei der evangelischen oder katholischen Theologie der Fall ist, gibt es bisher jedoch keine „zweite Phase“ der Ausbildung (etwa in Analogie zum Vikariat oder zum Priesterseminar) nach Abschluss oder während des Studiums für Absolventen, die im engeren Sinne konfessionsgebunden in Moscheegemeinden tätig werden möchten.

Über die Weiterentwicklung und nähere Ausgestaltung der Imam-Ausbildung wird die Landesregierung in den kommenden Monaten in den Dialog mit allen relevanten Ansprechpartnerinnen und -partnern eintreten. Hierzu gehört auch, eine Vereinbarung zur Imam-Ausbildung mit Vertreterinnen und Vertretern der Muslime in Niedersachsen in den Fokus zu nehmen, wie in der Anfrage angesprochen.

1. Wie und durch welche Institution soll die von der Landesregierung geplante Imam-Ausbildung in Niedersachsen organisiert und durchgeführt werden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. In welcher Form und Funktion sollen die niedersächsischen islamischen Dachverbände in die Imam-Ausbildung eingebunden werden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Voraussetzungen für die Einstellung und Finanzierung von Absolventinnen und Absolventen einer niedersächsischen Imam-Ausbildung?

Die Voraussetzungen für die Einstellung und Finanzierung von Imamen können nicht von staatlicher Seite definiert werden, vielmehr obliegt dies den Moscheegemeinden oder den Religionsgemeinschaften in eigener Zuständigkeit.

14. Zusammenarbeit mit muslimischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen

Abgeordnete Eva Viehoff, Belit Onay, Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Christian Meyer, und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Vertiefung der Zusammenarbeit mit Niedersachsens muslimischen Religionsgemeinschaften war ein Bestandteil der Religionspolitik vergangener Landesregierungen. Insbesondere mit der Idee eines Vertrages hat Niedersachsen eine aktive Rolle bei der Integration muslimischer Religionsgemeinschaften eingenommen. Laut dem Vertragsentwurf vom 14. Juni 2016 sollte der Vertrag in dem Bewusstsein geschlossen werden, dass die in Niedersachsen lebenden Musliminnen und Muslime einen wichtigen Bestandteil der Bevölkerung bilden. Er sah u. a. Regelungen zur Feiertagsregelung für Islamische Religionsgemeinschaften, zum Hochschulwesen, zur finanziellen Unterstützung und zu Mitgliedschaften in diversen Gremien vor.

Auch der neuen Landesregierung wird in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU das Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden fortzuführen und auszubauen. Zunächst beabsichtigt die Landesregierung jedoch, erneut Gutachten einzuholen, die sich mit religiösen und rechtlichen Fragen muslimischer Organisationen in Niedersachsen beschäftigen.

1. Zu welchem Zweck und zu welchen Fragestellungen beabsichtigt die Landesregierung, erneut Gutachten zu religiösen und rechtlichen Besonderheiten der muslimischen Organisationen Niedersachsens einzuholen?

Ziel der Landesregierung ist die Entwicklung eines Formats der Zusammenarbeit, das einerseits der besonderen Verfasstheit der muslimischen Organisationen gerecht wird und andererseits die Gewähr dafür bietet, dass der mit den seit Herbst 2013 geführten Vertragsverhandlungen angestrebte Zweck, eine verstärkte Teilhabe der Verhandlungspartner am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Niedersachsen zu ermöglichen, erreicht wird. Dieser Prozess zur Entwicklung denkbarer Modelle der Zusammenarbeit soll durch Gutachten begleitet werden, die sich mit den religiösen und rechtlichen Besonderheiten der muslimischen Organisationen auseinandersetzen.

- 2. Welche zusätzlichen Erkenntnisse verspricht sich die Landesregierung gegenüber den im Jahr 2015 vom Kultusministerium in Auftrag gegebenen Gutachten über die Eigenschaft der Dachverbände „DITIB - Landesverband Niedersachsen e. V.“ und „SCHURA Niedersachsen - Landesverband islamischer Gemeinschaften in Niedersachsen e. V.“ als Religionsgemeinschaften?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Inhaltlich gehen die damit einhergehenden Fragestellungen über die im Rahmen der bereits gutachterlich behandelte Frage hinaus, ob die Verhandlungspartner die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) - also als direkter Ansprechpartner des Landes für die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht - erfüllen.

- 3. Geht die Landesregierung davon aus, dass das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen zum Anspruch auf allgemeine Einführung islamischen Religionsunterrichts vom 9. November 2017 (Aktenzeichen 19 A 997/02) für Niedersachsen relevant ist? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?**

Das genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) befasst sich mit der Frage, ob der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. einen Anspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit ihnen als direktem Ansprechpartner haben. Diese Frage steht für die islamischen Landesverbände SCHURA Niedersachsen - Landesverband islamischer Gemeinschaften in Niedersachsen e. V. und DITIB - Landesverband Niedersachsen e. V. in Niedersachsen vergleichbar aktuell nicht zur Debatte. In Niedersachsen wird islamischer Religionsunterricht derzeit analog zu konfessionellem Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG erteilt. Dem Land Niedersachsen liegen Anträge der beiden genannten Verbände auf Feststellung vor, dass sie die Anforderungen an einen direkten Ansprechpartner für Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG erfüllen. Diese sind jedoch derzeit - unabhängig von den in der o. g. Entscheidung aufgeführten Erwägungen - noch nicht bescheidungsreif.

- 15. Welche Änderungen plant die Landesregierung bei den Spielhallen?**

Abgeordnete Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU steht unter Punkt 20 „Glücksspiel“: „Wir werden die Regelungen des niedersächsischen Glücksspielrechts mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüfen. Hierbei sind vor allem die Härtefallregelungen zu den Abständen zwischen den Spielhallen sowie Kriterien für eine stärkere Suchtprävention und einen besseren Spielerschutz von besonderer Bedeutung.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Glücksspielstaatsvertrag wurde 2011 ausgehandelt und von der damaligen CDU/FDP-Landesregierung mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren im Jahr 2012 ratifiziert. Diese Übergangsfrist ist Mitte 2017 abgelaufen. Seitens der Antragsteller wird zutreffend ausgeführt, dass die Landesregierung die Regelungen des niedersächsischen Glücksspielrechts gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüfen wird. Die Beteiligung der vollziehenden Kommunen über deren Spitzenverbände hat für die Landesregierung dabei einen hohen Stellenwert. Die neue Landesregierung geht dabei ergebnisoffen in die anstehenden Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden. Diese Gespräche sind zeitnah geplant. Aussagen bezüglich gegebenenfalls anstehender Neu-

regelungen oder -beurteilungen im Vorfeld dieser Gespräche sind naturgemäß nicht möglich oder zielführend.

1. Plant die Landesregierung eine Novelle des Glücksspielgesetzes, insbesondere bezogen auf die Auswahl der potenziell zu schließenden Spielhallen (Stichwort Losverfahren)?

Grundsätzlich wird das Niedersächsische Glücksspielgesetz einer umfassenden Prüfung - auch unter Auswertung der aktuellen Rechtsprechung - unterzogen. Aussagen insbesondere bezogen auf die Auswahl potenziell zu schließender Spielhallen sind erst nach Abschluss der gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Überprüfung möglich (s. Vorbemerkung).

2. Welche Änderungen plant die Landesregierung bei der Auslegung der Härtefallregelung?

Aussagen zu geplanten Änderungen bei der Auslegung der Härtefallregelung sind erst nach Abschluss der gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Überprüfung möglich (s. Vorbemerkung).

3. Welche Änderungen plant die Landesregierung, um eine stärkere Suchtprävention sowie einen besseren Spielerschutz umzusetzen?

Aussagen zu geplanten Änderungen, um eine stärkere Suchtprävention sowie einen besseren Spielerschutz umzusetzen, sind erst nach Abschluss der gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Überprüfung möglich (s. Vorbemerkung).

16. Was unternimmt die Landesregierung gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) dringt aktuell über Weißrussland und Ostpolen nach Deutschland vor. Verbreitet wird sie neben dem direkten Kontakt mit infizierten Tieren auch über weggeworfene Lebensmittel - etwa mit dem Virus infizierte Wildschweinschinken oder andere Schweinefleischprodukte. In dieser Situation ist es die Frage, ob und, wenn ja, wann die Schweinepest auch Deutschland erreicht.

90 % der befallenen Schweine sterben innerhalb von zehn Tagen. Einen Impfstoff gibt es bisher nicht. Daher können ausschließlich hygienische Maßnahmen und die Reduktion der Wildschweinbestände zur Vorbeugung und Bekämpfung eingesetzt werden. Das ASP-Virus zeichnet sich durch eine große Beständigkeit aus: In kontaminierten Waldböden war es über sechs Monate und in verarbeiteten tierischen Produkten über ein Jahr nachweisbar. Besonders problematisch wird die Situation durch den Umstand, dass das Virus nicht zwischen Wild- und Hausschweinen unterscheidet.

In Niedersachsen werden jedes Jahr 20 Millionen Schweine gemästet. Für diese Tiere und die gesamte Wertschöpfungskette der Schweinefleischproduktion besteht damit eine Gefahr sowohl aus Tierschutzsicht als auch aus wirtschaftlicher Sicht. Es wird befürchtet, dass der Handel mit Schweinefleisch im Fall des ASP-Ausbruchs in Deutschland komplett zusammenbricht.

Um die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu verringern und die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren, werden derzeit diverse Maßnahmen diskutiert. Dazu zählen etwa eine vorübergehende ganzjährige Jagdzeit für Schwarzwild mit Ausnahme geschützter Muttertiere, der mittels Sonderge-

nehmigungen erlaubte Einsatz von Nachtzielgeräten und Wärmebildkameras, das Aufstellen von kostenlosen Sammelbehältern für Aufbruch und Tierkörper von Schwarzwild (in Abstimmung mit den Landkreisen und Kommunen), das Erlassen der Gebühren für Fleischuntersuchungen von Schwarzwild (in Abstimmung mit den Landkreisen und Kommunen), die Erhöhung der Anzahl der Drückjagden auf Schwarzwild im Staatswald und in den Nationalparks, der Verzicht auf Gebühren für Jagden in Nationalparks und im Staatswald sowie die kostenlose Überlassung dort geschossenen Schwarzwildes und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Abschuss von Schwarzwild durch das Land.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Falle eines Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in die Wildschweinpopulation sind unverzüglich umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine enge Abstimmung zwischen den Jagd- und Veterinärbehörden erfordern. Das FLI hat dazu in Zusammenarbeit mit dem deutschen Jagdverband Empfehlungen erarbeitet. Niedersachsen hat bereits 2014 die nach Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG geforderte Sachverständigenkommission eingerichtet, die für Niedersachsen einen Tilgungsplan erarbeitet hat. Der Tilgungsplan beschreibt die erforderlichen anzuordnenden Maßnahmen und stellt für die zuständigen Behörden den Rahmen für den eigenen Bekämpfungsplan dar. Er enthält Empfehlungen zur Einrichtung der Restriktionszonen, zu den jagdlichen Maßnahmen, zur Fallwildsuche und Bergung von Wildschweinen und zur Einrichtung von Wildsammelstellen. Als Hilfestellung für die Umsetzung der für den Einzelfall erforderlichen Maßnahmen wird ML einen Leitfaden erstellen, um die Verantwortlichkeiten zu Anordnungsbefugnissen zu definieren.

Folgende Maßnahmen wurden in Niedersachsen bereits umgesetzt:

- mit Erlass vom 14.07.2017 wurden die niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden aufgefordert, Schweinehalter, Jagdausübungsberechtigte, Viehhändler und Transporteure über die Gefahr und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Insbesondere sind die Schutzmaßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung strikt einzuhalten. Das betrifft im besonderen Maße die Freilandhaltungen.
- Auf verschiedenen Informationsveranstaltungen seitens der Landwirtschaft und der Behörden wurde über die Gefahr der Einschleppung und die Konsequenzen eines Seuchenausbruches informiert.
- Umfangreiche aktuelle Information zur ASP sind auf der Homepage des LAVES unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de eingestellt.
- Im Rahmen des Schweinepestmonitorings werden bereits seit 2016 erlegte Wildschweine auf ASP untersucht. Wichtig zur Früherkennung ist die Untersuchung verendet aufgefundener Wildschweine. Die Veterinärbehörden sind hierzu mit Probenmaterial ausgestattet, welches den Jägern zur Verfügung gestellt wird. Bisher wurden im ersten Halbjahr 2017 im passiven Monitoring 52 Wildschweine auf ASP untersucht, davon waren sechs Stücke Fallwild. Außerdem wurden 2 756 Wildschweine aus der Jagdstrecke auf ASP untersucht.

In der „Gemeinsamen Erklärung zum Schwarzwildmanagement“ vom 14.04.2010 werden bereits effektive Jagdstrategien zur Reduktion der Wildschweinpopulation vereinbart.

- Niedersachsen hat am 20./21.11.2017 an der bundesweiten Übung zur Afrikanischen Schweinepest teilgenommen.

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung das Risiko eines Ausbruchs der ASP in Niedersachsen bzw. Deutschland ein?

In Anbetracht der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der weiten geographischen Verbreitung der gemeldeten Ausbrüche auf dem Territorium der Russischen Föderation, der Ukraine, Litauens, Polens, Lettlands und Estlands bei Haus- und Wildschweinen wurde das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland durch Fahrzeug- und Personenverkehr als

hoch bewertet, besonders im Hinblick auf einen Eintrag in die deutsche Wildschweinpopulation. Der Sprung der ASP über eine größere Entfernung in die Tschechische Republik erhöht das Risiko einer Einschleppung nach Deutschland.

Das FLI hat das Einschleppungsrisiko nach Deutschland in seiner Risikobewertung (Stand: 12.07.2017) bewertet:

Das Risiko, dass die ASP zunächst in die deutsche Wildschweinpopulation eingeschleppt wird, erscheint vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der Situation in den baltischen Staaten und Polen größer als ein Ersteintrag in die Hausschweinpopulation. Hierbei stellen hohe Wildschweindichten bei gleichzeitiger ausgeprägter Hausschweinehaltung mit niedriger Biosicherheit in unseren östlichen Nachbarländern und die sehr gut ausgebildete Verkehrsinfrastruktur (Fernstraßennetzwerk, Schifffahrtsstraßen und Wasserwege, Eisenbahnen und Flugverkehr) und damit einhergehende Anbindung an Deutschland die entscheidenden Risikofaktoren dar.

Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „Worst-Case-Szenario“ als hoch bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen wird als mäßig eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags der ASP durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen wird als mäßig beurteilt.

Die Einschätzung des FLI trifft für alle Länder und damit auch für Niedersachsen zu.

2. Welche Gefahr für die in Niedersachsen gehaltenen Hausschweine und damit für die gesamte Wertschöpfungskette der Schweinefleischproduktion geht nach Auffassung der Landesregierung - sowohl aus Tierschutzsicht als auch aus wirtschaftlicher Sicht - von einem möglichen Ausbruch der ASP in Niedersachsen beziehungsweise Deutschland aus?

Ein Ausbruch der ASP in Niedersachsen beziehungsweise in Deutschland würde sich auf unterschiedliche Weise auf die Hausschweinebestände in Niedersachsen auswirken.

Ein Ausbruch der ASP bei Wildschweinen oder Hausschweinen in Deutschland würde zu Exportbeschränkungen für ganz Deutschland für Schweinefleisch in verschiedene Drittländer führen.

Ein Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in Niedersachsen würde sofort zur Einrichtung großflächiger Restriktionsgebiete führen. Neben dem Seuchengebiet (= gefährdeter Bezirk), welches einen Radius von etwa 15 km umfasst, wird eine Pufferzone eingerichtet. Die Gebiete und die Maßnahmen in den Gebieten bleiben für mindestens sechs Monate nach dem letzten positiven Nachweis bestehen.

Im Seuchengebiet ist sowohl der Handel mit Wildschweinen als auch der Handel mit Hausschweinen und dem Fleisch von Hausschweinen aus diesem Gebiet reglementiert. Die Verbringung von Hausschweinen aus dem Seuchengebiet in das europäische Ausland ist verboten, eine Verbringung aus dem Seuchengebiet in andere Gebiete des Inlandes ist nur unter Auflagen möglich.

Die Versendung von Schweinefleisch sowie Zubereitungen und Erzeugnissen aus Schweinefleisch von Schweinen aus dem Seuchengebiet ist ebenfalls reglementiert. Die zu schlachtenden Tiere müssen untersucht werden. Das Fleisch ist besonders zu kennzeichnen, wenn es in ein anderes EU-Land oder ein Drittland verbracht werden soll.

Für Schweinehalter in Seuchengebieten werden durch Untersuchungsverpflichtungen und Absatzprobleme wahrscheinlich erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen. Sollten die Fleischwirtschaft und der Lebensmitteleinzelhandel das Fleisch von Hausschweinen aus Seuchengebieten nicht mehr abnehmen, so wären die wirtschaftlichen Einbußen für die Schweinehalter sehr groß und es werden sich Tierschutzprobleme bei den schweinehaltenden Betrieben nicht nur in den

Mastbetrieben, sondern entlang der Wertschöpfungskette bereits in den Zucht- und Ferkelerzeugerbetrieben ergeben.

Die Gefahr der Verschleppung des Virus aus der Wildschweinpopulation in die Hausschweinebestände ist gegeben, sie ist jedoch bei strikter Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (Biosicherheit) einzugrenzen.

Ein Ausbruch der ASP im Hausschweinebestand in Niedersachsen würde zu Bestandstötungen und zur Einrichtung entsprechender Restriktionsgebiete mit Verbringungsverboten führen. Wenn es zu keinen Folgeausbrüchen kommt, erlischt der Ausbruch frühestens nach etwa 50 Tagen.

Die Erfahrungen aus zurückliegenden Tierseuchengeschehen haben gezeigt, dass insbesondere die Störung der normalen Handelswege zu Tierschutzproblemen führt. Die heutigen schweinehaltenden Betriebsstrukturen in Niedersachsen zeichnen sich durch eine starke Spezialisierung aus. Die Stallkapazitäten werden dafür i. d. R. ständig vollständig ausgeschöpft, sodass es bei Absatzproblemen wie z. B. dem fehlendem Verkauf der Mastläufer an Mäster bzw. der Schlachtschweine an Schlachthöfe bereits innerhalb weniger Tage zu Überbelegungen bzw. Engpässen durch Nachrücken der nächsten Schweine kommen kann. Das gesetzlich geforderte Mindestplatzangebot pro Schwein wird insbesondere in der Endphase von Mast und Aufzucht i. d. R. komplett ausgeschöpft, sodass auch mit tierschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen ist. Mögliche Ausnahmen von den Verbringungsverboten sind wirtschaftsseitig vorzubereiten und zu nutzen.

3. Plant die Landesregierung die Vornahme der im letzten Absatz des Vortextes genannten Maßnahmen gegen die Ausbreitung der ASP, wenn ja, in welchem Zeitraum und wenn nein, mit welchen anderen Maßnahmen?

ML prüft sämtliche der angesprochenen Maßnahmen zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung unter den Gesichtspunkten der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und notwendiger rechtlicher Anpassungen. Vorbehaltlich der Ergebnisse erforderlicher Beteiligungsverfahren ist beabsichtigt, die Schonzeit für Schwarzwild aufzuheben. Die kommunalen Veterinärbehörden sind bereits auf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Erhebung der Trichinengebühr im Rahmen eines von ihnen zu prüfenden öffentlichen Interesses hingewiesen worden. In Dienstbesprechungen mit den Landesforsten und den unteren Jagdbehörden wurde ferner darum gebeten, die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren bzw. darauf hinzuarbeiten. Zumindest in den Landesforsten und im Nationalpark Harz wird die Jagd auf Schwarzwild - in den Grenzen der Rechtsordnung - ohne Einschränkungen durchgeführt. Der Einsatz von Nachtzielgeräten und Wärmebildkameras hingegen wird - in Abstimmung mit der Landesjägerschaft - eher kritisch gesehen und bedarf noch eingehender Prüfung.

Zudem bietet sich der Fallenfang als ein ergänzendes und wirksames Instrument an. Die verantwortungsbewusste und effiziente Durchführung der Fallenjagd auf Schwarzwild ist genehmigungspflichtig und erfordert ein hohes Maß an praktischen handwerklichen Fertigkeiten und, wie auch bei der Jagd mit der Waffe, eine tierschutzgerechte Verfahrensweise. Um die praktischen Erfahrungen in großer Breite an fangbereite Jägerinnen und Jäger zu bringen, sollen geeignete Schulungsangebote initiiert werden.

Für die Durchführung der o. g. Maßnahmen wird eine gesonderte haushaltsrechtliche Ermächtigung benötigt, die wegen der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Instrumente zeitnah und im erforderlichen Umfang geschaffen werden soll.

17. Wie lange dauert eine Approbationserteilung im Durchschnitt?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor wenigen Tagen haben die KVN und der NSGB gemeinsame Forderungen an die neue Landesregierung für eine flächendeckende medizinische Versorgung im ländlichen Raum verschickt. Diese beinhalteten die kurzfristige Schaffung von mindestens 200 weiteren Medizinstudienplätzen, die umgehende Einführung einer Landarztquote und die Schaffung von weiteren Anreizen für eine Niederlassung im ländlichen Raum.

Grundvoraussetzung für eine (solche) Zulassung ist die Erteilung der Approbation, also der staatlichen Zulassung zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeut, Tierarzt oder Apotheker. Diese soll aber in Niedersachsen zumindest in Einzelfällen ungewöhnlich lange dauern. So wurde den Fragestellern beispielsweise berichtet, dass ein promovierter Zahnarzt, der im EU-Ausland studiert hat und in einer vom Ärztemangel betroffenen Region tätig werden wollte, nach Einreichung seiner vollständigen Unterlagen mehr als 18 Wochen auf seine Approbation warten musste.

Vorbemerkung der Landesregierung

Um die Integration von ausländischen Fachkräften mit einer angemessenen und sicheren Patientenversorgung in Einklang zu bringen, ist eine transparente und stringente Regelung von Berufszugang und -ausübung in Deutschland erforderlich. Die Landesregierung steht für die gleichberechtigte Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Hierzu zählt die Chance auf einen Arbeitsplatz, der den persönlichen Qualifikationen entspricht. Aufgrund des Bedarfs an Fachkräften in Niedersachsen kommt der Integration ausländischer Fachkräfte wie Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte oder Apothekerinnen und Apotheker hohe Bedeutung zu, speziell auch hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung finden sich in den einschlägigen Berufsgesetzen des Bundes.

Im Einzelnen ist die Zulassung der angesprochenen Berufe durch bundesrechtliche Regelungen, nämlich die Bundesärzteordnung und Ärztliche Approbationsordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Zahnärztliche Approbationsordnung, das Psychotherapeutengesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Bundes-Tierärzteordnung und die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie die Bundes-Apothekerordnung und die Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker geregelt.

Die genannten Vorschriften schreiben für die Bearbeitung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse eine Vielzahl vorzulegender Dokumente vor. So listet beispielsweise die Bundesärzteordnung (BÄO) sieben vorzulegende Unterlagen für EU-Abschlüsse und neun Unterlagen für Drittstaatenabschlüsse auf, von denen hier nur vier genannt werden sollen:

- Eine amtlich beglaubigte Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BÄO).
- Eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, aus der hervorgeht, dass die Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 BÄO).

Zusätzlich für Drittstaatsabschlüsse:

- Eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 a BÄO).
- Zusätzliche Nachweise, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit mit der inländischen Ausbildung erforderlich sind (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 BÄO).

Ein zusätzlicher Einfluss auf die Bearbeitungsdauer resultiert aus der Echtheitsüberprüfung der Dokumente und der Überprüfung ihrer inhaltlichen Plausibilität und Richtigkeit, z. B. der Überprüfung, ob die Fächer- und Stundenübersichten des Studiums mit dem eingereichten Curriculum übereinstimmen. Zusätzlicher Zeitaufwand ergibt sich durch die Bewertung von erworbener Berufserfahrung und die Prüfung der Gleichwertigkeit durch externe Gutachterinnen und Gutachter oder die Gutachterstelle für das Gesundheitswesen bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen.

Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union enthält z. B. § 39 Abs. 5 der Ärztlichen Approbationsordnung die Verpflichtung für die Berufszulassungsbehörden, zwei Bearbeitungszeiträume zu beachten: Binnen eines Monats muss der oder dem Antragstellenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie Personen mit Daueraufenthaltsurlaubnis und Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen der Empfang der Unterlagen bestätigt werden und gegebenenfalls mitgeteilt werden, welche Unterlagen nachzureichen sind. Spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen muss der oder dem Antragstellenden ein begründeter Bescheid erteilt werden. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung führen, ist der oder dem Antragstellenden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 8 BÄO spätestens vier Monate nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

1. Wie lange dauert die Erteilung einer Approbation in Niedersachsen durchschnittlich?

In Niedersachsen ist für die Erteilung einer Berufserlaubnis bzw. Approbation nach der Bundesärzteordnung und der Ärztlichen Approbationsordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Zahnärztlichen Approbationsordnung, dem Psychotherapeutengesetz, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) zuständig.

Liegen alle geforderten Nachweise für diese Berufsgruppen in der erforderlichen Form vor, also als amtliche Übersetzung und beglaubigte Kopien, dauert das Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnis in der Regel zwischen zwei und acht Wochen. Ein Verfahren zur Approbation kann mehrere Monate dauern. Zur Überbrückung erteilt NiZzA in solchen Fällen auf Antrag eine befristete Berufserlaubnis.

Für die Verfahren nach der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker gilt, dass bei einer abgeschlossenen Ausbildung, die innerhalb der EU absolviert wurde, innerhalb von ca. drei Wochen die Approbation erteilt wird, wenn die Fachsprachenprüfung erfolgreich abgelegt worden ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei der Ausbildung in einem Drittstaat wird die Approbationsurkunde im Anschluss an eine erfolgreiche Kenntnisprüfung direkt ausgehändigt.

Für die Verfahren bei Tierärztinnen/Tierärzten ist zu unterscheiden zwischen der Approbationserteilung für Studierende, die ihr Studium in Hannover abschließen (1), Antragstellenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG (2) sowie Antragstellenden, die nicht dieser Richtlinie unterfallen (3), wobei als Bearbeitungsdauer im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage für die Fragestunde die Zeitspanne zwischen registrierter Vorlage eines vollständigen Antrages bis zum Versand der Approbationsurkunde per Einschreiben verstanden wird.

Für entsprechende Anträge nach (1) beträgt die Bearbeitungsdauer, in Abhängigkeit eventueller verwaltungsinterner Möglichkeitsbeschränkungen (z. B. Volumen des Antragsanfalls, Urlaub, Krankheit), durchschnittlich drei Zeitwochen.

Die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV), basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2. b) BTÄO, gibt im § 63 Abs. 5 TAppV eine Bearbeitungsdauer für Anträge nach (2) von maximal drei Monaten vor, nach vollständiger Vorlage der in § 63 Abs. 1 bis 4 TAppV benannten Unterlagen. Mit Verweis auf die schon zu Anträgen nach (1) gemachten zusätzlichen Angaben wird dieser Zeitrahmen in der Regel nicht ausgereizt. In diesen Fällen beträgt die Bearbeitungsdauer durchschnittlich vier Zeitwochen.

Aufgrund des erhöhten Prüfungsaufwandes beträgt in Fällen der Anträge nach (3) die Bearbeitungsdauer durchschnittlich acht Zeitwochen. Dieser gegenüber den anderen Fällen erhöhte Zeitaufwand ergibt sich bei vollständiger Vorlage der Dokumente durch entsprechende Überprüfungen und weitere interne Nachforschungen, z. B. über die Kultusministerkonferenz (Projektdatenbank anabin.de) einzuholende Bewertungen zu vorgelegten Zeugnissen.

2. Welche Bearbeitungszeit hält die Landesregierung maximal für vertretbar?

Die Landesregierung hält Bearbeitungszeiten für vertretbar, die den in der Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 1 genannten Zeiträumen entsprechen. Die Landesregierung hält es aus Gründen des Patientenschutzes für geboten, dass eine sorgfältige Prüfung der jeweils zu prüfenden Ausbildungsnachweise vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass Berufszulassungen an berechnigte Personen erteilt werden (Approbationen und Berufserlaubnisse), und Missbräuche zu verhindern.

3. Gibt es Pläne, die Verfahren insgesamt zu entbürokratisieren und beispielsweise durch IT-basierte Lösungen zu beschleunigen?

Die für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständigen Stellen, d. h. die Tierärztekammer Niedersachsen, die Apothekerkammer Niedersachsen und der Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung, sind eigene Rechtspersonen, die sich selbst verwalten und organisieren und insoweit der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Im Rahmen der von der Rechtsaufsicht auch umfassten Beratung nimmt die Landesregierung ihre Möglichkeiten wahr, auf eine zeitgemäße Verwendung IT-basierter Lösungen hinzuwirken und unnötige bürokratische Hürden zu vermeiden.

18. Wie ist es um die Begabtenförderung an niedersächsischen Schulen bestellt?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns(FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut dem Kultusministerium besteht in Niedersachsen ein „nahezu flächendeckendes Schulangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen“. Dazu hätten sich Schulen regional und schullaufbahnbezogen zu Kooperationsverbänden zusammengeschlossen. „Dabei stellen Grundschulen und weiterführende Schulen durch gemeinsame Konzepte sicher, dass besondere Begabungen früh- und rechtzeitig erkannt, individuell gefördert und umfassend integriert werden.“

Im Schuljahr 2017/2018 gibt es insgesamt 90 Kooperationsverbände mit insgesamt 513 Schulen: 364 Grundschulen, drei Förderschulen, drei Grund- und Hauptschulen, acht Realschulen, eine Haupt- und Realschule, zehn Oberschulen, fünf Grund- und Oberschulen, elf Integrierte Gesamtschulen, neun Kooperative Gesamtschulen, 99 Gymnasien sowie 123 Kindertageseinrichtungen. Die beteiligten Schulen würden u. a. mit zusätzlichen Lehrerstunden vom Land unterstützt. (Quelle: Homepage Niedersächsisches Kultusministerium)

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Kooperationsverbänden „Förderung besonderer Begabungen“ schließen sich allgemeinbildende Schulen unterschiedlicher Schulformen zusammen, um Begabungen von Schülerinnen und Schülern möglichst früh zu erkennen und diese umfassend zu fördern. Im Sinne einer durchgängigen Begleitung der Bildungsbiographie wird auch die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen sowie mit Universitäten angestrebt. In den Kooperationsverbänden arbeiten derzeit 123 Kindertageseinrichtungen mit. Die überwiegende Mehrzahl der niedersächsischen Universitäten hält Angebote zum Frühstudium vor. Eine weitere wesentliche Komponente des Gesamtkonzepts zur Begabungsförderung bilden außerschulische Angebote wie z. B. Schülerakademien.

1. Welche Konzepte, Ausbildungen und Fortbildungen sorgen in den Kooperationsverbänden dafür, dass besondere Begabungen frühzeitig erkannt und gefördert werden?

Schulen, die sich zu einem Kooperationsverbund zusammenschließen wollen, erarbeiten ein gemeinsames Konzept zur schulformübergreifenden Begabungsförderung. Das Konzept muss im Wesentlichen Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten:

- Begabungsdiagnostik,
- begabungsfördernder Unterricht mit Förderformen wie Enrichment, Pull-Out-Programme; gegebenenfalls Kooperationen mit außerschulischen Partnern,
- Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb des Kooperationsverbunds.

Die Konzepte der Kooperationsverbände sind jährlich fortzuschreiben. Dies ist Bestandteil der regelmäßigen Evaluation.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Potenzialen ist grundlegender Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften. Darüber hinaus wird der Begabungsförderung auch im Lehramtsstudium an niedersächsischen Universitäten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In verschiedenen Kompetenzbereichen zu den Bildungswissenschaften ist u. a. die Beschreibung übergreifender und spezifischer psychologischer Lernvoraussetzungen bei Vorliegen besonderer Begabungen sowie die Entwicklung von Förderkonzepten vorgesehen.

Die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich Begabungsförderung wird durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung als zentrale Veranstaltungen oder von den Regionalen Kompetenzzentren als regionale Veranstaltungen durchgeführt.

2. Mit wie vielen zusätzlichen Lehrerstunden werden die beteiligten Schulen im laufenden Schuljahr unterstützt (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Da die Auswertung der aktuellen Daten aus der Stichtagserhebung vom 17.08.2017 noch nicht abschließend erfolgt ist, ist die Fragestellung in der gewünschten Form für das Schuljahr 2017/2018 derzeit nicht zu beantworten.

Die für Begabtenförderung zusätzlich eingesetzten Lehrerstunden im Schuljahr 2016/2017 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Schulgliederung	SGL-Schlüssel	Stunden für ZB 950
GS	01	1 108,00
HS	11	4,50
RS	12	26,00
GY Sek. I	13	1 017,80
IGS/FWS Sek. I	14	53,00
IGS/FWS Sek. II	24	1,00
KGS HS	16	8,00
KGS RS	17	7,00
KGS GY Sek. I	18	47,00
OBS	40	25,00
Gesamt Nds.		2 297,30

Schulform	Stunden für ZB 950
GS	1 108,00
HS	4,50
RS	26,00
GY Sek. I	1 017,80
Gesamtschule	116,00
OBS	25,00
Gesamt Nds.	2 297,30

3. Wie werden die Erkennungs- und Förderungsmaßnahmen dokumentiert und evaluiert?

Die Dokumentation erfolgt jährlich mittels einer Datenerhebung. Mit der Aufnahme in einen Kooperationsverbund geht die Verpflichtung zur Beantwortung der jährlichen Datenabfrage einher. Die Auswertung erfolgt in Dienstbesprechungen des Kultusministeriums mit den Beratungsteams der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Ergebnisse und Hinweise zur weiteren Arbeitsplanung werden anschließend durch die Beratungsteams an die teilnehmenden Schulen übermittelt.

19. Wie bewertet die Landesregierung die Wiedezulassung von Glyphosat durch die EU? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltminister Lies hat den Beschluss der EU, die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat zur Unkrautbekämpfung um fünf Jahre zu verlängern, in einer Pressemitteilung als „falsches Signal“ bezeichnet (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/umweltminister-olaf-lies-ja-zu-glyphosat-ist-ein-falsches-signal-159808.html>, Abrufdatum: 29. November 2017). Die kommenden Jahre müssten verstärkt genutzt werden, um Alternativen zur Nutzung von Glyphosat zu entwickeln. „Dabei geht es auch um den Erhalt der Artenvielfalt, unsere Insektenbestände, den Vogelschutz und die Nahrungsmittelproduktion.“, so Lies weiter. Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt hatte zuvor geäußert, seine Entscheidung, der Wiedezulassung von Glyphosat im zuständigen EU-Ausschuss zuzustimmen, sei „rein sachorientiert“ gewesen (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/glyphosat-christian-schmidt-csu-spd-angela-merkel>, Abrufdatum: 29. November 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln werden in der EU in einem Gemeinschaftsverfahren bewertet. Nach gemeinsamen Beratungen, an denen die EU-Pflanzenschutzbehörden und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beteiligt sind, entscheidet die Europäische Kommission darüber, ob ein Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln europaweit genehmigt wird (Verordnung [EG] Nr. 1107/2009). Im Rahmen des Verfahrens wird u. a. auch die Humantoxizität eines Wirkstoffs überprüft.

Die unterschiedlichen Bewertungsbehörden weltweit kommen nach Bewertung mittels etablierter international anerkannter toxikologischer Standardverfahren zu unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Glyphosat auf Menschen.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Zulassung beziehungsweise das Verbot eines Stoffs ausschließlich auf Basis einer wissenschaftlich fundierten Risikobewertung unter Einbeziehung von Wahrscheinlichkeiten und tatsächlichen Anwendungsbedingungen erfolgen kann, wenn nein, warum nicht?

Bei einer Risikobewertung sind die Risiken auf Grundlage international anerkannter wissenschaftlicher Bewertungskriterien abzuschätzen, zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung oder -vermeidung zu empfehlen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beruhen nach Artikel 1 Abs. 4 auf dem Vorsorgeprinzip. Gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2000:0001:FIN:de:PDF>) ist dies anzuwenden, wenn nach einer umfassenden wissenschaftliche Bewertung und, soweit möglich, der Ermittlung des Ausmaßes der wissenschaftlichen Unsicherheit, einer Risikobewertung und einer Bewertung der möglichen Folgen einer Untätigkeit die Besorgnis besteht, dass die möglichen Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht mit dem hohen Schutzniveau der Gemeinschaft vereinbar sein könnten.

Muss bei einem Stoff durch dessen vorgesehene Verwendung mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden und kann dieses Risiko nicht durch eine wissenschaftliche Bewertung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, sind zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus präventive Entscheidungen, wie z. B. Stoffverbote oder -einschränkungen, erforderlich.

2. Welche Rolle sollten nach Auffassung der Landesregierung die bundeseigenen Forschungsinstitute wie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) im Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und insbesondere in der wissenschaftlichen Risikobewertung dieser Wirkstoffe im Vergleich zur bisherigen Rolle spielen?

In Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bei der EU-Wirkstoffprüfung federführend. Das BfR nimmt in diesen Verfahren die toxikologische Bewertung von Stoffen vor. Diese Bewertung wird von der europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) unabhängig überprüft und fließt in ihre Schlussfolgerung (EFSA-Conclusion) mit ein. Die EU-Wirkstoff-Genehmigung wird durch die EU-Kommission nach Erreichen der qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel erteilt. Insofern ist gegen die bisherige Rolle des BfR als Bewertungsbehörde innerhalb des genannten Zulassungsprozess nichts einzuwenden.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Auffassung des BfR, Glyphosat habe bei den in der EU definierten Anwendungsbedingungen keine gesundheitlichen Auswirkungen auf Menschen, die gegen eine Anwendung in der Landwirtschaft sprechen würden?

Die Landesregierung erwartet, dass alle wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse über den Wirkstoff in der jetzigen Zulassungszeit vorurteilsfrei und unabhängig bewertet werden.

Das BfR hat umfangreiche Studien ausgewertet. Es ist davon auszugehen, dass das BfR nach den gesetzlichen Vorgaben zu einem wissenschaftlich fundierten Ergebnis gekommen ist

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

20. Wie bewertet die Landesregierung die Wiedezulassung von Glyphosat durch die EU? (Teil 2)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltminister Lies hat den Beschluss der EU, die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat zur Unkrautbekämpfung um fünf Jahre zu verlängern, in einer Pressemitteilung als „falsches Signal“ bezeichnet (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/umweltminister-olaf-lies-ja-zu-glyphosat-ist-ein-falsches-signal-159808.html>, Abrufdatum: 29. November 2017). Die kommenden Jahre müssten verstärkt genutzt werden, um Alternativen zur Nutzung von Glyphosat zu entwickeln. „Dabei geht es auch um den Erhalt der Artenvielfalt, unsere Insektenbestände, den Vogelschutz und die Nahrungsmittelproduktion.“, so Lies weiter. Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt hatte zuvor geäußert, seine Entscheidung, der Wiedezulassung von Glyphosat im zuständigen EU-Ausschuss zuzustimmen, sei „rein sachorientiert“ gewesen (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/glyphosat-christian-schmidt-csu-spd-angela-merkel>, Abrufdatum: 29.11.2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Glyphosat handelt es sich um ein sogenanntes Totalherbizid, welches in großem Umfang in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in Haus und Kleingärten eingesetzt wird. Der Wirkstoff wird über grüne Pflanzenteile aufgenommen, verteilt sich in der Pflanze und führt zum Absterben der gesamten Pflanze (nicht-selektives Blattherbizid).

1. Welche Alternativen gibt es nach Auffassung der Landesregierung zum Einsatz von Glyphosat?

Es gibt Alternativen zum Einsatz von Glyphosat. Da Glyphosat in der Regel auf unbestellten Ackerflächen eingesetzt wird, kann eine Unkrautbekämpfung auf diesen Flächen z. B. mechanisch durchgeführt werden. Neben dem Pflug können nicht bodenwendende Arbeitsgeräte (z. B. Grubber oder Scheibenegge) eingesetzt werden.

2. Inwiefern würden sich nach Auffassung der Landesregierung die Bedingungen für den Erhalt der Artenvielfalt, die Insektenbestände, den Vogelschutz und die Nahrungsmittelproduktion durch ein Verbot von Glyphosat verbessern, und welche Verbesserungen würden durch die Alternative des Pflugeinsatzes erreicht?

Da Glyphosat nicht nur gegen gegebenenfalls problematische Unkrautarten wirkt, sondern gegen alle zum Zeitpunkt der Ausbringung grünen Pflanzen, ist von einer beträchtlichen Auswirkung auf Nichtzielorganismen auszugehen. Das gilt sowohl im Ackerbau als auch in der Grünlandwirtschaft. Aus landwirtschaftlicher Sicht völlig unproblematische Arten der Ackerbegleitflora werden ebenso getroffen wie die zahlreichen Pflanzenarten einer Wiese oder Weide, wenn z. B. im Rahmen einer Grünlanderneuerung Glyphosat eingesetzt wird und damit die pflanzliche Artenvielfalt der Grünlandnarbe weitgehend und sehr viel stärker als durch mechanische Maßnahmen (Pflugeinsatz) nachhaltig vernichtet wird. Dies gilt insbesondere für mehrjährige Pflanzen, von denen als Beispiel die Acker-Feuerlilie genannt sei. Im Rahmen der Nahrungskette werden sowohl die auf diese Pflanzen angewiesenen Insekten als auch die von letzteren profitierenden Vögel in Mitleidenschaft gezogen. Wegen der großflächigen und regelmäßigen Anwendung und der nicht-selektiven Wirkung auf alle grünen Pflanzen ist davon auszugehen, dass die Glyphosatanwendung nicht unwesentlich am Rückgang der pflanzlichen Artenvielfalt in der Agrarlandschaft beteiligt ist.

Da Insekten nicht nur auf ein Blütenangebot über möglichst weite Teile des Jahres angewiesen sind, sondern vielfach auch an speziellen Futterpflanzenarten auftreten, ist ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang pflanzlicher Artenvielfalt und der Insektenvielfalt und -biomasse, die wiederum für Artengruppen wie z. B. Vögel oder Laufkäfer relevant sind, zu befürchten.

Der Verzicht auf den Einsatz derartiger Herbizide stellte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verbesserung dar, da er zur Verringerung dieser Grundbelastung beitrüge.

3. Muss der Einsatz von Glyphosat in der Landwirtschaft nach Auffassung der Landesregierung verboten beziehungsweise mit weiteren Auflagen versehen werden, wenn ja, wann beziehungsweise in welcher Form?

Der Wirkstoff Glyphosat wurde auf EU-Ebene auf wissenschaftlicher Basis für weitere fünf Jahre zugelassen. Die Hersteller von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln haben ab dem 16. Dezember drei Monate Zeit, die Erneuerung der Pflanzenschutzmittelzulassung auf nationaler Ebene zu beantragen. Die zuständigen Bundesbehörden haben die Anwendungsbestimmungen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die festgelegten Anwendungsbestimmungen gelten auch für Niedersachsen.

In Niedersachsen wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Mai 2015 per Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angewiesen, „bis auf Weiteres keine Genehmigungen für die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland“ zu erteilen.

21. Imam-Ausbildung an der Universität Osnabrück?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Dr. Stefan Birkner(FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Koalitionsvertrag und Berichten der *Nordwest-Zeitung (NWZ)* vom 22. November 2017 und 27. November 2017 beabsichtigt die Landesregierung, erneut ein Gutachten zu den muslimischen Verbänden in Auftrag zu geben sowie Imame an der Universität Osnabrück grundständig ausbilden zu lassen.

„Ein Staatsrechtler und ein Kirchenrechtler sollen einmal mehr klären, wie es um die Religionsgemeinschaften bestellt ist“ (*NWZ* 22. November 2017). Bereits die vorherige rot-grüne Landesregierung hatte ein religionswissenschaftliches Gutachten sowie ein Rechtsgutachten zu den muslimischen Islamverbänden in Auftrag gegeben.

Ebenfalls soll in der Legislaturperiode an der Universität Osnabrück eine grundständige Imam-Ausbildung eingerichtet werden. Laut *NWZ* vom 27. November 2017 widerspricht die Uni Osnabrück jedoch den Plänen der Landesregierung.

1. Welche Schritte sind aus Sicht der Landesregierung notwendig, um zu einer grundständigen Imam-Ausbildung zu kommen?

Im Gegensatz zur Evangelischen oder Katholischen Theologie, bei der im Anschluss oder bereits während des wissenschaftlich ausgerichteten Theologiestudiums die konfessorisch vertiefende Ausbildung durch die Kirchen stattfindet, sind solche Ausbildungswege für die Islamische Theologie noch nicht gegeben.

Über die Weiterentwicklung und nähere Ausgestaltung der Imam-Ausbildung wird die Landesregierung in den kommenden Monaten in den Dialog mit allen relevanten Ansprechpartnerinnen

und -partnern eintreten. Dabei werden das Neutralitätsgebot des Staates und religionsverfassungsrechtliche Erfordernisse zu beachten sein.

2. Inwieweit wurden die Inhalte des Koalitionsvertrags vorher mit der Universität Osnabrück abgestimmt?

Die Inhalte des Koalitionsvertrages werden ausschließlich von den regierungsbildenden Parteien verantwortet.

3. Ist aus Sicht der Landesregierung auch vor diesem Hintergrund ein neues religionswissenschaftliches Gutachten zur Stellung der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen notwendig oder könnte auch ausreichend auf die Gutachten der vergangenen Legislaturperiode zurückgegriffen werden?

Die beiden genannten Gutachten befassen sich mit der Frage, ob die islamischen Landesverbände SCHURA Niedersachsen - Landesverband islamischer Gemeinschaften in Niedersachsen e. V. und DITIB - Landesverband Niedersachsen e. V. die Anforderungen erfüllen, die das Grundgesetz im Hinblick auf die Erteilung von Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG an eine Religionsgemeinschaft stellt. Fragen der Imam-Ausbildung sind nur am Rande Gegenstand dieser Gutachten. Sollte sich eine gutachterliche Prüfung hinsichtlich möglicher Unterstützungsangebote bzw. Kooperationen im Bereich der Imam-Ausbildung grundsätzlich als erforderlich erweisen, könnte somit nicht ausreichend auf die o. g. Gutachten zurückgegriffen werden.

22. Haftentschädigung in Niedersachsen

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund richterlicher Entscheidung gewährt der Staat nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen eine Entschädigung, sofern - gerichtlich festgestellt - die Freiheitsentziehung zu Unrecht erfolgt ist.

1. Wie vielen Personen in Niedersachsen wurden ab dem 1. Januar 2015 Haftentschädigungen gezahlt (bitte nach dem jeweiligen Jahr aufschlüsseln)?

In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 wurde insgesamt 56 Personen eine Haftentschädigung gezahlt. Während des gesamten Jahres 2016 kam es zur Leistung einer Haftentschädigung an insgesamt 61 Personen. Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 07.12.2017 erhielten insgesamt 54 Personen eine Haftentschädigung.

2. Wie verteilen sich die gezahlten Entschädigungen ab dem 1. Januar 2015 auf ehemalige Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und auf ehemalige Fälle der einstweiligen Unterbringung?

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 07.12.2017 wurden insgesamt Haftentschädigungen in Höhe von 718 047,93 Euro geleistet. Ein Betrag von 454 471,90 Euro wurde an 160 ehemalige Untersuchungsgefangene gezahlt und eine Summe von 253 876,03 Euro an zwei ehemalige Strafgefangene. Ein Betrag von 9 700,00 Euro wurde an vier ehemals im Maßregelvollzug Untergebrachte ausgekehrt. Davon entfiel ein Betrag von 4 750,00 Euro auf eine aufgrund eines rechtskräftigen Urteils untergebrachte Person. In den einzelnen Zeiträumen erfolgten folgende Leistungen:

Zeitraum	Untersuchungs- gefangene	Strafgefangene	Untergebrachte	Summe
01/2015 bis 12/2015	134 847,76 Euro	107 601,80 Euro	700,00 Euro	243 149,56 Euro
01/2016 bis 12/2016	158 469,02 Euro	73 147,08 Euro	6 550,00 Euro davon: 4 750,00 Euro an einen nicht einst- weilig Unterge- brachten	238 166,10 Euro
01/2017 bis 07.12.2017	161 155,12 Euro	73 127,15 Euro	2 450,00 Euro	236 732,27 Euro
Summe:	454 471,90 Euro	253 876,03 Euro	9 700,00 Euro	718 047,93 Euro

3. Erhalten die betroffenen Personen nach der Entlassung spezielle Betreuungsangebote?

Ausweislich der auf die Justizministerkonferenz im Juni 2013 zurückgehenden Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden vom Oktober 2017 gibt es in Deutschland keine Organisationen, die die Interessen von Personen, die zu Unrecht Freiheitsentzug erlitten haben, fallübergreifend vertreten oder diese anderweitig unterstützen.

Auch die 14 niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind für die Betreuung dieses Personenkreises nicht originär zuständig. Sie können aber betroffene Personen innerhalb des lokal bestehenden Netzwerkes an bedürfnisentsprechende Organisationen und Einrichtungen weiter vermitteln, etwa an eine Schuldnerberatung.

Darüber hinaus steht in Fällen, in denen die Verurteilung und der daraus resultierende Freiheitsentzug der betroffenen Personen auch Folge einer Straftat war (etwa einer falschen uneidlichen Aussage eines Zeugen), die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

23. Inwiefern hat das Innenministerium bei der Abgabe von Bürgschaften für Flüchtlinge richtig informiert?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Medienberichten haben mehrere Agenturen für Arbeit Zahlungsbescheide - zum Teil im fünfstelligen Bereich - an Bürgen für Flüchtlinge verschickt. Im Jahr 2013 haben Flüchtlinge ein Einreisevisum nach Deutschland erhalten, wenn eine Person für ihren Aufenthalt gebürgt hat. Hierzu soll damals sowohl beim Innenministerium als auch bei den Ausländerbehörden die Rechtsauffassung geherrscht haben, dass die Bürgschaft mit der Anerkennung als Flüchtling enden. Nach einem Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 28. November 2017 soll diese Beschränkung sogar in den Unterlagen niedergeschrieben worden sein. Ferner sollen die Ausländerbehörden nach einem Artikel der *Tageszeitung* vom 28. November 2017 die Bürgen ausführlich beraten und ihnen versichert haben, dass die Bürgschaft mit der Asylanerkennung ende.

Allerdings entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Januar 2017, dass die Bürgschaftsverpflichtung auch nach Anerkennung als Flüchtling fortbestehe. Der Flüchtlingsrat in Niedersachsen rät zur Errichtung eines Hilfsfonds für die betroffenen Bürgen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der Bürgerkriegssituation in Syrien haben Bund und Länder dazu beigetragen, dass bedrohte Menschen über humanitäre Aufnahmeprogramme Schutz in Deutschland finden konnten.

Begleitend zu den Bundesaufnahmeprogrammen hat Niedersachsen - wie die meisten anderen Bundesländer - im Jahr 2013 eine spezifische Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge auf Landesebene erlassen. Rechtsgrundlage hierfür war § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen kann, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern wurde erteilt.

Mit der Aufnahmeanordnung Niedersachsens wurde insbesondere dem nachvollziehbaren Bedürfnis der in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrer, die für den Unterhalt ihrer von den Kriegsereignissen bedrohten Angehörigen aufkommen wollten und konnten, Rechnung getragen, diese auf legalen Weg zu sich holen zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Angehöriger war u. a., dass deren Lebensunterhalt durch die hier lebenden Verwandten sichergestellt wird. Hierzu gaben die Angehörigen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ab. Dabei war es den Ausländerbehörden auch möglich, weitere Verpflichtungserklärungen von Dritten anzunehmen. Inhalt der Verpflichtungserklärung ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der aufgenommenen Personen zu tragen und sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Flüchtlings aufgewendet werden. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen nicht unverhältnismäßig auszugestalten, wurde der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden von der Verpflichtungserklärung sukzessive ausgenommen.

Obgleich das Landesprogramm nicht darauf ausgerichtet war, dass die Einreisenden im Bundesgebiet einen Asylantrag stellen - eine Aufenthaltsperspektive hatten die hiervon Begünstigten bereits unmittelbar aufgrund des Programmes - kam es in der Folge teilweise zu Asylanträgen, die auch mit einer Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz beschieden wurden. In diesem Kontext ergab sich die für die Verpflichtungsgeber bedeutsame Rechtsfrage, ob mit der Schutzanerkennung die mit einer Verpflichtungserklärung verbundenen Erstattungspflichten für künftige Leistungen erlöschen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.01.2017 entschieden, dass die Haftung des Verpflichtungsgebers nicht mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz ende. Das Aufenthaltsgesetz ermögliche die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltswert und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat bis zu dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, dass ein Aufenthaltstitel zur Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltswert begründet und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit endet. Im Ergebnis wurde diese Auffassung auch von anderen Ländern sowie auch von Teilen der Rechtsprechung vertreten (s. z. B. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2017 - 11 S 2338/16 - sowie Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 09.10.2015 - L 5 AS 643/15 B ER).

Den niedersächsischen Ausländerbehörden wurde allerdings bereits am 18.12.2014 unter Hinweis auf diese Rechtsauffassung u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der nachstehenden E-Mail die Rechtsauffassung dieses Hauses dargestellt ist, welche in Bezug auf fachaufsichtliche Vorgaben zwar für die Ausländerbehörden, jedoch nicht für die Leistungsbehörden maßgeblich ist. Inwieweit die hiesige Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt werden wird, kann nicht abschließend abgeschätzt werden. Sollte eine Leistungsbehörde eine abweichende Meinung vertreten und von einer fortdauernden Geltung der Verpflichtungserklärung ausgehen, kann es evtl. zur entsprechenden Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen.“

Am 10.04.2015 wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

„(...) wurden Sie darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung ein Aufenthaltstitel bei Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltswert begründet. Folglich endet danach die Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG für im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung eingereiste Syrer mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Diese Auffassung wird auch weiterhin vertreten. Mit E-Mail vom 18.12.2014 wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass nicht abschließend abgeschätzt werden könne, inwieweit diese Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt wird und es evtl. zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen kann.

Das Niedersächsische Sozialressort hat sich unserer Auffassung angeschlossen bzw. auf die „Deutungshoheit“ des MI in dieser Frage verwiesen. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit teilt diese Bewertung allerdings nicht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig ist. Dies hat zur Folge, dass die Jobcenter die Erstattung nach § 68 AufenthG prüfen müssen.

Da es erstrebenswert ist, in der Frage der Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung zu einem bundesweit einheitlichen Verständnis zu gelangen, hat Niedersachsen das Thema als Tagesordnungspunkt der nächsten Ausländerreferentenbesprechung am 19. und 20. Mai angemeldet.

Solange jedoch eine einheitliche Anwendung nicht erfolgt, bitte ich, (potenzielle) Verpflichtungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bundesagentur für Arbeit Erstattungen nach § 68 AufenthG auch bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG geltend macht.“

In diesem Sinne wurde auch anfragenden Personen und Organisationen geantwortet und darauf hingewiesen, dass die Frage der Rückforderung öffentlicher Sozialleistungen nicht den unter der Fachaufsicht des Innenministeriums stehenden Ausländerbehörden, sondern allein den Leistungsbehörden obliegt.

Erst seit dem 06.08.2016 ist mit dem Integrationsgesetz eine gesetzliche Neufassung der §§ 68 und 68 a AufenthG erfolgt. Dabei wurde die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung auf fünf bzw. drei Jahre beschränkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Damit wurde der oben beschriebene Streitpunkt für Verpflichtungen ab dem 06.08.2016 gesetzlich geregelt.

Herr Minister Pistorius hat sich an das zuständige Bundesressort, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gewandt und gebeten, dass Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden, da die bis dato unklare Rechtslage nach Einschätzung des Ministeriums für Inneres und Sport allerdings mit hat dazu beitragen können, dass sich Verpflichtungsgeber nicht über die Reichweite der Verpflichtungen bewusst waren. Weiter wurde die Frage der Inanspruchnahme von Verpflichtungsgebern bei der Innenministerkonferenz am 07./08.12.2017 erörtert. Die IMK hat mit ihrem anschließend gefassten Beschluss die Länder Niedersachsen und Hessen gebeten, mit dem BMAS Gespräche zur Lösung der Problematik zu führen.

1. Beabsichtigt die Landesregierung, wie vom Flüchtlingsrat empfohlen, einen Hilfsfonds einzurichten, sofern es keine Billigkeitslösung auf Bundesebene gibt?

Vor dem Hintergrund der Behördenzuständigkeit des Bundes und der Tatsache, dass der Bund erst mit dem Integrationsgesetz am 06.08.2016 eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen hat, liegt die Verantwortung zur Lösung der dargestellten Problematik auf Bundesebene. Die Landesregierung erwartet, dass Lösungen auf Bundesebene gefunden werden, damit im Ergebnis Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden. Den konkreten Ergebnissen sollte nicht durch Beratungen über einen Hilfsfonds des Landes für betroffene Verpflichtungsgeber vorgegriffen werden.

2. Wann haben die Ausländerbehörden die rechtlichen Hinweise in ihren Unterlagen nach der Entscheidung des BVerwG geändert?

Die niedersächsische Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen, war bis zum 30.06.2015 befristet, sodass Hinweise der Ausländerbehörden zur Reichweite einer Verpflichtungserklärung nur in diesem auch zeitlichen Kontext erfolgen mussten. Im Übrigen wurde - wenn auch erst mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 - eine gesetzlich eindeutige Neuregelung geschaffen, wonach eine Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Belehrungen an potenzielle Verpflichtungsgeber, die im Kontext anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen haben, berücksichtigen die gesetzliche Neuregelung.

3. Haben die Ausländerbehörden ihre Zusicherungen gegenüber den Bürgern nach der Entscheidung des BVerwG korrigiert bzw. die Betroffenen über die neue Rechtslage informiert?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft nur Fallgestaltungen, in denen die Rechtslage bis zu der gesetzlichen Regelung unklar gewesen ist. Auf die Möglichkeit, dass Leistungsbehörden auch bei einer Flüchtlingsanerkennung von einer fortdauernden Geltung der Verpflichtungserklärung ausgehen könnten und es deshalb zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen kann, waren potenzielle Verpflichtungsgeber nach der Erlassung vor Abgabe der Erklärung ausdrücklich hinzuweisen. Insofern kann die in der Vorbemerkung dargestellte Berichterstattung, wonach Belehrungen anderweitige Inhalte gehabt haben, nicht bestätigt werden.

24. Ist die Standortgarantie für die Justiz nur ein Lippenbekenntnis?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition wird zu der Standortgarantie für die Justiz Folgendes ausgeführt: „Die Koalition bekennt sich zu einer Verankerung der Justiz in der Fläche. Die regionalen Strukturen haben sich bewährt. Die bisherigen Gerichtsstandorte und Staatsanwaltschaften sollen erhalten bleiben. Es wird keine Standortreform geben.“

Dagegen plädiert der Präsident des Landgerichts Hannover, Ralph Guise-Rübe, in einem Interview mit dem Politikjournal *Rundblick* für eine umfassende Standortreform für die niedersächsische Justiz. „In Niedersachsen gibt es derzeit 3 Oberlandesgerichte, 11 Landgerichte und 80 Amtsgerichte, deren Bestand sich eigentlich nur politisch rechtfertigen lässt. Sachlich muss man an der Vielzahl von Gerichtsstandorten durchaus zweifeln.“, so der Landgerichtspräsident.

Bereits im Mai 2017 hat sich der ehemalige Staatssekretär der Justiz und nun Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, Wolfgang Scheibel, in einem Interview mit dem Niedersächsischen

Richterbund dahin gehend geäußert, dass bei den Gerichtsstrukturen ein Handlungsbedarf bestehe.

„Vergleicht man nur den Verwaltungsaufbau bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit anderen Verwaltungsbereichen, so fällt gleich auf, dass woanders seit Längerem Mittelbehörden abgeschafft worden sind. Wir aber leisten uns drei Oberlandesgerichte als Mittelbehörden zwischen dem Justizministerium und den ordentlichen Gerichten. In jedem Gericht wird eigene Verwaltungstätigkeit entfaltet, und zwar nicht nur in den drei Oberlandesgerichten, sondern zudem in sämtlichen Landgerichten und in den vielen Amtsgerichten. Ist das wirklich notwendig? Sind nicht andere Strukturen zeitgemäßer? Ich denke jedenfalls, dass wir an der Strukturfrage nicht mehr vorbeikommen.“, so der Präsident des Oberlandesgerichts in dem Interview.

1. Garantiert die Landesregierung die Standorte der kleinen Amtsgerichte, der Landgerichte und der Oberlandesgerichte?

Die Landesregierung will die Verankerung der Justiz in der Fläche mit ihren bisherigen Standorten dauerhaft erhalten. Die historisch gewachsene Gerichtsstruktur in Niedersachsen hat sich in der Praxis bewährt und ist Garant für einen gleichen, erreichbaren und effektiven Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz.

2. Falls nicht, welche Standorte der Amtsgerichte, Landgerichte oder Oberlandesgerichte sollen aufgelöst bzw. umstrukturiert werden?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die „Oberlandesgerichte als Mittelbehörden“ fungieren, sodass sie entbehrlich sind und dementsprechend deren Anzahl zu reduzieren ist?

Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt die Oberlandesgerichte als Gerichtsart der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit fest umrissenen Zuständigkeiten. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelung haben in den Ländern daher Oberlandesgerichte zu bestehen, sodass sich die Frage der Entbehrlichkeit der Oberlandesgerichte für die Landesregierung nicht stellt. Hinsichtlich der Anzahl der niedersächsischen Oberlandesgerichte siehe die Antwort zu Frage 1.

25. Wie fallen die Ergebnisse des dreijährigen Modellversuchs gegen Baumunfälle aus?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund einer sehr hohen Anzahl von Baumunfällen in Niedersachsen hat die Landesregierung im Juni 2014 eine Kampagne erarbeitet und einen Maßnahmenkatalog erstellt. Neben einer Aufklärungsoffensive mit Dialogdisplays und Plakaten wurde ein dreijähriges Projekt mit präventiven Geschwindigkeitsbeschränkungen gestartet. Der Modellversuch in sechs Modelllandkreisen war auf drei Jahre beschränkt und sollte im Oktober 2017 auslaufen. Das Verkehrsministerium erhoffte sich wichtige Erkenntnisse, wie Baumunfälle zukünftig effektiv verhindert werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem gemeinsamen Erlass des MW und des MI vom 26.05.2014 (Az.: 43-30061/1001) waren die dort abschließend genannten Modell-Landkreise ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen

Streckenverbote auf Straßenabschnitten mit Baumbestand am Fahrbahnrand zur Verhinderung von Abkommensunfällen mit Anprall an ein vertikales Hindernis - sogenannte Baumunfälle - anzuordnen. Die Laufzeit des Modellprojekts sollte drei Jahre betragen. Aufgrund erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit zusätzlichen Verkehrsschauen etc. hatte sich die faktische Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen über einen längeren Zeitraum hingezogen.

Ziel des Modells war es, die Unfallzahlen über einen längeren Zeitraum zu erheben. Bei relativ geringen absoluten Zahlen sind Vergleiche von weniger als drei Jahren im Regelfall nicht belastbar, da hier Einzelfällen ein zu großes Gewicht verliehen wird.

Während des Projektzeitraums sind die Wirkungen der getroffenen Maßnahmen laufend evaluiert worden. Erste Ergebnisse dieser Evaluation liegen mittlerweile vor, die endgültige Auswertung, insbesondere der umfangreichen Geschwindigkeitsmessungen mit Leitpostenzählgeräten, steht allerdings noch aus. Vor diesem Hintergrund kann bezüglich der Wirkungen der Streckenverbote vorläufig Folgendes festgestellt werden:

Vergleichbar zum allgemeinen Bundestrend ist auch in Niedersachsen erkennbar, dass die Zahl der bei Baumunfällen getöteten oder schwerverletzten Personen in den letzten drei Jahren gesunken ist. Auf vielen Untersuchungsstrecken kann sogar eine überproportionale Abnahme festgestellt werden. Eine unmittelbare Verknüpfung mit den im Rahmen des Modellversuchs ergriffenen einzelnen Maßnahmen ist allerdings nicht sicher möglich, vielmehr scheint insbesondere die Summe der Aktivitäten durchaus eine Verbesserung der Unfalllage zu bewirken.

Daraus folgt, dass eine pauschale Geschwindigkeitsbeschränkung auf Strecken mit Baumbestand am Fahrbahnrand nach den bisher vorliegenden Ergebnissen voraussichtlich nicht als geeignetes Mittel für die gewünschte Unfallprävention angenommen werden dürfte.

Für eine abschließende Bewertung bedarf es jedoch noch der Einbeziehung der Unfallzahlen für das gesamte Jahr 2017. Dafür ist es erforderlich, dass die entsprechenden Verkehrszeichen grundsätzlich insgesamt drei Jahre vor Ort stehen bleiben.

Endgültige Aussagen und Schlussfolgerungen sind vor Abschluss der Auswertung nicht möglich und auch nicht zielführend.

1. Welche Erkenntnisse und Ergebnisse hat die Landesregierung aus dem dreijährigen und auf sechs Modelllandkreise beschränkten Modellprojekt mit zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen gewonnen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung für den weiteren Umgang mit Baumunfällen nach Abschluss des Modellprojektes?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Inwieweit wurden die Tempolimits in den Modelllandkreisen kontrolliert und eingehalten bzw. missachtet?

Gemäß Ziffer 4 des gemeinsamen Erlasses des MW und des MI vom 26.05.2015 (Az: 43-30061/1001) erfolgt die Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zum einen durch die Straßenverkehrsbehörden im Sinne von § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr i. V. m. § 44 Abs. 1 StVO und zum anderen durch die Polizei.

Durch die jeweils zuständigen Polizeidienststellen wurden seit Beginn des Modellprojekts schwerpunktmäßig Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in Form von Geschwindigkeitsmessungen auf den Untersuchungsstrecken durchgeführt. Die Erfassung der Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen sowie der geahndeten Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt den Polizeidienststellen, weil keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport besteht. Darüber hin-

aus ist aufgrund der heterogenen Streckenverteilung eine vergleichende Darstellung der durchgeführten Kontrollmaßnahmen nicht möglich.

Beispielhaft sei hier aufgeführt, dass seit dem Jahr 2015 auf den 36 Untersuchungsstrecken im Landkreis Emsland 454 Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei durchgeführt wurden, bei denen nahezu 13 000 Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt werden konnten. Im Landkreis Osnabrück wurden auf 136 Untersuchungsstrecken zudem 960 Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei durchgeführt und mehr als 19 000 Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet. Seit dem Jahr 2015 wurden im Rahmen von 336 polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im Landkreis Hildesheim auf 106 Untersuchungsstrecken 2 396 Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt.

Im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wurde die Notwendigkeit der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen zusätzlich verdeutlicht.

26. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Errichtung eines LNG-Importterminals bei?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hafenminister Lies stellte am 12. Oktober 2017 klar, dass Wilhelmshaven „der geeignetste Ort für die Umsetzung“ (*Deutsche Schifffahrts-Zeitung*, 13. Oktober 2017) eines deutschen LNG-Importterminals ist. Für den Standort Wilhelmshaven sprechen die Vorteile der geographischen Lage, der nautischen Rahmenbedingungen und die gute Anbindung an das Gastransportnetz. Grundlage für diese Einschätzung stellt die „Potenzialanalyse: LNG-Infrastruktur an der deutschen Nordseeküste unter Betrachtung besonders geeigneter Standorte“ dar.

Vorbemerkung der Landesregierung

LNG (Liquefied Natural Gas) wird im Rahmen der nationalen Strategie zur Versorgungssicherheit mittelfristig eine größere Rolle spielen. Die Studie „LNG-Infrastruktur an der deutschen Nordseeküste unter Betrachtung besonders geeigneter Standorte“ (Oktober 2017), die das Land über sein Kompetenzzentrum GreenShipping Niedersachsen mit gefördert hat, beschreibt die wachsende Bedeutung von verflüssigtem Erdgas für den Erdgasmarkt als zukünftige Option für den Import von regenerativ erzeugtem Gas und als Treibstoff für Schiffe und den Schwerlastverkehr.

Laut Studie könnte der Rückgang der heimischen Förderung sowie von Lieferungen aus angestammten Lieferländern bis 2028 in einer Erdgasversorgungslücke münden, die zu einer zunehmenden Monopolisierung durch die verbleibenden Lieferanten führt. Damit sind steigende Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit des Erdgases, die Versorgungssicherheit und den deutschen Erdgas-Handelsmarkt nicht auszuschließen. Auch geht die Studie davon aus, dass sich nach 2020 die Preise von Pipelinegas und LNG angleichen werden, da die verbleibenden Lieferanten ihre Preissetzungsmacht ausüben könnten.

Angesichts der aktuellen Versorgungslage besteht zurzeit kein LNG-Importbedarf. Aktuell kann der Zugang zu LNG über die benachbarten Staaten Belgien, Niederlande oder andere europäische Staaten sichergestellt werden. Deutsche Gasversorgungsunternehmen haben Beteiligungen an LNG-Terminals im Ausland erworben und planen den Erwerb weiterer Kapazitäten.

Im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode hat sich die Landesregierung dafür ausgesprochen, dass ein Flüssiggasterminal an der Küste geschaffen wird. Aktuell werden unterschiedliche Planungen in Niedersachsen vorangetrieben, die dem Aufbau einer LNG-Importinfrastruktur dienen. Hervorzuheben sind die laufenden Projektierungen und zum Teil bereits durchlaufenen Genehmigungsverfahren für die Errichtung eines LNG-Terminals in Wilhelmshaven (Unternehmen Deutsche

Flüssiggas Terminal Gesellschaft GmbH plant seit 1972 den Bau und Betrieb eines LNG-Importterminals in Wilhelmshaven, verfügt über ein geeignetes Grundstück und entsprechende Nutzungsrechte an einem vorhandenen Anleger) und in Stade sowie die wieder aufgenommenen Bestrebungen zur Anlandung von auf Spezialtankern regasifiziertem Gas an der Löschrücke der Nord-West Ölleitung in Wilhelmshaven. Im Rahmen diverser Gespräche steht die Landesregierung dabei in einem engen Austausch mit potenziellen Investoren.

In der Planung von Bau und Betrieb eines solchen Terminals wären die Schutzbelange des umliegenden Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ auch als NATURA-2000-Gebiet und UNESCO-Weltnaturerbegebiet zu beachten.

Die Landesregierung wird sich auch künftig beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die finanzielle Unterstützung dieser Vorhaben einsetzen. Niedersachsen wird künftig eine zentrale Rolle anstreben.

Darüber hinaus geht es perspektivisch betrachtet beim Import von Flüssigerdgas nicht nur um Erdgas, das aus herkömmlichen Lagerstätten gefördert wird, sondern vor allem auch um Gas aus erneuerbaren Energien („grünes Gas“). Dies könnte zukünftig z. B. in sonnenreichen Ländern erzeugt (Power to Gas) und nach bzw. über Deutschland importiert werden und die heimischen Potenziale für durch Windstrom erzeugtes Gas ergänzen.

1. Welche Bedeutung hat die Errichtung eines LNG-Importterminals für Norddeutschland im Allgemeinen und für Niedersachsen im Besonderen?

Der weltweite LNG-Handel übernimmt zunehmend, anstelle des Pipelinegases, eine tragende Rolle im globalen Gasmarkt. Weltweit sind bereits 36 Länder LNG-Importeure, und ihre Zahl steigt stetig. Die EU Kommission empfiehlt ihren Mitgliedsländern, LNG Importkapazitäten zu schaffen, um ihre Versorgung zu diversifizieren.

Als Wirtschaftsstandort kann es sich Deutschland nicht erlauben, auf eine aktive wettbewerbliche Rolle im weltweiten LNG-Markt zu verzichten. Der LNG-Import könnte eine systemimmanente Funktion innerhalb der bundesdeutschen Gasversorgung übernehmen und kann einen Beitrag zur Gestaltung der Energiewende leisten (s. Vorbemerkung).

Insbesondere Niedersachsen mit seiner bestehenden Hafeninfrastruktur, seinem Zugang zu trans-europäischen Gasnetzen sowie seinen Untergrundgasspeicherkapazitäten verfügt, wie kein anderes Bundesland, über ausgezeichnete Standortmerkmale, um versorgungsstrategische Importterminals an der Küste zu errichten. Als zentrale Energiedrehscheibe wird die Bedeutung Niedersachsens für die bundesdeutsche Erdgasversorgung weiter zunehmen.

Angesichts des voraussichtlichen Investitionsvolumens für den Bau eines landbasierten LNG-Terminals von weit mehr als 1 Milliarde Euro rechnet die Landesregierung mit sehr positiven volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Effekten, die sich insbesondere an den Standorten derartiger Terminals auswirken. Kostengünstiger hingegen wäre die Errichtung eines schwimmenden Regasifizierungsterminals (Tanklagerschiff mit Regasifizierungsanlage). Nach einer Kostenschätzung der Nord-West Ölleitung GmbH (NWO) belaufen sich die Gesamtinvestitionen (Anlandeanlage, Erdgasanbindungsleitung) hierfür auf rund 450 Millionen Euro.

Hinzu kommt, dass besonders in den Bereichen der maritimen Wirtschaft, des Straßengüterverkehrs und der Industrie künftig ein wachsendes Marktpotenzial für LNG prognostiziert wird. Allein bis ins Jahr 2020 soll die Anzahl von Schiffen mit LNG als alternative Antriebstechnologie deutlich steigen. So sollen derzeit rund 600 Schiffsneubauten und hunderte Umbauten mit LNG-Antrieben geplant sein.

Sogenannte Smart-Scale-LNG-Anlagen, entweder schwimmend auf dem Wasser oder in unmittelbarer Küstennähe, können dieses Defizit wirksam beseitigen, um LNG künftig bedarfsgerecht anzubieten. Aufgrund der Anlagengröße sind schwimmende Anlagen flexibel einsetzbar und investitionsgünstig. Niedersächsische Unternehmen der maritimen Wirtschaft sind aktuell damit befasst, konkrete Projektvorschläge auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung gemeinsam mit der Landesgesellschaft Niedersachsen Ports die Möglichkeiten der Bereitstellung

geeigneter Flächen prüfen, um privatwirtschaftliche Investitionen zur Verbesserung der LNG-Versorgung in den niedersächsischen Häfen zu unterstützen.

Die Bereitstellung von ausreichenden LNG-Bunkermengen steigert die Attraktivität und Flexibilität niedersächsischer Hafenstandorte und wirkt sich zudem positiv auf die Umweltbilanz aus.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Vorgehensweise verfolgt die Landesregierung, um einen LNG-Importterminal zeitnah in Wilhelmshaven zu errichten und so die Potenziale aus der genannten Analyse zu heben?

1. Angesichts der Vorlaufzeiten für solch komplexe Infrastrukturvorhaben wird sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung intensiv, z. B. über eine Bundesratsinitiative, für ein nachhaltig attraktives Investitionsklima für LNG-Terminals einsetzen.
2. Dies kann auch die regulatorischen Rahmenbedingungen betreffen, die einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu den bereits vorhandenen Gasinfrastrukturen (Transportleitungen und Speicher) gewährleisten müssen. So können nach § 28 a des Energiewirtschaftsgesetzes neue Infrastrukturinvestitionen grundsätzlich bei Vorliegen definierter Voraussetzungen befristet von bestehenden regulatorischen Bestimmungen befreit werden.
3. Zudem bedarf es einer (nord-)deutschen Gesamtstrategie, die den unterschiedlichen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten von LNG (versorgungsstrategische Erdgasimporte, Treibstoffversorgung, Versorgung der chemischen Industrie) Rechnung trägt. Die Landesregierung hält auch eine zentrale Koordinierung für LNG-Projekte im maritimen Bereich beim Kompetenzzentrum GreenShipping Niedersachsen für sinnvoll. Zu den Kernaufgaben zählen:
 - Erstellung von Arbeits-/Zeitplänen,
 - Detaillierung der Ziele einer Realisierungsgesellschaft,
 - Entwicklung einer Struktur und Geschäftsgrundlage (Organisations- und Gesellschaftsform) der Realisierungsgesellschaft,
 - Entwicklung und Sicherstellung der Finanzierung der Realisierungsgesellschaft,
 - Vorbereitung einer Realisierungsstudie,
 - koordinierte Medien-/Öffentlichkeitsarbeit,
 - Eruierung von Förderperspektiven,
 - aktive Begleitung/Recherche der EU- und Bundespolitik zum Thema LNG-Infrastruktur.

3. Ab wann kann nach Einschätzung der Landesregierung mit dem Betrieb eines LNG-Importterminals in Wilhelmshaven gerechnet werden?

Konkrete Aussagen zum Zeitfenster der Inbetriebnahme eines LNG-Terminals sind noch nicht möglich. Die Landesregierung wird die Einrichtung einer Realisierungsgesellschaft prüfen, die anschließend die konkrete Projektentwicklung zum Aufbau von LNG-Importkapazitäten übernimmt.

Ferner hängt diese Frage entscheidend von der Art des LNG-Terminals ab. Im Gegensatz zu einem landbasierten LNG-Terminal (reine Bauzeit beträgt voraussichtlich drei Jahre) ermöglicht beispielsweise ein Tanklagerschiff mit Regasifizierungsanlage schnellere Bauzeiten und führt zu niedrigeren Investitionskosten. Schlussendlich bedarf es hier der Entscheidung potenzieller Investoren und einer engen Kooperation mit der norddeutschen Hafenwirtschaft.

27. Wie steht die Landesregierung zum Medienprivileg?

Abgeordnete Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27. November 2017 berichtete das Politikjournal *Rundblick* über eine Novelle des Niedersächsischen Medien- und Pressegesetzes. Hintergrund ist eine EU-Verordnung, die im Frühjahr 2018 in Kraft tritt, und in der es um die Verarbeitung personenbezogener Daten in Zeitung und Rundfunk und Fernsehsendungen geht. Bisher gilt für Zeitungen und Rundfunk das sogenannte „Medienprivileg“, mit dem personenbezogene Daten lediglich der Selbstkontrolle des Deutschen Presserats unterliegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der ab 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1) haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 85 der Verordnung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken. Dafür gesteht Artikel 85 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Grundverordnung zu. Daher erarbeitet das Innenministerium derzeit ein Artikelgesetz zur Umsetzung der DSGVO. Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes betreffen die Sicherung des Medienprivilegs im Niedersächsischen Pressegesetz und im Niedersächsischen Mediengesetz. Die Bundesländer haben sich in einer Arbeitsgruppe abgestimmt, um eine weitgehend einheitliche Anpassung der Landespressegesetze an die europarechtlichen Anforderungen zu erreichen.

Die Landesregierung bekennt sich sowohl zum Medienprivileg als auch zum Verfahren der Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz der freien journalistischen Tätigkeit entgegensteht.

1. Wie steht die Landesregierung zur Selbstkontrolle der Medien durch den Deutschen Presserat?

Die Landesregierung hält die Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat für ein bewährtes Verfahren. Die vorgesehenen Änderungen im Presse- und im Mediengesetz entsprechen daher den Bestimmungen des bisherigen § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes.

2. Soll die Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig Einfluss auf die Selbstkontrolle der Presse nehmen können? Wenn ja, in welcher Form?

Nein.

3. Welche Änderungen plant die Landesregierung im Mediengesetz, um die EU-Vorgabe umzusetzen?

Das Niedersächsische Mediengesetz wird durch eine Neufassung seiner §§ 54 und 55 an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Für die von § 57 des Rundfunkstaatsvertrags nicht erfassten vergleichbaren Telemedienanbieter wird das Medienprivileg festgeschrieben. Es werden Ver-

fahrensfragen in der Zusammenarbeit zwischen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und der Landesmedienanstalt geregelt.

28. Regierungskommission zur Aufarbeitung der Ergebnisse des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss (23. PUA) - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ - empfiehlt in seinem Abschlussbericht (Drucksache 17/8675) für die kommende Legislaturperiode die Einsetzung einer Regierungskommission, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses die Architektur der niedersächsischen Sicherheitsbehörden überprüfen und optimieren soll.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen sind gut auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Erstarren des weltweiten islamistischen Terrorismus vorbereitet. Ablaufoptimierung ist eine Daueraufgabe und wird von den Sicherheitsbehörden laufend vorgenommen, insbesondere wenn individuelle Fehler Optimierungspotenziale aufzeigen. Systemische Fehler in der Sicherheitsarchitektur konnten durch die durchgeführte Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, insbesondere von Polizei und Verfassungsschutz, geben keinen Anlass für Veränderungen im System. Der Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz funktioniert gut und wird laufend verbessert. Unter Wahrung des Trennungsgebots werden anlassbezogen Informationen so ausgetauscht, wie der jeweils andere Zweig der Sicherheitsarchitektur es für die Aufgabenerfüllung benötigt.

Niedersachsen hat eine funktionierende Sicherheitsarchitektur mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die niedersächsische Polizei ist kompetent in allen Teilen des Landes vertreten und hat sich auf alle heute bekannten Gefahren und Kriminalitätsformen spezialisiert. Polizei und Verfassungsschutz bilden die jeweils tätigen Fachkräfte ständig fort, sodass sie den aktuellen Aufgaben gewachsen sind.

Unsere Sicherheitsbehörden sind gut auf kommende Herausforderungen eingestellt. Bei Auftreten neuer Phänomene werden Arbeitsabläufe und Konzeptionen neu erarbeitet oder aktualisiert und angepasst. Behördliches Handeln, welches sich in der Rückschau als optimierungsbedürftig oder falsch herausgestellt hat, wird konsequent nachbereitet und führt ebenso zu verändertem Handeln in der Zukunft.

1. Beabsichtigt die Landesregierung eine derartige Regierungskommission einzurichten?

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

2. Falls nicht, warum nicht?

Nicht erforderlich, siehe Vorbemerkungen.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung die Ergebnisse des 23. PUA aufzugreifen und die festgestellten Defizite zu beheben?

Siehe Vorbemerkungen.

29. Wie geht es mit der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel weiter?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und, Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 15. Mai 2015 war auf ndr.de unter der Überschrift „Neue Elbfähre attraktiv für Firmen und Urlauber“ Folgendes zu lesen: „Die Fährlinie wird einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der A 7 während der Ausbauarbeiten in den nächsten Jahren leisten“ (Frank Nägele, seinerzeit Staatssekretär im Kieler Verkehrsministerium, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Neue-Elbfahre-attraktiv-fuer-Firmen-und-Urlauber,faehre642.html). Im gleichen Beitrag steht auch: „Kritiker befürchten allerdings, dass die Fährlinie nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, weil die Schiffe groß und zu langsam seien. Um den Takt zu halten und die Schiffe auszulasten, müssten kleinere, wendigere Schiffe mit Flüssiggas-Antrieb her“ (ebenda).

Am 19. August 2015 feierte Hafen- und Verkehrsminister Lies den Neustart der Fährverbindung „mit zwei Schiffstaufer und einem großen Festakt“ (Deutsche Schifffahrtszeitung, 20. August 2015). Im gleichen Beitrag wird Minister Lies wie folgt zitiert: „Die Wiederaufnahme des Fährbetriebs ist ein guter Tag für den Norden“, und weiter „Die Fähre ist nicht nur für den Personenverkehr, sondern auch gerade für den Güterverkehr ein wichtiger Schritt“ (ebenda). Minister Lies erinnerte bei den Feierlichkeiten am 19. August 2015 auch an die Investitionen des Landes in Höhe von „2,1 Millionen Euro für die notwendigen Umbauarbeiten am Fähranleger Cuxhaven“ (ebenda). In der Vergangenheit hatte es vor diesem Start einer Elbverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel bereits drei Versuche gegeben. Diese wurden jeweils nach Millionenverlusten eingestellt. Am 27. November 2017 beantragte die Elb-Link Fährgesellschaft mbH die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen einer im Frühjahr 2013 veröffentlichten Studie des Rostocker Planungs- und Ingenieurbüros Baltic Marine Consult GmbH (BMC) waren das Verkehrsaufkommen und die erforderliche Auslegung eines Fährsystems in Bezug auf eine eventuelle Wiederaufnahme einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel untersucht worden. Die Studie war seinerzeit auf Veranlassung der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven und der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH erarbeitet worden. Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung erkannten die Gutachter einen grundsätzlichen Bedarf für eine solche Fährverbindung.

Um interessierten Unternehmen bzw. potenziellen Fährbetreibern eine noch breiter angelegte Basis als Grundlage für eigene Überlegungen und die Entwicklung valider Angebote zur Verfügung stellen zu können, wurde daraufhin am 13. November 2013 der o. g. Gutachter durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragt, in einer ergänzenden Untersuchung marktfähige Transporttarife für eine Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens betragen rund 20 000 Euro.

Der Gutachter gelangte zu dem Schluss, dass die Verbindung im Falle entsprechender Auslastung vor allem im Güterverkehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Das Gutachten wurde im April 2014 veröffentlicht und seitens der o. g. Wirtschaftsfördergesellschaften potenziellen Fährbetreibern zur Verfügung gestellt.

Eine finanzielle Beteiligung an einer möglichen Fährgesellschaft hat das Land von Anbeginn abgelehnt. Der Betrieb sollte privatwirtschaftlich organisiert werden und nicht in öffentlichem Auftrag erfolgen.

Der Fährbetrieb wurde schließlich von der Reederei „ELB-LINK Reederei GmbH“ am 20. August 2015 unter der Geschäftsführung von Herrn Christian Schulz mit zwei Schiffen aufgenommen und infolge eines Insolvenzverfahrens am 1. März 2017 erstmals eingestellt.

Am 25. Mai 2017 wurde die Fährverbindung von der Elb-Link Fährgesellschaft mbH (als Nachfolgegesellschaft) mit einem Schiff wieder aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt wurden nach Angaben der Gesellschaft rund 180 000 Fahrgäste, 58 000 Pkw und rund 7 000 Frachteinheiten befördert.

Zwischenzeitlich wurde der Betrieb am 9. Oktober 2017 eingestellt, da sich laut Presseberichterstattung Vercharterer und Fährreederei nicht über die Fortführung des Chartervertrags verständigen konnten. Seither gab es verschiedene Gespräche zur Fortführung des Betriebs. Im Rahmen dieser Gespräche hatte die Elb-Link Fährgesellschaft mbH vorgeschlagen, den Betrieb bis zum 1. März 2018 ruhen zu lassen und zu Beginn der neuen Saison wieder aufzunehmen. Zur Finanzierung des „ruhenden Betriebes“ und zur Weiterbeschäftigung des Personals (rund 50 Personen) hatte die Elb-Link Fährgesellschaft mbH Zuschüsse bei den anliegenden Städten und Kreisen erbeten. Diese Bitten wurden jedoch abschlägig beschieden.

Am 27. November 2017 hat die Elb-Link Fährgesellschaft mbH beim Amtsgericht Cuxhaven die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt.

1. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit der von ihr propagierten „leistungsstarken Fährverbindung“ (Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode, Seite 63) zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel im Zeitraum August 2015 bis Oktober 2017 gemacht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Bedeutung misst die Landesregierung einer dauerhaften Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel bei?

Ziel der Landesregierung ist, möglichst viele Güter von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße zu verlagern. Dieses würde die Verkehrssituation in Norddeutschland und insbesondere den staugefährdeten Verkehrsraum in und um Hamburg entlasten. Eine dauerhafte Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel bietet dafür die Möglichkeit.

3. Unter welchen Bedingungen ist nach Ansicht der Landesregierung eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel dauerhaft bzw. verlustfrei zu betreiben?

Nach Ansicht der Landesregierung kann eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel im Falle hoher Auslastung vor allem im Güterverkehr und einer Fahrzeit von höchstens einer Stunde wirtschaftlich betrieben werden. Dabei beruht die Festlegung der Landesregierung grundsätzlich auf den Aussagen der Gutachten aus 2013 und 2014 (siehe hierzu auch die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode [FDP], Drucksachen 17/1918 und 17/7968).

30. Wie bewertet die Landesregierung die Hotspot-Untersuchung zur Schadstoffbelastung der Luft?

Abgeordnete Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Zusätzlich zu den schon bekannten sieben Städten sind möglicherweise rund 40 weitere niedersächsische Städte und Gemeinden von Straßenabschnitten mit erhöhten Schadstoffbelastungen der Luft durch den Straßenverkehr und damit verbundenen kritischen oder den Grenzwert überschreitenden Belastungen betroffen.“, heißt es in einer Pressemitteilung des Umweltministeriums

vom 13. November 2017 (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/untersuchung-zur-schadstoffbelastung-der-luft-159424.html>, Abrufdatum: 29. November 2017). Das sei das Ergebnis einer im Auftrag des Umweltministeriums vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Hildesheim durchgeführten Untersuchung. Ermittelt worden seien die Stickstoffdioxid- und Feinstaubwerte auf der Grundlage von Daten aus Verkehrszählungen, meteorologischen Daten, Modellrechnungen und der Auswertung von Messungen zurückliegender Jahre. Unter Umständen würden noch repräsentative Messungen auf der Grundlage der 39. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) vorgenommen. Auf dieser Basis sei das weitere Verzögern finanzieller und rechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen nach Auffassung des ehemaligen Umweltministers Wenzel nicht zu verantworten.

Rotenburgs Bürgermeister Andreas Weber hat laut einem Artikel der *Kreiszeitung* vom 25. November 2017 aus einer Pressemitteilung von der Studie erfahren (<https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/rotenburg-ort120515/dicke-luft-auch-rotenburg-scheessel-9393527.html>, Abrufdatum: 29. November 2017). Das Untersuchungsverfahren der Studie sei seiner Meinung nach nicht gelungen. „Wir fordern, dass hier umgehend Messungen stattfinden.“, so Weber weiter.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim im Auftrage des Umweltministeriums Modellrechnungen zur Ermittlung von Luftschadstoffimmissionen in einigen Kommunen in Niedersachsen durchgeführt. Diese Berechnungen fanden dabei überwiegend aufgrund einer Initiative der Kommunen bzw. von Hinweisen auf Belastungsschwerpunkte aus dem Lufthygienischen Überwachungssystem des Landes Niedersachsen (LÜN) statt oder erfolgten im Rahmen der Fristverlängerungsmitteilungen von sieben Kommunen an die EU-Kommission zur Einhaltung des Jahresimmissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) ab dem Jahr 2015.

Nach der Abarbeitung dieser Projekte stellte sich die Frage nach einer systematischen Weiterführung der Beurteilung der Luftqualität auf kommunaler Ebene in Niedersachsen. Nach wie vor traten im Gegensatz zum Feinstaub Grenzwertüberschreitungen beim NO₂ an verkehrlichen Belastungsschwerpunkten (Hotspots) auf. Auch wenn mit den größten Städten des Landes mit hoher Wahrscheinlichkeit schon wichtige Hotspots bearbeitet wurden, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere - bisher unbekannte - Belastungsschwerpunkte in Niedersachsen vorhanden sind. Erfahrungen aus den bisherigen Projekten hatten gezeigt, dass die alleinige Größe (Einwohneranzahl) einer Kommune keinen sicheren Schluss auf das Vorhandensein von Hotspots zulässt. Vielmehr müssen auch andere Kriterien wie Verkehrssituation, bauliche Gegebenheiten und Meteorologie herangezogen werden.

Die Untersuchungen und die angestrebten Ergebnisse der o. g. Studie ergänzen inhaltlich die laufenden Aufgaben und Arbeiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Beurteilung der Luftqualität in Niedersachsen, vor allem hinsichtlich der Modellrechnungen und Angaben im Umweltbericht des Landes Niedersachsen. Sie konkurrierten nicht mit der Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von kommunalen Luftreinhalteplänen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim war in der Lage, mithilfe der zur Verfügung stehenden Berechnungssoftware auf Basis von vorhandenen Daten wie Verkehrsdichte, Flottenzusammensetzung, Fahrbahngeometrie, Bebauungssituation und Meteorologie niedersachsenweit die Luftschadstoffsituation zu berechnen und dabei potenzielle Hotspots zu ermitteln, die dann vonseiten der jeweiligen Kommune näher untersucht und denen dann bei Bedarf gezielt entgegengewirkt werden kann.

Zum europäischen Jahr der Luft (2013) ist daher der Startschuss zur flächendeckenden Ermittlung der Luftqualität in Niedersachsen gegeben worden. Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Vorfeld unterrichtet. Durch Herrn Minister a. D. Wenzel erfolgte die Unterrichtung des Landtagsausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz in der 2. Sitzung am 8. April 2013. Nunmehr sind die Untersuchungen abgeschlossen. Details sind den veröffentlichten Berichten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zu entnehmen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Studie vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Kommunen nicht vorab informiert wurden?

Nach Fertigstellung der Untersuchung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erfolgte eine Einbindung der kommunalen Spitzenverbände mit anschließendem Informationsgespräch. Danach war die Information der Kommunen beabsichtigt. Die Stadt Rotenburg und auch weitere betroffene Kommunen sind erst am 14.11.2017, einen Tag nach der Pressemitteilung des Umweltministeriums, von den Ergebnissen der Untersuchung und der weiteren Vorgehensweise informiert worden. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat im Anschluss daran am 17.11.2017 die berechneten Straßenabschnitte, an denen es möglicherweise zu Überschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte kommen kann, allen in der Untersuchung erfassten Kommunen mitgeteilt und um Aktualisierung der für die Berechnung verwendeten Eingangsdaten, wie z. B. der des Verkehrs, gebeten. Siehe auch Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Wird die Landesregierung konkrete Messungen vor Ort veranlassen, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Sofern die Aktualisierung der lokalen Datenlagen erfolgt ist und eine Modellrechnung ergibt, dass der untersuchte Straßenabschnitt eine Grenzwertverletzung vermuten lässt, könnte eine schrittweise Durchführung von Messungen erfolgen.

3. Welche Unterstützungsangebote bietet die Landesregierung den betroffenen Kommunen?

Die Landesregierung stellt über das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eine umfassende fachliche Unterstützung der betroffenen Kommunen sicher. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

31. Plant die Landesregierung eine Entnahme der Wolfsrudel in Barnstorf-Goldenstedt und Cuxhaven?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 28. November 2017 wird von einigen Vorfällen berichtet, bei denen Wölfe des Rudels im Raum Barnstorf-Goldenstedt feststehende Zäune überklettert hätten (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/wolfsbuero-empfiehl-verstaerkt-herdenschutz-in-den-landkreisen-diepholz-und-vechta-159793.html>, Abrufdatum: 29. November 2017). Weiter heißt es: „Bereits seit Ende 2016 rät das Wolfsbüro den Tierhaltern in der Region, den vom Land Niedersachsen empfohlenen Mindestschutz, einen elektrisch geladenen Nutzgeflecht- oder Litzenzaun in Höhe von mindestens 90 cm, mit sogenannten ‚Flutterbändern‘ auf 120 oder noch besser auf 140 cm zu erhöhen.“

Das Wolfsrudel im Raum Cuxhaven hat einem Bericht der *Nordwest Zeitung* vom 19. Oktober 2017 zufolge bereits bis zu 60 Nutztiere gerissen. Darunter seien auch Rinder, die durch Zäune geschützt gewesen seien. Seit dem nachweislichen Bestehen des Rudels im Jahr 2015 gab es mehrere dokumentierte Übergriffe auf Rinder (<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztier-risse/>, Abrufdatum: 29. November 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Entgegen den Angaben aus der oben stehenden Vorbemerkung der Abgeordneten sind der Landesregierung aus dem Raum Cuxhaven keine Risse von Rindern bekannt geworden, die durch geeignete Zäune gegen Wolfsangriffe geschützt gewesen wären. Die Eröffnung der Möglichkeit, Fördermittel des Landes für wolfsabweisende Zäune auch für die Haltung von Rindern zu beantragen, hat nur zu marginalen Änderungen beim Herdenschutz geführt.

1. Sind Wolfsrudel, die - wie das Rudel im Raum Barnstorf-Goldenstedt - den in der Richtlinie Wolf definierten wolfsabweisenden Grundschatz überwinden, nach Auffassung der Landesregierung verhaltensauffällig, wenn nein, warum nicht?

Der in der Richtlinie Wolf definierte „wolfsabweisende Grundschatz“ stellt nach Ablauf der vorgesehenen Karenzzeit eine Grundbedingung für den finanziellen Ausgleich von Nutztierschäden in Form von Billigkeitsleistungen dar. Er stellt dagegen kein Kriterium für die Einschätzung des Verhaltens eines Wolfes dar. Dass Wölfe für den Nahrungserwerb lernen, Hindernisse zu überwinden, gehört zu ihrem natürlichen Verhaltensrepertoire und bildet die evolutionäre Grundlage für den Erfolg dieser Tierart. Das Verhalten von Wölfen ist dann als auffällig einzustufen, wenn diese Tiere lernen, auch die vom Wolfsmanagement empfohlenen Abwehrmaßnahmen regelmäßig zu überwinden.

2. Sind Wolfsrudel, die - wie das Rudel im Raum Cuxhaven - insgesamt viele Dutzend Tiere sowie mehrmals Rinder gerissen haben, nach Auffassung der Landesregierung verhaltensauffällig, wenn nein, warum nicht?

Der Nahrungserwerb stellt eine essenzielle Grundlage für das Überleben einer Tierart dar. Wölfe sind nicht in der Lage, bei potenziellen Beutetieren zwischen „erlaubt“, weil Wildtier, und „verboten“, weil Nutztier, zu unterscheiden. Vielmehr folgen Wölfe dem Prinzip der Aufwandsoptimierung, und da sind unzureichend oder gar nicht geschützte Nutztiere deutlich günstiger als fluchtfähige Wildtiere.

3. Müssen die Wolfsrudel im Raum Barnstorf-Goldenstedt beziehungsweise Cuxhaven nach Auffassung der Landesregierung entnommen werden, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Für eine Entnahme von Tieren streng geschützter Arten müssen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt sein. Das heißt, dass über die Voraussetzungen der § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 (hier v. a. die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Schäden), 2, 3, 4 oder 5 BNatSchG hinaus eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Jede Einzelfallentscheidung muss darüber hinaus auch die Anforderungen von Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) beachten.

Es wird zurzeit geprüft, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen in den vorliegenden Fällen ergriffen werden können.

Grundsätzlich muss es - auch im Interesse des Schutzes der Art - Ziel der Politik sein, die Akzeptanz für den Wolf zu erhöhen. Darum sollen alle Maßnahmen im engen Dialog mit allen Beteiligten in einem kontinuierlichen Prozess gemeinsam erarbeitet werden.

32. Werden wirklich 1 000 Stellen für die Sprachförderung entfristet?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns(FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Koalitionsvertrag beabsichtigt die Landesregierung aus SPD und CDU, die für die Sprachförderung geschaffenen Stellen zu entfristen. Im Vertrag heißt es dazu: „Darüber hinaus wollen wir die bereits geschaffenen rund 1 000 Stellen für die Sprachförderung entfristen.“

Am 1. Dezember 2017 berichtet die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)*, dass am Ratsgymnasium und am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium jeweils der Sprachförderlehrerin gekündigt wurde, obwohl beide Lehrerinnen die nötigen Voraussetzungen für eine Anstellung mitbrächten und seit Jahren gute Arbeit leisteten. „Ihre Arbeit wird vom Kollegium, Schülern, Eltern und auch von der Stadt Osnabrück sehr geschätzt“.

„Wir müssen in diesen Tagen improvisieren“, sagt Schulleiter Lothar Wehleit in dem Artikel der *NOZ*. Denn die Sprachlernklasse am Ratsgymnasium sei noch bis Sommer 2018 genehmigt, und er habe niemanden im Kollegium, der für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache qualifiziert sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Nachtragshaushalt 2015 und den Haushalten 2016 und 2017 sind zur Bewältigung der Flüchtlingssituation für die Umsetzung zusätzlich erforderlich gewordener Sprachfördermaßnahmen an Schulen Budgetmittel und Stellen im Umfang von rund 1 000 Vollzeitstellen für die Einstellung von Lehrkräften zusätzlich eingesetzt worden. Angesichts des zum damaligen Zeitpunkt für die Zukunft schwer festzustellenden Bedarfs und der Ungewissheit der weiteren Entwicklung des Sprachförderbedarfs waren diese Ressourcen im Haushalt befristet bis zum 31.07.2018 zur Verfügung gestellt worden. Eine Entfristung der Stellen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber (voraussichtlich mit einem Nachtragshaushalt 2018) vorbehalten.

Die Entscheidung für die Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen im Einzelfall ist nicht allein unter haushälterischen Gesichtspunkten, sondern insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedarfslage vor Ort und der dienstrechtlichen Bewertung im Einzelfall zu entscheiden.

1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Sprachförderung von geflüchteten Menschen zu?

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, den neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Sprachförderung zuteilwerden zu lassen, die sie benötigen. Dabei sind die Belange der allgemeinen Unterrichtsversorgung zu beachten.

2. Wieso wird den Sprachförderlehrerinnen gekündigt, obwohl laut Koalitionsvertrag die Stellen entfristet werden sollen und es keinen Ersatz an den betreffenden Schulen gibt?

Sprachförderkräften, die über einen Vertrag Spracherwerb Flüchtlinge (VSF-Vertrag) Sprachförderung in den Schulen durchgeführt haben oder noch durchführen, wird nicht gekündigt. Diese Verträge sind von vornherein befristet abgeschlossen worden. Für das Land hat Priorität, auch Fachkräften, die keine Lehrkräfte sind, eine Perspektive zu geben. Für das Land ist ferner von hoher Relevanz, dass vorhandene Sprachförderangebote bedarfsgerecht aufrechterhalten bleiben. Bildung und Sprache sind die Grundlagen für eine gelingende Integration, und sie sind der Schlüssel zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe. Das Kultusministerium hat daher großes Interesse daran, dass qualifizierte Personen den niedersächsischen Schulen erhalten bleiben, um dauerhaft bei der Sprachförderung oder in anderen Bereichen zu unterstützen.

Künftig wird in jedem Einzelfall geprüft, ob bzw. wie die Voraussetzungen für eine Daueranstellung z. B. als Lehrkraft (gegebenenfalls über den sogenannten Quereinstieg) oder als Pädagogische Mitarbeiter im Ganztage vorliegen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird jeweilige Beratungsgespräche durchführen.

3. Wie viele unbesetzte Stellen für Sprachförderunterricht gibt es an niedersächsischen Schulen?

Allgemeine Angaben zur Unterrichtsversorgung (inklusive der Zusatzbedarfe) sind möglich, detaillierte Aussagen z. B. über die Abdeckung des Zusatzbedarfs an Sprachförderung dagegen nicht ohne weiteres. Solche Daten werden im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung der allgemeinbildenden Schulen bzw. über das Meldesystem im Planungsinstrument izn-Prognose in Niedersachsen nicht erfasst. Um die erfragte Datenlage zu erhalten, bedürfte es einer landesweiten Abfrage bei den Schulen, die innerhalb des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht durchführbar ist.

Die im Rahmen des Haushaltsplans im regulären Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren eingestellten Lehrkräfte können nach Bedarf u. a. im Sprachförderunterricht eingesetzt werden. Es gibt in Niedersachsen keine Lehrbefähigungsfächer „Sprachförderunterricht“ oder „Deutsch als Zweitsprache“.

33. Wird es einen neuen Feiertag geben?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode haben sich die Parteien für die Einführung eines neuen Feiertags ausgesprochen.

Dieses Versprechen wurde medial weit verbreitet und sorgte für Schlagzeilen wie beispielsweise „Millionen Deutsche bekommen bald neuen Feiertag - nur welchen?“ (http://www.focus.de/politik/deutschland/niedersachsen-millionen-deutsche-bekommen-bald-neuen-feiertag-nur-welchen_id_7857279.html) oder „Vereinbarung der Großen Koalition-Niedersachsen soll einen neuen Feiertag bekommen“ (https://www.nwzonline.de/politik/oldenburg-hannover-vereinbarung-der-grossen-koalition-niedersachsen-soll-einen-neuen-feiertag-bekommen_a_50,0,424669350.html).

Inzwischen scheint aber unklar zu sein, ob die Große Koalition zu dieser Aussage stehen wird, und es finden sich auch Überschriften wie „Althusmann bremst - Debatte Gibt es doch keinen zusätzlichen Feiertag in Niedersachsen?“ (<https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/986364/gibt-es-doch-keinen-zusaetzlichen-feiertag-in-niedersachsen>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Es trifft zu, dass sich die genannte Koalitionsvereinbarung mit feiertagsrechtlichen Regelungen beschäftigt.

Die Zeilen 553 bis 557 lauten: „Wir streben die Einführung eines weiteren kirchlichen/gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen an. Dafür wird es einen ergebnisoffenen Diskussions- und Konsultationsprozess mit den Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften, Wirtschaftsverbänden und Arbeitnehmervertretungen geben.“

Der darin angekündigte ergebnisoffene Diskussions- und Konsultationsprozess wird von der Landesregierung durchgeführt werden. Unter anderem werden die gestellten Fragen Gegenstand dieses Prozesses sein.

Nach dessen Abschluss wird sich die Landesregierung unter Berücksichtigung des Ergebnisses mit der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens befassen.

1. Wird es einen neuen Feiertag geben?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wenn ja, ab welchem Jahr und an welchem Tag?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden erwartet, wenn ein neuer Feiertag eingeführt wird?

Siehe Vorbemerkung.

34. Nebenabsprachen zur Koalitionsvereinbarung der rot-schwarzen Landesregierung

Abgeordnete Sylvia Bruns, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Kultusausschuss bekundete Kultusminister Grant Hendrik Tonne die Absicht, die Zuständigkeit für Religion und Gedenkstätten in seinem Ressort zu behalten. Er begründete dies mit dort vorhandenen Verknüpfungsmöglichkeiten. Im Widerspruch dazu steht die Aussage des Wissenschaftsministers Björn Thümler. In der regionalen Presse verortet er die Kompetenzen für Kirchenfragen in seinem Ressort und verweist auf derzeit stattfindende Gespräche über die Ressortverteilung in der Staatskanzlei.

1. In welchem Ressort sollen Kirchenfragen behandelt werden?

Die Ressortzuständigkeit für Kirchenfragen liegt im Kultusministerium. Eine Veränderung der Zuständigkeit ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU nicht vorgesehen.

2. Gibt es über die Koalitionsvereinbarung der rot-schwarzen Landesregierung hinaus Absprachen, die als Maßstab der politischen Arbeit im Landtag angelegt werden, wenn ja, von wem wurden diese Absprachen getroffen?

Es bestand Einigkeit, verbindliche Nebenabreden neben dem Koalitionsvertrag nicht zu treffen.

3. Welcher Personenkreis hat gegebenenfalls Zugang zu dieser Vereinbarung bzw. Kenntnis davon?

Entfällt.

35. Wie sollen tägliche Sicherheitskontrollen in den Niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften umgesetzt und finanziert werden?

Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay, Julia Willie Hamburg, Christian Meyer und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach dem derzeit gültigen Sicherheitskonzept 2014 des Justizministeriums sind anlassbezogene Einlasskontrollen immer und überall dort durchzuführen, wo sie notwendig sind. Dieser Priorisierung von anlassbezogenen vor anlassunabhängigen Einlasskontrollen liegt der Umstand zugrunde, dass An- und Übergriffe in deutschen Gerichten in der Vergangenheit in der Regel auf einen konkreten Anlass bezogen waren. Neben den anlassbezogenen Einlasskontrollen werden derzeit aber auch anlassunabhängige Einlasskontrollen zum Zwecke der Prävention und Abschreckung durchgeführt, und zwar im Hinblick auf Kontrolldichte und -intensität jeweils nach Weisung der Gerichtsleitung jeweils nach Gefährdungsgrad vor Ort.

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU ist festgeschrieben worden, dass das Ziel der Landesregierung sei, in der Regel tägliche Sicherheitskontrollen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften durchzuführen. Hierfür sollen die personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt und bereits begonnene Schulungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem zurzeit gültigen Sicherheitskonzept 2014 werden, wie die Fragesteller zutreffend ausgeführt haben, anlassbezogene Einlasskontrollen vor anlassunabhängigen Einlasskontrollen priorisiert. Anlassunabhängige Einlasskontrollen sind ergänzend zum Zwecke der Prävention und Abschreckung vorgesehen und werden flexibel nach Weisung der Behördenleitung vor Ort durchgeführt.

Die Landesregierung beabsichtigt das Sicherheitskonzept 2014 u. a. dahin gehend fortzuentwickeln, dass in der Regel tägliche Sicherheitskontrollen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden sollen. Die anlassunabhängigen Einlasskontrollen sollen künftig nicht nur zur Prävention und Abschreckung dienen, sondern den Schutz und die Sicherheit der Justizangehörigen und der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig erhöhen. Dies wurde in der vergangenen Legislaturperiode auch vom Niedersächsischen Richterbund gefordert (siehe Pressemitteilung des Niedersächsischen Richterbundes vom 4. November 2015).

Die Landesregierung wird zunächst unter Beteiligung der Gerichte und Staatsanwaltschaften die dafür nötigen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Erfordernisse ermitteln. Wenn diese Ergebnisse vorliegen, werden die zur Umsetzung erforderlichen haushalterischen Maßnahmen eingeleitet werden.

1. Hat es in der Vergangenheit im Bereich der niedersächsischen Justiz Fälle gegeben, in denen anlassbezogene Einlasskontrollen aufgrund von Personalmangel abgelehnt wurden, und, wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Nein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen bereits im Vorfeld gerichtsinterne Abstimmungen bezüglich der Terminierung erfolgen. So können an Tagen, an denen nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, bereits vorab mehr Personal (z. B. das Einsatzteam Niedersachsen) angefordert oder Terminierungen verschoben werden.

2. **In welchem Umfang und ab wann sollen dem Justizministerium personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um tägliche Sicherheitskontrollen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften sicherzustellen?**

Siehe Vorbemerkung.

3. **Werden diese Mittel dem Justizministerium zusätzlich zur Verfügung gestellt, oder müssen diese Mittel aus dem Haushalt des Justizministeriums gegenfinanziert werden?**

Siehe Vorbemerkung.

36. **Kopftuchverbot an Niedersächsischen Gerichten? (Teil 1)**

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Belit Onay, Anja Piel und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Koalitionsvereinbarung für Niedersachsen haben SPD und CDU im November 2017 u. a. vereinbart: „Darüber hinaus werden wir das Tragen eines Kopftuchs für alle Mitglieder des gerichtlichen Spruchkörpers (Berufsrichterinnen und Schöffinnen) sowie Staatsanwältinnen inklusive Referendarinnen im Sitzungsdienst untersagen.“ Das Kopftuch wird überwiegend als religiöses Symbol muslimischer Frauen angesehen. Religiöse Symbole anderer Religionsgemeinschaften, wie Kreuze oder Ordenstracht, werden nicht erwähnt. Auch überwiegend von Männern getragene religiöse Symbole, wie Kippas, finden keinerlei Erwähnung.

In der Vergangenheit gab es in Niedersachsen bereits Diskussionen über Kreuze in Gerichtssälen.

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 verstößt ein generelles Kopftuchverbot an Schulen gegen die Religionsfreiheit der betroffenen Personen und ist daher verfassungswidrig.

Artikel 3 des Grundgesetzes gebietet grundsätzlich sowohl die Gleichbehandlung von Frauen und Männern als auch die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den Wesensmerkmalen des demokratischen Rechtsstaats gehört es, dass Richterinnen und Richter ihr Richteramt in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrnehmen und gegenüber den Verfahrensbeteiligten Neutralität wahren. Diese verfassungsrechtlich geforderte Neutralität muss auch im Auftreten gegenüber den Verfahrensbeteiligten zum Ausdruck kommen. Schon der Anschein, die Art und Weise der Verfahrensführung oder der Inhalt einer Entscheidung orientiere sich nicht allein an Recht und Gesetz, sondern könne durch die religiöse oder weltanschauliche Einstellung der Richterin oder des Richters beeinflusst sein, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat gefährden. Ein solcher Anschein kann durch das Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole bei der Vornahme richterlicher Amtshandlungen entstehen. Diese Sachlage erfordert es, das Tragen religiöser und weltanschaulicher Symbole bei der Vornahme richterlicher Amtshandlungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Hieraus kann sich in der Zukunft das Erfordernis gesetzgeberischen Handelns ergeben. Das gilt auch hinsichtlich ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie Referendarinnen und Referendare, soweit sie richterliche Aufgaben wahrnehmen.

Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Referendarinnen und Referendare bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes gilt Vergleichbares. Die Staatsanwaltschaft nimmt im Bereich der Strafrechtspflege eine herausgehobene Aufgabe wahr und ist als

Organ der Rechtspflege zur Objektivität verpflichtet. Das verlangt ebenfalls Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

- 1. Plant die Landesregierung ausschließlich ein Verbot muslimischer religiöser Symbole für Berufsrichterinnen, Schöffinnen, Staatsanwältinnen und Referendarinnen? Wenn ja, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage?**

Nein.

- 2. Plant die Landesregierung ausschließlich ein Verbot von religiösen Symbolen, die von Frauen getragen werden?**

Nein.

- 3. Plant die Landesregierung ein Verbot des Tragens von Kreuzen, Kippas, Ordenstracht und Ähnlichem für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Schöffinnen und Schöffen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Referendarinnen und Referendare?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

37. Kopftuchverbot an Niedersächsischen Gerichten? (Teil 2)

Abgeordnete Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Belit Onay, Anja Piel und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Koalitionsvereinbarung für Niedersachsen haben SPD und CDU im November 2017 u. a. vereinbart: „Darüber hinaus werden wir das Tragen eines Kopftuchs für alle Mitglieder des gerichtlichen Spruchkörpers (Berufsrichterinnen und Schöffinnen) sowie Staatsanwältinnen inklusive Referendarinnen im Sitzungsdienst untersagen.“ Das Kopftuch wird überwiegend als religiöses Symbol muslimischer Frauen angesehen. Religiöse Symbole anderer Religionsgemeinschaften, wie Kreuze oder Ordenstracht, werden nicht erwähnt. Auch überwiegend von Männern getragene religiöse Symbole, wie Kippas, finden keinerlei Erwähnung.

In der Vergangenheit gab es in Niedersachsen bereits Diskussionen über Kreuze in Gerichtssälen.

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 verstößt ein generelles Kopftuchverbot an Schulen gegen die Religionsfreiheit der betroffenen Personen und ist daher verfassungswidrig.

Artikel 3 des Grundgesetzes gebietet grundsätzlich sowohl die Gleichbehandlung von Frauen und Männern als auch die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

- 1. In wie vielen - gegebenenfalls welchen - niedersächsischen Gerichtssälen befinden sich gegenwärtig christliche Kreuze?**

Christliche Kreuze befinden sich in drei Sitzungssälen des Amtsgerichts Cloppenburg und in zwei Sitzungssälen des Amtsgerichts Vechta. Das Amtsgericht Bersenbrück hat berichtet, dass sich in einem Sitzungssaal ein historisches Wandbild befindet, das „Jesus am Kreuz“ darstellt, und ergänzend darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Bersenbrück in einem Kloster aus dem 13. Jahrhundert untergebracht ist. Aufgrund der zur Verfügung stehenden kurzen Bearbeitungszeit liegen Berichte nicht aus allen niedersächsischen Gerichten vor.

2. Plant die Landesregierung ein Verbot dieser Kreuze?

Der Landesregierung sind keine Konflikte oder Beschwerden hinsichtlich der in Sitzungssälen der Amtsgerichte Cloppenburg und Vechta angebrachten Kreuze bekannt. Daher hat die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Maßgabe an den Staat, sich nicht ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung zu identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus zu gefährden (vgl. BVerfGE 93, 1 <16 f.>), bislang keinen Handlungsbedarf gesehen. Ob an dieser Haltung festzuhalten ist, wird im Rahmen einer generellen Bewertung der Anforderungen des Neutralitätsgebots geprüft.

3. Wird die Landesregierung bei einem Verbot religiöser Symbole für Angehörige eines Spruchkörpers, der Staatsanwaltschaft oder für Referendarinnen und Referendare alle Religionen gleich behandeln? Wenn nein, warum nicht und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu der Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Belit Onay, Anja Piel und Christian Meyer (GRÜNE) Nr. 36 „Kopftuchverbot an Niedersächsischen Gerichten? (Teil 1)“ wird Bezug genommen.

38. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um Laternenumzüge etc. künftig zu gewährleisten?

Abgeordnete Miriam Staudte und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut aktueller Erlasslage des Innenministeriums ist die Arbeit der Polizei auf Kernaufgaben zu beschränken. Aufgaben, die bisher von der Polizei übernommen wurden, wie die Begleitung von Laternenumzügen, Traditionsveranstaltungen und Sportveranstaltungen, finden derzeit nicht oder sehr eingeschränkt statt.

Allerdings sind die Begleitung und Absicherung von Veranstaltungen wie Laternenumzügen durch die freiwilligen Feuerwehren statt durch die Polizei auch nur eingeschränkt möglich. Zwar dürfen solche Veranstaltungen, wenn sie auf Fußwegen stattfinden, von der Feuerwehr begleitet werden. Eine Absperrung von Straßen und eine Lenkung des sonstigen Verkehrs sind der Feuerwehr allerdings untersagt. Infolgedessen ist die Durchführung solcher Veranstaltungen derzeit teilweise gefährdet. Diese Situation führt zu Unverständnis bei Feuerwehren und Veranstaltern, da bei „normalen“ Feuerwehreinmärschen im Schadensfall die Wehren auch den Verkehr sperren und lenken dürfen und müssen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen zeichnet sich durch seine Vielfältigkeit, Innovation und Abwechslung aus. Die Menschen im Land engagieren sich in zahlreichen Vereinen und beteiligen sich an Sport- und Brauchtumsveranstaltungen und tragen somit zu einem vielseitigen gesellschaftlichen Leben bei. Die Landesregierung begrüßt diese vielen verschiedenen Angebote und Veranstaltungen.

Eine Veranstaltung, bei der Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedarf gemäß § 29 Abs. 2 StVO der Erlaubnis. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) werden beispielsweise Raderennen, Mannschaftsfahrten sowie Radtouren mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern als erlaubnispflichtige Veranstaltungen angesehen.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden entscheiden bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens über Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die

Polizei wird hierbei durch Anhörung beteiligt. Mit der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird der Antragstellerin/dem Antragsteller auch die Verantwortung für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der öffentlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen übertragen. Die Umsetzung der diesbezüglich verkehrsbehördlichen Anordnungen hat durch entsprechend geschultes Personal, z. B. durch ein Verkehrssicherungsunternehmen, zu erfolgen. Sofern das Erlaubnisverfahren weiterführende Gefahrenlagen bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung aufweist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, führt die Polizei in diesen Fällen in der Regel die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen durch.

Nach der VwV-StVO wird zwar eine Erlaubnis für Umzüge bei Volksfesten u. ä. als erforderlich angesehen, nicht aber, wenn es sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen handelt. Laternenumzüge und vergleichbare Traditionsveranstaltungen werden in Niedersachsen als kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen angesehen. Es ist daher nicht erforderlich, hierfür vorher eine Erlaubnis zu beantragen. Somit entfallen das Erlaubnisverfahren und mithin auch eine Festlegung von Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörden. Bei diesen Veranstaltungen obliegt es dem Veranstalter, den Umzug so zu gestalten, dass die größtmögliche Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist. Zudem ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer für sich selbst und gegebenenfalls als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter dafür verantwortlich, dass die geltenden Verkehrsregeln beachtet werden. Für Kinder- und Jugendgruppen gilt beispielsweise, dass sie zu Fuß, soweit möglich, die Gehwege benutzen müssen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 StVO).

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind keine Befugnisse für die Verkehrsregelung durch Feuerwehren vorgesehen. Diese obliegen allein den Straßenverkehrsbehörden und in bestimmten Situationen der Polizei. Die Befugnis zum Eingriff in den Verkehr wird der Feuerwehr ausschließlich im Einsatzfall und auf Grundlage von § 24 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zugestanden. Damit ist im Einzelfall das Absperren einer Straße zulässig, jedoch nicht das Um- oder Ableiten des Verkehrs.

Die Polizei Niedersachsen nimmt ihre Aufgaben stets in dem erforderlichen Umfang wahr, wie es die jeweilige Situation gebietet, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Schutz von Veranstaltungen. Dabei bedürfen die unterschiedlichen Veranstaltungsformen jedoch stets einer individuellen Bewertung, ob und in welcher Art und Weise die Polizei tätig wird.

Die Möglichkeit der Durchführung von Laternenumzügen und vergleichbaren Traditionsveranstaltungen sowie kleinerer sportlicher Veranstaltungen in Niedersachsen wird unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen als nicht gefährdet angesehen.

1. Welche Rückmeldung hat die Landesregierung diesbezüglich bisher von Feuerwehren und Veranstaltern bekommen?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen und Rückmeldungen kann auf der beschriebenen Basis den allermeisten Anlässen und Bedürfnissen vor Ort entsprochen werden. Es ist in den Gemeinden geübte Praxis, dass Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die auch als solche im Straßenbild erkennbar sind, Umzüge absichern. Zu dem o. g. Thema hat die Landesregierung in der Vergangenheit verschiedentlich Anfragen aus dem Umfeld der Politik, den Feuerwehren, den Vereinen und den Kommunen erhalten. Diese wurden stets sinngemäß so beantwortet, dass es dem Veranstalter obliegt, den Umzug so zu gestalten, dass keine übermäßige Inanspruchnahme des Verkehrsraumes stattfindet. Für die Sicherheit im Straßenverkehr und Beachtung der Verkehrsregeln ist vorrangig jeder Umzugsteilnehmer/jede Umzugsteilnehmerin selbst verantwortlich. Wenn die Feuerwehr den Umzug begleitet, dann ist die Absicherung des Umzuges als eine dienstliche Veranstaltung zu planen und durchzuführen (siehe auch Vorbemerkung).

2. Was spricht unter Aspekten der Sicherheit für die Durchführung von Laternenumzügen auf Fußwegen statt auf gesperrten Straßen?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um die Durchführung von Laterneumzügen, Sportveranstaltungen etc. künftig zu gewährleisten?

Wie unter Frage 1 dargestellt, ist bereits jetzt in der Praxis eine hinlängliche Unterstützung von örtlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehren möglich und wird ebenso durch die Polizei Niedersachsen im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Sofern seitens der Kommunen und der Feuerwehren insgesamt der Wunsch bestehen sollte, zu einer im Einzelfall weitergehenden Zulässigkeit von verkehrsregelnden Maßnahmen durch die Feuerwehr zu gelangen, ist die Landesregierung bereit, dies in Abstimmung mit den Verbänden ergebnisoffen zu prüfen. Hierbei sind allerdings die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen ebenso zu beachten wie die primäre Funktion der Feuerwehren bei der Sicherstellung des Brandschutzes (siehe auch Vorbemerkung).

39. Laufzeitverlängerung für Glyphosat: Was tut die Landesregierung, damit das umstrittene Unkrautvernichtungsmittel auf niedersächsischen Äckern nicht eingesetzt wird?

Abgeordnete Miriam Staudte, Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das umstrittene Pflanzenschutzmittel Glyphosat darf für weitere fünf Jahre eingesetzt werden. Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt hat unter Verletzung der Geschäftsordnung der Bundesregierung einer europaweiten Neuzulassung zugestimmt, gegen das Votum von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks.

Landesumweltminister Olaf Lies bezeichnete die Entscheidung in einer Pressemitteilung vom 28. November 2017 als „falsches Signal“. Landesagrarministerin Barbara Otte-Kinast jedoch zeigte sich laut *Nordwestzeitung* (Titel: „Erster großer Koalitions-Krach in Niedersachsen“) vom 29. November 2017 „hoch erfreut“ über den unangekündigten Schritt von Bundesagrarminister Schmidt. Auch die *NOZ* zitierte unterschiedliche Aussagen der Ministerien unter der Überschrift „Glyphosat spaltet Niedersachsens Groko“.

Danach warnte Umweltminister Lies vor einem „Weiter so“ bei Glyphosat: „Stattdessen müsse die Zeit nun genutzt werden, um verstärkt nach Alternativen zu dem Unkrautvernichtungsmittel zu finden. Allein schon aus Vorsorgegründen gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt solle auf den Einsatz verzichtet werden. Es sei dringend geboten, die Sorgen der Menschen vor gesundheitlichen Auswirkungen ernst zu nehmen. ‚Wir fordern ein klares Verbot von Glyphosat in Deutschland - möglichst vor Ablauf der Fünfjahresfrist. Das Problem muss jetzt angefasst werden‘, sagte Lies. Ganz anders reagierte Niedersachsens neue Landwirtschaftsministerin: ‚Es ist zu begrüßen, dass für die Landwirte nun für fünf Jahre Rechts- und Planungssicherheit besteht‘, sagte die CDU-Politikerin Barbara Otte-Kinast. ‚Für die Zukunft ist zu wünschen, dass derartige Verzögerungen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden‘, sagte Otte-Kinast.“ (*NOZ* vom 29. November 2017)

Aufgrund der Krebsgefahren ist der Einsatz von Glyphosat auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen wie Spielplätzen, Parks, Schienen und Sportstätten in Niedersachsen seit 2015 verboten und es wurden keine Genehmigungen mehr erteilt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung in Bezug auf einen Kurswechsel bei Glyphosat:

1. Wird die Kritik von Umweltminister Lies an der Neuzulassung von Glyphosat als „falsches Signal“ von der Landesregierung geteilt?

Die Landesregierung strebt zunächst eine klare Bewertung des Wirkstoffes Glyphosat auf wissenschaftlicher Basis auf europäischer Grundlage an.

2. Was tut die Landesregierung, um den Einsatz von Glyphosat in Niedersachsen zu verringern?

In Deutschland haben die Bundesländer bzw. die zuständigen Behörden u. a. die Aufgabe „die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, insbesondere der guten fachlichen Praxis einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes“ wahrzunehmen. Die Landesregierung nimmt diese Aufgabe sehr ernst und gibt der zuständigen Behörde, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Vorgaben, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der landwirtschaftlichen Praxis zu verringern.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

3. Hält die neue Landesregierung an dem von der rot-grünen Landesregierung erlassenen Verbot fest, Glyphosat auf öffentlichen Flächen wie Spielplätzen, Parks und Sportanlagen einzusetzen?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Mai 2015 per Erlass angewiesen, „bis auf Weiteres keine Genehmigungen für die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland“ zu erteilen. Laut Erlass kann in begründeten Einzelfällen von dieser Verfahrensweise abgewichen werden. Grundsätzlich wird die neue Landesregierung an diesem Verfahren festhalten.

40. Haushaltswirksame Folgen des Koalitionsvertrages von SPD und CDU

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der neue Koalitionsvertrag von SPD und CDU (www.ndr.de/home/niedersachsen/groko230.pdf) enthält eine Vielzahl von Textpassagen, in denen Mehrausgaben angekündigt werden. Das betrifft insbesondere die Zeilen (jeweils ff.) 49, 55, 57, 64, 96, 104, 113, 138, 148, 153, 155, 162, 164, 167, 172, 198, 201, 210, 216, 219, 231, 245, 250, 253, 256, 268, 289, 291, 300, 310, 330, 380, 424, 430, 442, 458, 460, 472, 482, 485, 493, 576, 645, 655, 677, 692, 715, 739, 770, 782, 784, 786, 817, 879, 890, 911, 918, 932, 996, 1008, 1013, 1034, 1041, 1049, 1065, 1068, 1080, 1100, 1131, 1199, 1201, 1260, 1262, 1277, 1438, 1445, 1448, 1505, 1588, 1650, 1662, 1680, 1687, 1760, 1809, 1812, 1919, 1932, 1950, 2088, 2090, 2151, 2184, 2205, 2214, 2218, 2232, 2239, 2337, 2389, 2394, 2431, 2484, 2545, 2576, 2590, 2653, 2683, 2701, 2761, 2818, 2828, 2831, 2851, 2884, 2906, 3127, 3130, 3142, 3153, 3158, 3185, 3237, 3306, 3321, 3354, 3432, 3449, 3459, 3469 und 3485. Daneben gibt es eine ganze Reihe weiterer Passagen mit Maßnahmen, deren Umsetzung Mehrausgaben zur Folge haben könnten. An ganz wenigen Fundstellen wie in den Zeilen 318, 1768 und 3028 sind Einsparvorhaben bzw. Vorhaben zur Generierung von Mehreinnahmen zu erkennen. Zudem wird ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden in Zeile 3396 angekündigt.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22. August 2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54 - 56, wird um eine vollständige Antwort gebeten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und die Demokratische Union (CDU) in Niedersachsen haben für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2017 bis 2022 eine Koalitionsvereinbarung getroffen. Umsetzung und Schrittfolge der in der Vereinbarung vorgesehenen finanzwirksamen Maßnahmen stehen nach Zeilen 116 bis 118 unter Finanzierungsvorbehalt. Die Landesregierung wird diesem Finanzierungsvorbehalt bei der Umsetzung der finanzwirksamen Vereinbarungen aus der Koalitionsvereinbarung in einem geordneten Haushaltsverfahren Rechnung tragen. Dieses Verfahren erfordert und bedingt eine regierungsinterne Willensbildung, die der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments über die diesem zugeleiteten Gesetzentwürfe zwingend vorausgeht.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage hat die Landesregierung am 12. Dezember 2017 einen Rahmenbeschluss zur Vorbereitung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 2018 gefasst. Die Landesregierung nimmt in Aussicht, mit der Beitragsfreiheit für das erste und das zweite Kindergartenjahr, 750 Stellen im Bereich der Polizei und ersten Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung Kernpunkte der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 22. November auf den Weg zu bringen.

Daneben sollen nur die die Regierungsfractionen bindenden gemeinsamen Beschlüsse des Landtags aus dem Jahr 2017, die zu unmittelbaren Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2018 führen, und die Rechtsverpflichtungen umgesetzt werden, die ohne einen Nachtrag zu begründeten überplanmäßigen Ausgaben führen würden. Nachvollzogen werden auch die aus der Neubildung der Landesregierung und der Neuordnung der Geschäftsordnung notwendigen Maßnahmen. Die Zuleitung des Nachtragshaushalts 2018 ist für Anfang 2018 vorgesehen.

1. Welchen Summen sollen jeweils für Projekte oder Vorhaben betreffend die o. g. Zeilen in einem Nachtragshaushalt bzw. im Haushalt 2019 zusätzlich zu gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsansätzen im Doppelhaushalt 2017/2018 bereitgestellt werden (bitte Haushaltsstellen nennen)?

Die Landesregierung wird dem Budgetgeber im geordneten Verfahren konkrete Haushaltsansätze mit dem Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2018 und dem Entwurf des Haushaltsplans 2019 zur Beratung vorlegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Welche genauen Einsparungen bzw. Mehreinnahmen gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 werden jenseits der Steuerschätzungen in 2018 und 2019 erwartet?

Soweit Einsparungen oder Mehreinnahmen mit dem Nachtragshaushalt 2018 zu veranschlagen sind, ergeben sich die konkreten Änderungen der Ansätze gegenüber dem Grundhaushalt des Haushaltsjahres 2018 aus dem dem Landtag im Frühjahr 2018 vorzulegenden Haushaltsplanentwurf. Entsprechendes gilt für den Haushaltsplanentwurf 2019, der im Laufe des Jahres 2018 erstellt und dem Budgetgeber rechtzeitig zur Beratung vorgelegt werden wird. Im Übrigen ergeben sich die Abweichungen zwischen Planzahlen und Ist-Zahlen erst mit dem jeweiligen Jahresabschluss und sind in der jeweiligen Haushaltsrechnung einzusehen.

3. Wie hoch müssen mögliche Haushaltsrisiken in den Jahren 2018 und 2019 veranschlagt werden (Zins, Versorgung, Wertberichtigungen und Gewinnerwartungen bei Beteiligungen, Extremwetter und andere mehr)?

Soweit Haushaltsrisiken zu veranschlagen sind, wird die Landesregierung dem Budgetgeber im geordneten Verfahren konkrete Haushaltsansätze mit dem Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2018 und dem Entwurf des Haushaltsplans 2019 zur Beratung vorlegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

41. Raumordnerische Untersagung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 73 aus dem Haus der Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kienast

Abgeordneter Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut *Kreiszeitung* vom 2. Dezember 2017 („Weserstraße - Schock für die Stadt“) hat das Landwirtschaftsministerium für die Stadt Brake völlig überraschend die raumordnerische Untersagung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 73 per Fax angekündigt. Damit würde der geplante Ausbau der Nahversorgung durch einen LIDL-Supermarkt und Tankstelle durch eine Weisung aus dem Hause der Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast gestoppt. Ob für das Eingreifen des Ministeriums ein Konkurrent verantwortlich war, wollte die Pressestelle des ML der Zeitung nicht beantworten. Nach Angaben der Verwaltung kam die Entscheidung aus dem für die Raumordnung zuständigen Ministerium „aus heiterem Himmel“ und „ist ein richtiger Schlag ins Kontor“ für die Entwicklung in der Wesermarsch. Die angedrohte Untersagung des Landes hat schon jetzt Folgen für ein weiteres Infrastrukturvorhaben. Das ist der geplante Ausbau der Weserstraße inklusive Kreisverkehr. Dieser wurde von Landkreis und Gemeinde aufgrund der Untersagung des Landes auf Eis gelegt. Damit sind auch Fördermittel für den Straßenbau in Gefahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Stadt Brake (Unterweser) beabsichtigt mit ihrer Bauleitplanung die Ausweisung von zwei Sondergebieten zwecks Zulassung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1 500 m² sowie einer öffentlichen Tankstelle inklusive Shop sowie Waschanlage.

Anlass für die Planung ist laut Begründung des Bebauungsplans die Absicht eines Investors, auf den Flächen südlich der Weserstraße und östlich der Bundesstraße B 212 einen großflächigen Lebensmitteldiscounter mit ca. 1 490 m² Verkaufsfläche und eine Tankstelle zu errichten. Bezüglich des Lebensmitteldiscounters handelt es sich um eine Standortverlagerung von der ca. 800 m nordöstlich entfernten Fachmarkttagglomeration Weserstraße an den Standort südlich der Weserstraße und östlich der Bundesstraße B 212. Die Stadt Brake stellt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 auf, um die Ansiedlungsabsichten planungsrechtlich abzusichern.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 73 „Am Stadion, südlich der Weserstraße“ ermöglichen mit ihren Darstellungen bzw. Festsetzungen die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des LROP. Die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden Ziele der Raumordnung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 02 LROP sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen, wozu auch die Bauleitplanung zählt, zu beachten. Ferner sind gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das heißt, die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen so formuliert sein, dass sie keine neuen Vorhaben ermöglichen, die gegen ein Ziel der Raumordnung verstoßen würden.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) kann das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entgegenstehen.

1. Mit welcher Begründung hat das Land in die raumordnerische Planung und damit in die Verbesserung des Nahversorgungsangebots in der Stadt Brake in der oben beschriebenen Weise eingegriffen?

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht mit seinen Festsetzungen ein Einzelhandelsgroßprojekt mit zentrenrelevantem Kernsortiment an einem Standort, der außerhalb der städtebaulich integrierten Lage der Stadt Brake (Unterweser) liegt. Damit verstößt die Planung gegen das Integrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 05) im LROP, das darauf abzielt, bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit der Innenstädte bzw. Ortsmitten/-kerne zu wahren und zu stärken. Die Stadt Brake (Unterweser) nimmt insofern für diese Planung die Anwendung der 2017 in das LROP neu eingeführten Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot gemäß LROP 2.3 05 S. 3 in Anspruch. Die Ausnahmeregelung dient dazu, auch in den Fällen die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren zu gewährleisten, in denen aus diversen Gründen Neuansiedlungen oder größere Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben in städtebaulich integrierten Lagen nachweislich nicht möglich sind (Abschnitt 2.3 Ziffer 95 Satz 3 LROP).

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt indes nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, sodass der Bebauungsplan nicht mit dem Integrationsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 05 LROP als einem Ziel der Raumordnung vereinbar ist.

Im Rahmen der weiteren Tatsachenermittlung hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde die Stadt Brake (Unterweser) mit Schreiben vom 27. November 2017 über eine möglicherweise notwendig werdende Untersagung der Bauleitplanungen informiert und um Stellungnahme hierzu gebeten. Die Stadt Brake (Unterweser) hat hierauf mit der Bitte um Fristverlängerung bis zum 1. Juni 2018 gebeten. Erst nach sachgerechter Würdigung der noch zu erstellenden schriftlichen Stellungnahme wird über eine Untersagung entschieden. In Vorbereitung der schriftlichen Stellungnahme hat auf Wunsch der Stadt Brake (Unterweser) am 8. Dezember 2017 ein Gespräch mit Vertretern der Stadt Brake (Unterweser) und Herrn Staatssekretär Beckedorf sowie Vertretern der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stattgefunden. Im Gespräch wurden die Sachverhalte und städtebaulichen Entwicklungsperspektiven dargelegt und weiterer Austausch vereinbart.

2. War für das Eingreifen des Landes der Hinweis von einem örtlichen Konkurrenten des Supermarktes gekommen, oder aufgrund welcher Hinweise überprüfte das Ministerium das Verfahren?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde wurde am 17. November 2017 sowie am 22. November 2017 von verschiedenen Marktteilnehmern, zum Teil vertreten durch Anwaltskanzleien, schriftlich über den am 12. Dezember 2017 geplanten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan informiert. In den Schreiben wurden Zielverstöße gegen das LROP, insbesondere gegen die Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot, geltend gemacht und wurde um Prüfung der Planung gebeten.

3. Inwiefern und wann waren die neue Ministerin und der vorher für die Raumordnung zuständige neue Staatssekretär Rainer Beckedorf in den Vorgang und insbesondere die beabsichtigte Entscheidung zur geplanten Untersagung eingebunden?

Nach gewissenhafter Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde zur Vorbereitung einer möglichen Untersagung mit Schreiben vom 27. November 2017 das Anhörungsverfahren durch die oberste Landesplanungsbehörde eröffnet. Das Anhörungsverfahren ist laufendes Geschäft der Verwaltung. Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und Ministerinnen/Minister sind in diese Verwaltungsabläufe grundsätzlich nicht eingebunden.

42. Wie steht die Landesregierung zum Psychosozialen Zentrum in Osnabrück?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Belit Onay, Julia Hamburg, Helge Limburg, Christian Meyer und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Anlässlich der Einweihung des Psychosozialen Zentrums in Osnabrück berichtete die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 29. November 2017: „Der Bedarf ist da, die Anschlussfinanzierung jedoch offen. Mehr als 120 Geflüchtete haben sich seit Oktober 2016 an die neue Beratungsstelle des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN) gewandt (...). Das kostenlose Hilfsangebot in Osnabrück wurde nun auf knapp drei Personalstellen aufgestockt. Im Oktober konnte die Beratungsstelle von der Großen Rosenstraße umziehen in eine freundlich eingerichtete Praxis in der Lotter Straße 104. Tätig sind dort mit unterschiedlichen Stundenanteilen, teils auch ehrenamtlich, Sozialarbeiter, Ergo-, Sucht- und Psychotherapeuten. Zuständig ist das Traumazentrum für Flüchtlinge aus Stadt und Landkreis Osnabrück, dem Emsland und der Grafschaft Bentheim. In der Lotter Straße können sie ohne Anmeldung in die offenen Sprechstunden kommen, die von Dolmetschern begleitet werden (...). Zunächst sind die Mittel für den Standort Osnabrück nur für zwei Jahre vom Land bewilligt - und dass die Anschlussfinanzierung kein Selbstläufer ist, betonte bei der Einweihungsfeier Hans-Joachim Heuer, der im niedersächsischen Sozialministerium die Abteilung Migration und Generationen leitet. ‚Sprechen Sie möglichst schnell mit den migrationspolitischen Sprechern der Fraktionen‘, riet er und warnte: Die vorige rot-grüne Landesregierung habe das Projekt anders betrachtet als die neue Große Koalition.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, im Alltag Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Menschen mit psychosozialen Problemen zu stärken und dabei die präventive Arbeit gemeinwohlorientierter Träger und Vereine stärker einzubeziehen. Ziel ist ein flächendeckendes, wohnortnahes und bedarfsgerecht ausgestattetes, flexibles Netz von leicht zugänglichen Angeboten, die von akuter Krisenintervention über langfristige Betreuung bis hin zu komplexen Hilfen reichen.

Das Psychosoziale Zentrum in Osnabrück erhält keine direkte Landesförderung. Gefördert wird seit 2014 vielmehr der Verein „Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN)“ mit Sitz in Hannover. Betrug die erstmalige Förderung des NTFN durch das Land im Jahr 2014 noch 100 000 Euro, so stieg die Landesförderung von 450 000 Euro im Jahr 2015 auf 520 000 Euro im Jahr 2016 an. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung durch die stark angestiegene Zahl der in Deutschland Hilfe suchenden und traumatisierten Flüchtlinge wurden für die Jahre 2017 und 2018 im Landeshaushalt jeweils 3,62 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Projektförderung wird der Ausbau dezentraler Beratungs-, Vermittlungs- und Therapieangebote unterstützt, indem das bisherige Angebot im Raum Hannover um vier zusätzliche Standorte erweitert wird, davon einer in Osnabrück.

1. Wie steht die Landesregierung zum Psychosozialen Zentrum in Osnabrück?

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung leistet der Verein „Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN)“ eine sehr wertvolle Arbeit. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich den Aufbau der weiteren dezentralen Standorte durch das NTFN, so auch des Psychosozialen Zentrums in Osnabrück. Die Zusammenarbeit mit dem NTFN hat sich bewährt. Die Landesregierung erachtet die Aufgabe, geflüchteten Menschen bei der Aufarbeitung und Verarbeitung des Erlebten sowie bei der Integration in Niedersachsen zu helfen, als wichtig.

2. Wie steht die Landesregierung zu dessen Finanzierung über die bewilligten zwei Jahre hinaus?

Die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Aufgabe, die noch viele Jahre höchstes Engagement erfordern wird. Die Unterstützung des NTFN durch eine Projektförderung ist im Landeshaushalt bis Ende 2018 sichergestellt. Im Rahmen des nächsten regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens ist über eine Fortführung zu entscheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, wie sich die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem weiteren Zuzug von Flüchtlingen nach Niedersachsen entwickeln und wie hoch die Inanspruchnahme neuer psychosozialer Zentren sein wird.

3. Plant die Landesregierung eine Verstärkung der finanziellen Mittel für das Psychosoziale Zentrum in Osnabrück?

Die Entscheidung über eine Verstärkung der Landesförderung bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

43. Frauenanteil im Parlament auf historischem Tiefstand: Jetzt doch ein Paritätengesetz?

Abgeordnet Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Über rund 30 Jahre waren in der Bundesrepublik Männer nahezu unter sich in den Parlamenten. Erst ab Mitte der 80er-Jahre stieg der Anteil der Frauen auf über 10 % und wuchs auf durchschnittlich 20 % in den Jahren nach der Wiedervereinigung an. Bis 2004 stagnierte der Wert bei rund 30 %. In der 18. Wahlperiode ist der Anteil der Frauen im Niedersächsischen Landtag wieder auf unter 28 % gefallen - so wenige Mandate gingen seit 20 Jahren nicht mehr an Frauen. Niedersachsen teilt sich im Bundesvergleich mit vier anderen Bundesländern die hinteren Plätze und liegt hinter dem Spitzenreiter Thüringen mit einem Frauenanteil von fast 41 %. Auch der Anteil der Frauen im aktuellen Kabinett in Niedersachsen hat sich gegenüber der rot-grünen Regierungszeit wieder verringert - von 40 auf 36 %. Noch im Wahlkampf hatten sowohl SPD als auch CDU mit der Ankündigung einer paritätischen Besetzung ihres Kabinetts geworben. In den kommunalen Parlamenten sind Frauen noch seltener anzutreffen - hier liegt der Anteil bei einem Fünftel. In den Fraktionen sind die Verhältnisse unterschiedlich: Während sich bei Bündnis 90/Die Grünen Männer und Frauen die Mandate hälftig teilen, sind bei der CDU von 50 Abgeordneten nur 9 Frauen (18 %). Die Vorsitzende der Frauenunion (FU) meint, dass die CDU ein Männerproblem habe (NP 28. November 2017). Auch der Landesfrauenrat kritisiert die Entwicklung und fordert eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik. Dafür nötig sei eine Änderung des Wahlgesetzes, die eine paritätische Besetzung der Parlamente ermögliche (u. a. PM LFRA 16. Oktober 2017). In Anlehnung an das französische Parité-Gesetz solle auch hierzulande eine gesetzliche Regelung die hälftige Beteiligung von Frauen an der Politik sicherstellen. In einer repräsentativen Demokratie stellen die Parlamente die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger dar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Frauen machen mit mehr als 50 % den überwiegenden Anteil der Bevölkerung aus. Demzufolge sollte auch angestrebt werden, dass in den Parlamenten als Ort der politischen Willensbildung diese Bevölkerungsgruppe ihrer Bedeutung entsprechend vertreten ist, damit eine frauenspezifische Sicht bei Gesetzgebungsvorhaben angemessen berücksichtigt wird und gesellschaftliche Verhältnisse gendergerecht gestaltet werden können.

Die jüngere Entwicklung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zeigt, dass der Anteil von Frauen im Niedersächsischen Landtag sowie im Bundestag nicht nur konstant niedrig, sondern sogar rückläufig ist.

Das französische Paritätsgesetz verpflichtet die Parteien, Wahlvorschläge paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; die listenmäßige Aufstellung „Frauen/Männer“ hat dabei strikt abwechselnd zu erfolgen. Hiervon wird in der Regel die Zulassung zur Wahl abhängig gemacht.

Eine gesetzliche Regelung im niedersächsischen Landes- und Kommunalwahlrecht, nach der Wahlvorschläge paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen sind, wäre verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Landtag hat sich im Rahmen einer Landtagseingabe des Landesfrauenrats Niedersachsen e. V. vom 11. November 2015 bereits mit der Thematik befasst. In der Eingabe wurde eine Änderung der Wahlgesetze dahingehend gefordert, dass die Parteien verpflichtet werden, ihre Wahllisten abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen. Darüber hinaus sollten mittels Heranziehung vorheriger Wahlergebnisse die Kandidatur von Frauen in besonders aussichtsreichen Wahlkreisen quotiert werden.

Der Landtag hat seine parlamentarische Beratung hierzu im April 2017 abgeschlossen, die Eingabe der Landesregierung als Material überwiesen und den Petenten über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

1. Wie bewertet die Landesregierung den historisch niedrigen Anteil an Frauen im niedersächsischen Landtag in der 18. Wahlperiode?

Siehe Vorbemerkung.

2. In welcher Weise schließt sich die Landesregierung der Forderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. an, eine Gesetzesinitiative zur Umsetzung des Frauenanteils in Anlehnung an das französische Parité-Gesetz mit dem Ziel einer 50-prozentigen Beteiligung von Frauen an den Kommunal-, Landes- und Bundestagsparlamenten zu ergreifen?

Die Landesregierung strebt eine stärkere Förderung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen an, dazu gehört insbesondere die Politik.

Eine einfache Übernahme der französischen Regelung ist rechtlich jedoch nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

3. Wenn sich die Landesregierung der Forderung nach einem Parité-Gesetz nicht anschließt, welche wirksamen gesetzlichen Maßnahmen plant sie gegebenenfalls stattdessen zur deutlichen Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten, um dort die Gesellschaft repräsentativ abbilden zu können?

Die Landesregierung wird das Mentoring-Programm „Frauen in die Politik“ weiterentwickeln und weitere Maßnahmen erarbeiten, um die Beteiligung von Frauen an der politischen Meinungsbildung zu verbessern.

Darüber hinaus wird sie das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) analog zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) so ausrichten, dass der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst effektiv Rechnung getragen wird, und ein Landesgremiengesetz nach dem Vorbild des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) schaffen.

44. Wie steht die Landesregierung zu Gasbohrungen in Wasserschutzgebieten?

Abgeordnete Imke Byl, Helge Limburg, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Energiekonzern DEA plant eine neue Erdgasbohrung in unmittelbarer Nähe des Wasserwerks Panzenberg im Trinkwasserschutzgebiet im Landkreis Verden (*Kreiszeitung* vom 8. November 2017).

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist der Prüfauftrag enthalten, „ob ein Verbot des Bohrens nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten sämtlicher Schutzzonen in die ‚Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten‘ aufzunehmen ist.“

1. Wo gibt es in Niedersachsen aktive und stillgelegte Erdöl- und Erdgasbohrungen sowie Versenkbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten (bitte betroffene Landkreise auflisten)?

Der als **Anlage** beigefügten Tabelle können die nach dem derzeitigen Stand der Aktenauswertung bekannten Bohrungen entnommen werden, die in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie der Errichtung von Porenspeichern erstellt wurden und deren Bohransatzpunkte in Wasserschutzgebieten liegen. Der Auswertungszeitraum beginnt im 19. Jahrhundert, sodass davon auszugehen ist, dass in vielen Fällen die Ausweisung der Wasserschutzgebiete erst nach der Erstellung der Bohrungen erfolgte. Die Lage dieser Bohrungen ist auf dem Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) veröffentlicht (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

2. Welche neuen Bohrungen in Trinkwasserschutzgebieten sind derzeit beantragt oder in Planung?

Dem LBEG liegen derzeit keine Genehmigungsanträge zur Erstellung von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten vor. Neben der in der Anfrage angesprochenen Bohrung sind dem LBEG keine weiteren Planungen zur Erstellung von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten bekannt.

3. Wann will die Landesregierung entscheiden, ob Bohrungen in Wasserschutzgebieten verboten werden?

Die Landesregierung beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2018 zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Verbot des Bohrens nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten sämtlicher Schutzzonen aufzunehmen ist.

45. Wie lief die Räumung der Abschiebehafteinrichtung Langenhagen zwecks Bombenentschärfung ab?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Belit Onay und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 5. Dezember 2017 ist am Flughafen Langenhagen am 4. Dezember 2017 bei Bauarbeiten ein Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg entdeckt und noch in der Nacht auf den fünften Dezember entschärft worden. Auch die als Abschiebehafteinrichtung dienende Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hannover sei für die Entschärfung geräumt worden.

1. Wie viele männliche und weibliche Abschiebehäftlinge waren jeweils zu dem Zeitpunkt in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht, und wie viele davon waren jeweils von der Räumung betroffen?

Die Abteilung Langenhagen musste vollständig geräumt werden. Von der Räumung waren eine weibliche und 23 männliche Abschiebungsgefangene betroffen.

2. Wie wurden die Abschiebehäftlinge für die Dauer der Räumung untergebracht?

Die Abschiebungsgefangenen wurden in die Justizvollzugsanstalt Hannover, Schulenburger Landstr. 145 evakuiert.

Die weibliche Abschiebungsgefangene wurde getrennt von den männlichen Abschiebungsgefangenen im Aufnahmezentrum der Justizvollzugsanstalt Hannover untergebracht. Eine bereits angekündigte Zuführung einer weiteren weiblichen Abschiebungsgefangenen erfolgte am 04.12.2017 direkt in die Justizvollzugsanstalt Hannover. Der Bereich des Aufnahmezentrums wurde während des Zeitraums der Unterbringung der weiblichen Abschiebungsgefangenen für männliche Gefangene gesperrt. Die weiblichen Abschiebungsgefangenen wurden durch zwei weibliche Justizvollzugsbedienstete betreut.

Die männlichen Abschiebungsgefangenen wurden gemeinsam im Verwaltungsgebäude Rehagen in einem ca. 220 qm großen Raum untergebracht, der sonst als Speiseraum für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover genutzt wird. An diesen Raum grenzen Sanitärräume und ein Raucherraum an. Den Abschiebungsgefangenen wurden Brett- und Gesellschaftsspiele zur Verfügung gestellt und ein großes TV-Gerät aufgestellt. Der Raum wurde teilweise mit Matratzen zum Ausruhen ausgestattet. Tische und Stühle wurden zu Sitzgruppen zusammengeschoben. Bettwäsche, Handtücher und Zahnbürsten lagen bereit.

3. Wie war der zeitliche Ablauf der Räumung der Abschiebehafteinrichtung (bitte mit Angaben zu den einzelnen Phasen der Vorbereitung, Information der Inhaftierten, Durchführung der Räumung im engeren Sinne und Rückkehr/Nachbereitung)?

Am 04.12.2017 gegen 14.30 Uhr teilte der Katastrophenbeauftragte der Stadt Langenhagen dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Hannover fernmündlich mit, dass eine Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg (Blindgänger) auf dem Gelände des Flughafens Langenhagen gefunden wurde. Als Konsequenz wurde die Räumung der Abteilung Langenhagen in Aussicht gestellt, sollte der Blindgänger durch den Kampfmittelräumdienst entschärft werden müssen. Die Entscheidung darüber wurde für die Zeit zwischen 15.30 und 16.00 Uhr angekündigt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Hannover hat daraufhin den Fachbereichsleiter Sicherheit der JVA Hannover mit der Vorbereitung einer eventuellen Evakuierungsanordnung beauftragt. In der Zeit bis ca. 16.00 Uhr wurden die konkrete Einsatzplanung für die Evakuierung, der Ablauf des Transportes der Abschiebungsgefangene

nen sowie deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung sowie die Personaleinsatzplanung vorbereitet.

Am 04.12.2017 gegen 16.00 Uhr entschied der Katastrophenstab der Stadt Langenhagen, dass die Abteilung Langenhagen komplett geräumt werden muss. Die notwendigen Maßnahmen entsprechend der vorliegenden Einsatzplanung wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt. Der Raum für die Unterbringung der männlichen Abschiebungsgefangenen im Rehagen wurde vorbereitet. Die Justizvollzugsbediensteten der Abteilung Langenhagen informierten die Abschiebungsgefangenen, damit sie sich auf den bevorstehenden Transport in die Hauptanstalt vorbereiten konnten. Der Transport wurde mit einem Transportbus der Justizvollzugsanstalt Hannover durchgeführt. Dieser Bus gleicht äußerlich einem normalen Reisebus. Er verfügt über Sichtschlitze statt großer Fensterfronten und ist innen mit abschließbaren Einzel-, Doppel-, Vierer- und Fünferkabinen ausgestattet.

Am 04.12.2017 gegen 18.00 Uhr trafen die Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Hannover ein. Das Speisen- und Getränkeangebot und die Freizeitmöglichkeiten wurden von den Abschiebungsgefangenen gut angenommen. Während des Aufenthalts der Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Hannover waren sieben Justizvollzugsbedienstete zusätzlich im Dienst. Durchgängig waren ein arabisch und ein russisch sprechender Justizvollzugsbediensteter anwesend.

Nachdem bekannt wurde, dass der Blindgänger am 05.12.2017 zwischen 02.00 und 03.00 Uhr entschärft werden wird, entschied der Leiter der JVA Hannover, dass die Abschiebungsgefangenen die Nacht in der Justizvollzugsanstalt Hannover verbringen und am Vormittag des 05.12.2017 in die Abteilung Langenhagen zurückgeführt werden.

Am 05.12.2017 gegen 12.00 Uhr war die Rückführung aller Abschiebungsgefangenen in die Abteilung Langenhagen beendet.

46. Wie wird das Betreuungswesen in Niedersachsen neu geregelt?

Abgeordnete Anja Piel und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landtag hat im August 2016 die Entschließung „Gute rechtliche Betreuung braucht eine angemessene Unterstützung für Betreuungsvereine - Betreuungsvereine in Niedersachsen und Deutschland stärken - Verbesserungen bei der rechtlichen Betreuung“ (Drucksache 17/6327) verabschiedet.

Mit dieser Entschließung wurde die Landesregierung aufgefordert, unter Beteiligung aller Akteure - hinsichtlich der Landesregierung das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Justizministerium - einen Aktionsplan zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung zu entwickeln. Inhaltlich soll es um die organisatorische Neustrukturierung, eine gleichberechtigte Entwicklung und um eine Optimierung zur Verzahnung der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine sowie eine Vermeidung unnötiger Betreuungen in Niedersachsen und damit eine Stärkung des selbstbestimmten Lebens gehen.

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU ist nunmehr festgehalten worden, dass die Zuständigkeit für das Betreuungswesen im Justizministerium zusammengefasst werden soll. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung ist weiterhin ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Dazu tragen die Betreuungsvereine maßgeblich bei. Daher bringt die Landesregierung deren Arbeit große Wertschätzung entgegen.

In Erfüllung des Auftrages aus der Landtagsentschließung vom 18.08.2016 (Drs. 17/6327) haben die zuständigen Ministerien - MJ und MS - die vom Landtag genannten Akteure zu einem „Runden Tisch Betreuung“ eingeladen, um gemeinsam die Grundlagen zu erarbeiten, auf denen der Aktionsplan aufbauen soll. Die diesbezüglichen Erörterungen in den Arbeitsgruppen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Aktionsplan von MJ und MS befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ressorts MJ, MI, MF und MS.

1. In welcher Art und Weise wird sich die Landesregierung zukünftig der rechtlichen Betreuung und der Unterstützung der Betreuungsvereine Niedersachsen widmen?

Auf Bundes- und Landesebene wird derzeit eine umfassende Struktur- und Reformdebatte über das Betreuungswesen geführt, bei der auch die Situation der Betreuungsvereine besonders in den Blick genommen wird. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird die Landesregierung entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine hohen Qualitätsansprüchen genügende rechtliche Betreuung zu gewährleisten. Hierbei wird die Landesregierung ihr besonderes Augenmerk auf die wertvolle Arbeit der Betreuungsvereine richten.

2. Welche konkreten Kompetenzen, die bisher nicht in der Ressortzuständigkeit des Justizministeriums gelegen haben, werden dem Justizministerium übertragen, und in welcher Höhe werden zusätzliche finanzielle Mittel für Personal und Sachausgaben bereitgestellt, ohne dass diese aus dem Haushalt des Justizministeriums gegenfinanziert werden müssen?

Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Regierungsumbildung und vorrangiger Prioritäten in der ersten Regierungsphase können gegenwärtig noch keine Angaben gemacht werden. Die Landesregierung wird den Landtag unverzüglich unterrichten, sobald dies der Fall ist.

3. Welches Ministerium ist gegenwärtig für die Fachaufsicht über die Betreuungsbehörden zuständig, und soll diese fachaufsichtliche Zuständigkeit zukünftig auch in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums fallen?

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) zuständig für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Nds. AGBtR nehmen die Kommunen die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden im eigenen Wirkungskreis wahr. Dabei unterliegen die Kommunen der allgemeinen Kommunalaufsicht (§ 170 Abs. 1 i. V. m. 171 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

Anlage
zu Frage 44

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Rastede 1 (1.)	Ammerland
Wiefelstede 1	Ammerland
Norderney Z1	Aurich
Siegelsum 1	Aurich
Brockzetel 1	Aurich
Brockzetel Z1	Aurich
Brockzetel 1003	Aurich
Simonswolde Z1	Aurich
Bevenrode 1	Braunschweig
Bevenrode 1A	Braunschweig
Rautheim 1008	Braunschweig
Rautheim 1021	Braunschweig
Rautheim 1022	Braunschweig
Rautheim-Nord 1101	Braunschweig
Brand 1	Celle
Brand 2	Celle
Erdoelw.Nienhagen-Wietze 12	Celle
Erdoelw.Nienhagen-Wietze 13	Celle
Erdoelw.Nienhagen-Wietze 14	Celle
Erdoelw.Nienhagen-Wietze 15	Celle
Fiedler 1, Ovelgoenne	Celle
Fuhrberg 1	Celle
Fuhrberg 2	Celle
Fuhrberg 3	Celle
Fuhrberg 3A	Celle
Fuhrberg 4	Celle
Fuhrberg 4A	Celle
Fuhrberg 5	Celle
Fuhrberg 6	Celle
Fuhrberg 7	Celle
Fuhrberg 8	Celle
Fuhrberg 9	Celle
Fuhrberg 9A	Celle
Fuhrberg 10	Celle
Fuhrberg 11	Celle
Fuhrberg 12	Celle
Fuhrberg 13	Celle
Fuhrberg 14	Celle
Fuhrberg 14A	Celle
Fuhrberg 14B	Celle
Fuhrberg 15	Celle
Fuhrberg 16	Celle
Fuhrberg 17	Celle
Fuhrberg 18	Celle
Fuhrberg 18A	Celle
Fuhrberg 19	Celle
Fuhrberg 20	Celle
Fuhrberg 21	Celle
Fuhrberg 22	Celle
Fuhrberg 22A	Celle
Fuhrberg 23	Celle
Fuhrberg 24	Celle
Fuhrberg 25	Celle
Fuhrberg 26	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 27	Celle
Fuhrberg 28	Celle
Fuhrberg 29	Celle
Fuhrberg 30	Celle
Fuhrberg 31	Celle
Fuhrberg 32	Celle
Fuhrberg 32A	Celle
Fuhrberg 33	Celle
Fuhrberg 34	Celle
Fuhrberg 35	Celle
Fuhrberg 36	Celle
Fuhrberg 37	Celle
Fuhrberg 38	Celle
Fuhrberg 38A	Celle
Fuhrberg 39	Celle
Fuhrberg 39A	Celle
Fuhrberg 40	Celle
Fuhrberg 40A	Celle
Fuhrberg 41	Celle
Fuhrberg 42	Celle
Fuhrberg 43	Celle
Fuhrberg 43/l	Celle
Fuhrberg 44	Celle
Fuhrberg 44A	Celle
Fuhrberg 45	Celle
Fuhrberg 46	Celle
Fuhrberg 47	Celle
Fuhrberg 48	Celle
Fuhrberg 48A	Celle
Fuhrberg 49	Celle
Fuhrberg 49A	Celle
Fuhrberg 50	Celle
Fuhrberg 50A	Celle
Fuhrberg 51	Celle
Fuhrberg 51A	Celle
Fuhrberg 52	Celle
Fuhrberg 53	Celle
Fuhrberg 54	Celle
Fuhrberg 55	Celle
Fuhrberg 56	Celle
Fuhrberg 57	Celle
Fuhrberg 57A	Celle
Fuhrberg 58	Celle
Fuhrberg 59	Celle
Fuhrberg 59A	Celle
Fuhrberg 60	Celle
Fuhrberg 60A	Celle
Fuhrberg 61	Celle
Fuhrberg 62	Celle
Fuhrberg 63	Celle
Fuhrberg 64	Celle
Fuhrberg 64A	Celle
Fuhrberg 65	Celle
Fuhrberg 65A	Celle
Fuhrberg 66	Celle
Fuhrberg 67	Celle
Fuhrberg 67A	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 68	Celle
Fuhrberg 68A	Celle
Fuhrberg 69	Celle
Fuhrberg 70	Celle
Fuhrberg 71	Celle
Fuhrberg 72	Celle
Fuhrberg 73	Celle
Fuhrberg 74	Celle
Fuhrberg 75	Celle
Fuhrberg 76	Celle
Fuhrberg 77	Celle
Fuhrberg 78	Celle
Fuhrberg 78A	Celle
Fuhrberg 79	Celle
Fuhrberg 80	Celle
Fuhrberg 81	Celle
Fuhrberg 81A	Celle
Fuhrberg 82	Celle
Fuhrberg 83	Celle
Fuhrberg 84	Celle
Fuhrberg 85	Celle
Fuhrberg 86	Celle
Fuhrberg 87	Celle
Fuhrberg 88	Celle
Fuhrberg 89	Celle
Fuhrberg 90	Celle
Fuhrberg 91	Celle
Fuhrberg 92	Celle
Fuhrberg 92A	Celle
Fuhrberg 93	Celle
Fuhrberg 93A	Celle
Fuhrberg 94	Celle
Fuhrberg 95	Celle
Fuhrberg 96	Celle
Fuhrberg 97	Celle
Fuhrberg 98	Celle
Fuhrberg 99	Celle
Fuhrberg 99A	Celle
Fuhrberg 100	Celle
Fuhrberg 101	Celle
Fuhrberg 102	Celle
Fuhrberg 103	Celle
Fuhrberg 104	Celle
Fuhrberg 105	Celle
Fuhrberg 106	Celle
Fuhrberg 107	Celle
Fuhrberg 108	Celle
Fuhrberg 109	Celle
Fuhrberg 110	Celle
Fuhrberg 111	Celle
Fuhrberg 112	Celle
Fuhrberg 112a	Celle
Fuhrberg 113	Celle
Fuhrberg 114	Celle
Fuhrberg 115	Celle
Fuhrberg 116	Celle
Fuhrberg 117	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 118	Celle
Fuhrberg 119	Celle
Fuhrberg 120	Celle
Fuhrberg 121	Celle
Fuhrberg 122	Celle
Fuhrberg 122A	Celle
Fuhrberg 123	Celle
Fuhrberg 123A	Celle
Fuhrberg 124	Celle
Fuhrberg 124A	Celle
Fuhrberg 125	Celle
Fuhrberg 126	Celle
Fuhrberg 127	Celle
Fuhrberg 128	Celle
Fuhrberg 129	Celle
Fuhrberg 130	Celle
Fuhrberg 131	Celle
Fuhrberg 132	Celle
Fuhrberg 133	Celle
Fuhrberg 134	Celle
Fuhrberg 135	Celle
Fuhrberg 136	Celle
Fuhrberg 137	Celle
Fuhrberg 138	Celle
Fuhrberg 139	Celle
Fuhrberg 140	Celle
Fuhrberg 141	Celle
Fuhrberg 142	Celle
Fuhrberg 143	Celle
Fuhrberg 144	Celle
Fuhrberg 145	Celle
Fuhrberg 146	Celle
Fuhrberg 147	Celle
Fuhrberg 148	Celle
Fuhrberg 149	Celle
Fuhrberg 150	Celle
Fuhrberg 151	Celle
Fuhrberg 152	Celle
Fuhrberg 153	Celle
Fuhrberg 154	Celle
Fuhrberg 155	Celle
Fuhrberg 156	Celle
Fuhrberg 157	Celle
Fuhrberg 158	Celle
Fuhrberg 159	Celle
Fuhrberg 160	Celle
Fuhrberg 160/I	Celle
Fuhrberg 161	Celle
Fuhrberg 162	Celle
Fuhrberg 163	Celle
Fuhrberg 164	Celle
Fuhrberg 165	Celle
Fuhrberg 166	Celle
Fuhrberg 167	Celle
Fuhrberg 168	Celle
Fuhrberg 169	Celle
Fuhrberg 170	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 171	Celle
Fuhrberg 171A	Celle
Fuhrberg 172	Celle
Fuhrberg 173	Celle
Fuhrberg 174	Celle
Fuhrberg 175 (1.)	Celle
Fuhrberg 175 (2.)	Celle
Fuhrberg 176	Celle
Fuhrberg 177	Celle
Fuhrberg 178	Celle
Fuhrberg 179	Celle
Fuhrberg 180	Celle
Fuhrberg 181	Celle
Fuhrberg 182	Celle
Fuhrberg 183	Celle
Fuhrberg 184	Celle
Fuhrberg 185	Celle
Fuhrberg 186	Celle
Fuhrberg 187	Celle
Fuhrberg 188	Celle
Fuhrberg 189	Celle
Fuhrberg 190	Celle
Fuhrberg 191	Celle
Fuhrberg 192	Celle
Fuhrberg 192A	Celle
Fuhrberg 193	Celle
Fuhrberg 194 (1.)	Celle
Fuhrberg 194 (2.)	Celle
Fuhrberg 195	Celle
Fuhrberg 196	Celle
Fuhrberg 197	Celle
Fuhrberg 198	Celle
Fuhrberg 199	Celle
Fuhrberg 200	Celle
Fuhrberg 201	Celle
Fuhrberg 202	Celle
Fuhrberg 203	Celle
Fuhrberg 204	Celle
Fuhrberg 204A	Celle
Fuhrberg 205	Celle
Fuhrberg 206	Celle
Fuhrberg 207	Celle
Fuhrberg 208	Celle
Fuhrberg 209	Celle
Fuhrberg 210	Celle
Fuhrberg 211	Celle
Fuhrberg 212	Celle
Fuhrberg 213	Celle
Fuhrberg 214	Celle
Fuhrberg 215	Celle
Fuhrberg 216	Celle
Fuhrberg 217	Celle
Fuhrberg 218	Celle
Fuhrberg 218/I	Celle
Fuhrberg 219	Celle
Fuhrberg 220	Celle
Fuhrberg 221	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 222	Celle
Fuhrberg 223	Celle
Fuhrberg 224	Celle
Fuhrberg 224/I	Celle
Fuhrberg 225	Celle
Fuhrberg 226	Celle
Fuhrberg 227	Celle
Fuhrberg 228	Celle
Fuhrberg 229	Celle
Fuhrberg 230	Celle
Fuhrberg 231	Celle
Fuhrberg 232	Celle
Fuhrberg 233	Celle
Fuhrberg 234	Celle
Fuhrberg 235	Celle
Fuhrberg 236	Celle
Fuhrberg 237	Celle
Fuhrberg 238	Celle
Fuhrberg 239	Celle
Fuhrberg 240	Celle
Fuhrberg 241	Celle
Fuhrberg 242	Celle
Fuhrberg 243	Celle
Fuhrberg 244	Celle
Fuhrberg 245	Celle
Fuhrberg 246	Celle
Fuhrberg 247	Celle
Fuhrberg 248	Celle
Fuhrberg 249	Celle
Fuhrberg 250	Celle
Fuhrberg 251	Celle
Fuhrberg 252	Celle
Fuhrberg 253	Celle
Fuhrberg 254	Celle
Fuhrberg 255	Celle
Fuhrberg 256	Celle
Fuhrberg 257	Celle
Fuhrberg 258	Celle
Fuhrberg 259	Celle
Fuhrberg 260	Celle
Fuhrberg 261	Celle
Fuhrberg 262	Celle
Fuhrberg 263	Celle
Fuhrberg 264	Celle
Fuhrberg 265	Celle
Fuhrberg 266	Celle
Fuhrberg 267	Celle
Fuhrberg 300	Celle
Fuhrberg 301	Celle
Fuhrberg 302	Celle
Fuhrberg 303	Celle
Fuhrberg 304	Celle
Fuhrberg 305	Celle
Fuhrberg 306	Celle
Fuhrberg 307	Celle
Fuhrberg 308	Celle
Fuhrberg 309	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 310	Celle
Fuhrberg 311	Celle
Fuhrberg 312	Celle
Fuhrberg 313	Celle
Fuhrberg 314	Celle
Fuhrberg 315	Celle
Fuhrberg 316	Celle
Fuhrberg 317	Celle
Fuhrberg 318	Celle
Fuhrberg 319	Celle
Fuhrberg 320	Celle
Fuhrberg 321	Celle
Fuhrberg 322	Celle
Fuhrberg 323	Celle
Fuhrberg 324	Celle
Fuhrberg 325	Celle
Fuhrberg 326	Celle
Fuhrberg 327	Celle
Fuhrberg 328	Celle
Fuhrberg 329	Celle
Fuhrberg 330	Celle
Fuhrberg 331	Celle
Fuhrberg 331a	Celle
Fuhrberg 331b	Celle
Fuhrberg 332	Celle
Fuhrberg 333	Celle
Fuhrberg 334	Celle
Fuhrberg 335	Celle
Fuhrberg 336	Celle
Fuhrberg 336a	Celle
Fuhrberg 337	Celle
Fuhrberg 338	Celle
Fuhrberg 339	Celle
Fuhrberg 339a	Celle
Fuhrberg 340	Celle
Fuhrberg 350	Celle
Fuhrberg 351	Celle
Fuhrberg 352	Celle
Fuhrberg 353	Celle
Fuhrberg 354	Celle
Fuhrberg 355 (1.)	Celle
Fuhrberg 355 (2.)	Celle
Fuhrberg 356	Celle
Fuhrberg 357	Celle
Fuhrberg 358	Celle
Fuhrberg 359	Celle
Fuhrberg 360	Celle
Fuhrberg 361	Celle
Fuhrberg 362	Celle
Fuhrberg 363	Celle
Fuhrberg 364	Celle
Fuhrberg 365	Celle
Fuhrberg 366	Celle
Fuhrberg 367	Celle
Fuhrberg 368	Celle
Fuhrberg 369	Celle
Fuhrberg 370	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg 371	Celle
Fuhrberg 372	Celle
Fuhrberg 372a	Celle
Fuhrberg 373	Celle
Fuhrberg 374	Celle
Fuhrberg 375	Celle
Fuhrberg 376	Celle
Fuhrberg 376a	Celle
Fuhrberg 377	Celle
Fuhrberg 378	Celle
Fuhrberg 379	Celle
Fuhrberg 380	Celle
Fuhrberg 400	Celle
Fuhrberg 401	Celle
Fuhrberg 402	Celle
Fuhrberg-Ost 1	Celle
Fuhrberg-Ost 2	Celle
Fuhrberg-Ost 3	Celle
Fuhrberg-Ost 4	Celle
Fuhrberg-Ost 4I	Celle
Fuhrberg-Ost 5	Celle
Fuhrberg-Ost 5I	Celle
Fuhrberg-Ost 6	Celle
Fuhrberg-Ost 7	Celle
Fuhrberg-Ost 7I	Celle
Fuhrberg-Ost 8	Celle
Fuhrberg-Ost 8I	Celle
Fuhrberg-Ost 9	Celle
Fuhrberg-Ost 9I	Celle
Fuhrberg-Ost 10	Celle
Fuhrberg-Ost 10A	Celle
Fuhrberg-Ost 11	Celle
Fuhrberg-Ost 12	Celle
Fuhrberg-Ost 12I	Celle
Fuhrberg-Ost 13	Celle
Fuhrberg-Ost 13I	Celle
Fuhrberg-Ost 14	Celle
Fuhrberg-Ost 14A	Celle
Fuhrberg-Ost 15	Celle
Fuhrberg-Ost 15I	Celle
Fuhrberg-Ost 16	Celle
Fuhrberg-Ost 16I	Celle
Fuhrberg-Ost 17	Celle
Fuhrberg-Ost 17I	Celle
Fuhrberg-Ost 18	Celle
Fuhrberg-Ost 20	Celle
Fuhrberg-Ost 20I	Celle
Fuhrberg-Ost 21	Celle
Fuhrberg-Ost 22	Celle
Fuhrberg-Ost 23	Celle
Fuhrberg-Ost 24	Celle
Fuhrberg-Ost 25	Celle
Fuhrberg-Ost 26	Celle
Fuhrberg-Ost 27	Celle
Fuhrberg-Ost 28	Celle
Fuhrberg-Ost 29	Celle
Fuhrberg-Ost 29I	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Fuhrberg-Ost 30	Celle
Fuhrberg-Ost 30A	Celle
Fuhrberg-Ost 31	Celle
Fuhrberg-Ost 32	Celle
Fuhrberg-Ost 33	Celle
Fuhrberg-Ost 34	Celle
Fuhrberg-Ost 35	Celle
Fuhrberg-Ost 36	Celle
Fuhrberg-Ost 37	Celle
Fuhrberg-Ost 38	Celle
Fuhrberg-Ost 39	Celle
Fuhrberg-Ost 40	Celle
Fuhrberg-Ost 41	Celle
Fuhrberg-Ost 42	Celle
Fuhrberg-Ost 43	Celle
Fuhrberg-Ost 44	Celle
Fuhrberg-Ost 45	Celle
Fuhrberg-Ost 46	Celle
Fuhrberg-Ost 47	Celle
Fuhrberg-Fortsetzung 1	Celle
Gr.Hehlen 3	Celle
Gr.Hehlen 1001	Celle
Gr.Hehlen 1003	Celle
Gr.Hehlen 1017	Celle
Ikarus 1, Steinfoerde	Celle
Kosmos 1, Jeversen	Celle
Fuhrberg-Koller 1	Celle
M.316,Wietze	Celle
Rixfoerde E1	Celle
Rixfoerde I	Celle
Rixfoerde-GHH I	Celle
Rixfoerde E2	Celle
Rixfoerde E3	Celle
Rixfoerde III	Celle
Rixfoerde 4	Celle
Steinfoerde 1 (1.)	Celle
Steinfoerde 1 (2.)	Celle
Steinfoerde 2	Celle
Stella I	Celle
Stella 13	Celle
Tawern 61	Celle
Wieckenberg 4	Celle
Wieckenberg 7	Celle
Wietze 19	Celle
Wietze 26,Gew.Walter-Ritter	Celle
Wietze-Schindler 1	Celle
Wietze-Schindler 2	Celle
Wietze-Schindler 3	Celle
Wietze-Schindler 4	Celle
Wolthausen-A.S. 1	Celle
Wolthausen-A.S. 2	Celle
Wolthausen-A.S. 3	Celle
Altenhagen O1	Celle
Altenhagen 6	Celle
Altenhagen-WA 1	Celle
Altenhagen-WA 2	Celle
Eschede 1	Celle

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Garsen	Celle
Hustedt 1	Celle
Hustedt 2	Celle
Fuhrberg 5 (Wirth)	Celle
Handorf I-A1	Celle
V.N.M. 307, Wietze-Steinforde	Celle
V.N.M. 305 (1.), Wietze-Steinforde	Celle
V.N.M. 305 (2.), Wietze-Steinforde	Celle
V.N.M. 306, Wietze	Celle
V.N.M. 306a, Wietze	Celle
Fuhrberg 329a	Celle
Fuhrberg 334a (1.)	Celle
Fuhrberg 334a (2.)	Celle
Fuhrberg 334a (3.)	Celle
Fuhrberg 334b (1.)	Celle
Fuhrberg 334b (2.)	Celle
Fuhrberg 374a	Celle
Sagermeer-Sued Z1	Cloppenburg
Sagermeer-Sued Z3 (1.)	Cloppenburg
Sagermeer-Sued Z3 (2.)	Cloppenburg
Altenwalde 1	Cuxhaven
Westerwanna 4	Cuxhaven
Alfstedt 1	Cuxhaven
Alfstedt 2	Cuxhaven
Klosterseele Z3	Diepholz
Seckenhausen Z1 (1.)	Diepholz
Seckenhausen Z1 (2.)	Diepholz
Syke Z1	Diepholz
Syke Z2	Diepholz
Syke Z3	Diepholz
Dickel T1	Diepholz
Dickel 4	Diepholz
Dickel 5	Diepholz
Dickel 7	Diepholz
Dickel 20	Diepholz
Dickel 52	Diepholz
Dickel 63	Diepholz
Dickel-Kellenberg H1	Diepholz
Dickel-Kellenberg 150	Diepholz
Dickel-Kellenberg 151	Diepholz
Dickel-Kellenberg 152	Diepholz
Dickel-Kellenberg 157	Diepholz
Rehden L1	Diepholz
Rehden T2	Diepholz
Rehden T2a	Diepholz
Rehden T4	Diepholz
Rehden T5	Diepholz
Rehden 6 (1.)	Diepholz
Rehden 6 (2.)	Diepholz
Rehden 6 (3.)	Diepholz
Rehden 8	Diepholz
Rehden T9 (1.)	Diepholz
Rehden T9 (2.)	Diepholz
Rehden T9 (3.)	Diepholz
Rehden 10 (1.)	Diepholz
Rehden 10 (2.)	Diepholz
Rehden T10	Diepholz

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Rehden 11	Diepholz
Rehden T11	Diepholz
Rehden 12 (1.)	Diepholz
Rehden 12 (2.)	Diepholz
Rehden 16	Diepholz
Rehden 17	Diepholz
Rehden 19	Diepholz
Rehden 20	Diepholz
Rehden 22 (1.)	Diepholz
Rehden 22 (2.)	Diepholz
Rehden 25	Diepholz
Rehden 27 (1.)	Diepholz
Rehden 27 (2.)	Diepholz
Rehden 30	Diepholz
Rehden 31	Diepholz
Rehden 31a (1.)	Diepholz
Rehden 31a (2.)	Diepholz
Rehden 31a (3.)	Diepholz
Rehden 33	Diepholz
Rehden 34	Diepholz
St.Huelfe 1	Diepholz
St.Huelfe 2	Diepholz
Wagenfeld 2	Diepholz
Wagenfeld 3	Diepholz
Rehden 25a (1.)	Diepholz
Rehden 25a (2.)	Diepholz
Kirchdorf Z1	Diepholz
Apeldorn Z3 (1.)	Emsland
Apeldorn Z3 (2.)	Emsland
Messingen 4	Emsland
Bokel 8	Gifhorn
Bokel 9	Gifhorn
Hankensbuettel-West 1	Gifhorn
Hankensbuettel-West 2	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 5	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 6	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 9	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 9a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 9b (1.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 9b (2.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 10	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 12	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 14	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 16	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 18 (1.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 18 (2.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 18A	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 20	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 20a (1.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 20a (2.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 24	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 28	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 30	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 32	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 44	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 46	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 51	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Hankensbuettel-Sued 52	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 53	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 54	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 55	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 56	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 56a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 62	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 62a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 63	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 63a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 65	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 74	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 77	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 80	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 81	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 81a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 82	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 83	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 84	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 85	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 85a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 86	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 86a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 89	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 91	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 91a	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 91b (1.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 91b (2.)	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 94	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 95	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 1001	Gifhorn
Hankensbuettel-Sued 1003	Gifhorn
Oerrel 2	Gifhorn
Oerrel 3	Gifhorn
Oerrel 4	Gifhorn
Oerrel-Sued 1	Gifhorn
Oerrel-Sued 2	Gifhorn
Oerrel-Sued 3	Gifhorn
Oerrel-Sued 4	Gifhorn
Oerrel-Sued 5	Gifhorn
Oerrel-Sued 5a	Gifhorn
Oerrel-Sued 6	Gifhorn
Oerrel-Sued 8	Gifhorn
Oerrel-Sued 10	Gifhorn
Oerrel-Sued 12	Gifhorn
Oerrel-Sued 14	Gifhorn
Oerrel-Sued 14a	Gifhorn
Oerrel-Sued 16	Gifhorn
Oerrel-Sued 18	Gifhorn
Oerrel-Sued 20	Gifhorn
Oerrel-Sued 20a (1.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 20a (2.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 22	Gifhorn
Oerrel-Sued 24	Gifhorn
Oerrel-Sued 26	Gifhorn
Oerrel-Sued 28	Gifhorn
Oerrel-Sued 40	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Oerrel-Sued 40a	Gifhorn
Oerrel-Sued 41	Gifhorn
Oerrel-Sued 42	Gifhorn
Oerrel-Sued 43	Gifhorn
Oerrel-Sued 47	Gifhorn
Oerrel-Sued 48	Gifhorn
Oerrel-Sued 48a	Gifhorn
Oerrel-Sued 49	Gifhorn
Oerrel-Sued 49a	Gifhorn
Oerrel-Sued 51	Gifhorn
Oerrel-Sued 51a	Gifhorn
Oerrel-Sued 51b (1.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 51b (2.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 51b (3.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 52 (1.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 52 (2.)	Gifhorn
Oerrel-Sued 53	Gifhorn
Oerrel-Sued 55	Gifhorn
Oerrel-Sued 55a	Gifhorn
Oerrel-Sued 56	Gifhorn
Oerrel-Sued 58	Gifhorn
Oerrel-Sued 58a	Gifhorn
Oerrel-Sued 1002	Gifhorn
Oerrel-Sued 1003	Gifhorn
Barwedel 1	Gifhorn
Ehra-Sued 1	Gifhorn
Ehra-Sued 2	Gifhorn
Ehra 1	Gifhorn
Ehra 2	Gifhorn
Ehra 3	Gifhorn
Ehra 4	Gifhorn
Ehra 5	Gifhorn
Ehra 7	Gifhorn
Ehra 8	Gifhorn
Ehra 9	Gifhorn
Ehra 10	Gifhorn
Ehra 11	Gifhorn
Ehra 12	Gifhorn
Ehra 13	Gifhorn
Ehra 14	Gifhorn
Ehra 15	Gifhorn
Ehra 16	Gifhorn
Ehra 17	Gifhorn
Ehra 18	Gifhorn
Ehra 19	Gifhorn
Ehra 20	Gifhorn
Ehra 21	Gifhorn
Ehra 23	Gifhorn
Ehra 24	Gifhorn
Ehra 25	Gifhorn
Ehra 26	Gifhorn
Ehra 27	Gifhorn
Ehra 28	Gifhorn
Ehra 29	Gifhorn
Ehra 30	Gifhorn
Ehra 31	Gifhorn
Ehra 32	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Ehra 33	Gifhorn
Ehra 34	Gifhorn
Ehra 36	Gifhorn
Ehra 37	Gifhorn
Ehra 38	Gifhorn
Ehra 39	Gifhorn
Ehra 40	Gifhorn
Ehra 43	Gifhorn
Ehra 44	Gifhorn
Ehra 45	Gifhorn
Ehra 46	Gifhorn
Ehra 47	Gifhorn
Ehra 48	Gifhorn
Ehra 49	Gifhorn
Ehra 50	Gifhorn
Ehra 51	Gifhorn
Ehra 52	Gifhorn
Ehra 53	Gifhorn
Ehra 54	Gifhorn
Ehra 55	Gifhorn
Ehra 56	Gifhorn
Ehra 57 (Projekt)	Gifhorn
Ehra 58	Gifhorn
Malloh 1	Gifhorn
Vorhop 1	Gifhorn
Vorhop-F.B. 1V	Gifhorn
Vorhop-Nord 1	Gifhorn
Vorhop-F.B. 2V	Gifhorn
Vorhop-Nord 2	Gifhorn
Vorhop 3	Gifhorn
Vorhop-F.B. 3V	Gifhorn
Vorhop-Nord 3 (1.)	Gifhorn
Vorhop-Nord 3 (2.)	Gifhorn
Vorhop 4 (1.)	Gifhorn
Vorhop-F.B. 4V	Gifhorn
Vorhop-Nord 4	Gifhorn
Vorhop-Nord 4a	Gifhorn
Vorhop-F.B. 20	Gifhorn
Vorhop 26	Gifhorn
Vorhop 27	Gifhorn
Vorhop 28	Gifhorn
Vorhop 29	Gifhorn
Vorhop 30	Gifhorn
Vorhop 30a (1.)	Gifhorn
Vorhop 30a (2.)	Gifhorn
Vorhop 31	Gifhorn
Vorhop-F.B. 31	Gifhorn
Vorhop 32	Gifhorn
Vorhop 32a	Gifhorn
Vorhop-F.B. 32	Gifhorn
Vorhop 33	Gifhorn
Vorhop 35 (1.)	Gifhorn
Vorhop 36 (1.)	Gifhorn
Vorhop 36 (2.)	Gifhorn
Vorhop 37	Gifhorn
Vorhop 38	Gifhorn
Vorhop 42	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Vorhop-F.B. 43	Gifhorn
Vorhop-F.B. 44	Gifhorn
Vorhop 50	Gifhorn
Vorhop 50a	Gifhorn
Vorhop 51	Gifhorn
Vorhop 52	Gifhorn
Vorhop-F.B. 52	Gifhorn
Vorhop 53 (1.)	Gifhorn
Vorhop 53 (2.)	Gifhorn
Vorhop-F.B. 53	Gifhorn
Vorhop 54	Gifhorn
Vorhop 55	Gifhorn
Vorhop 56	Gifhorn
Vorhop 57	Gifhorn
Vorhop 57a (1.)	Gifhorn
Vorhop 57a (2.)	Gifhorn
Vorhop 58	Gifhorn
Vorhop 58a	Gifhorn
Vorhop 59	Gifhorn
Vorhop 59a (1.)	Gifhorn
Vorhop 59a (2.)	Gifhorn
Vorhop 59a (3.)	Gifhorn
Vorhop 60	Gifhorn
Vorhop 60a	Gifhorn
Vorhop 61	Gifhorn
Vorhop-F.B. 61	Gifhorn
Vorhop 62	Gifhorn
Vorhop-F.B. 62	Gifhorn
Vorhop-F.B. 74	Gifhorn
Vorhop-F.B. 75	Gifhorn
Vorhop-F.B. 87	Gifhorn
Vorhop-F.B. 88	Gifhorn
Vorhop-F.B. 89	Gifhorn
Vorhop-F.B. 92	Gifhorn
Vorhop-F.B. 98	Gifhorn
Vorhop 100	Gifhorn
Vorhop-F.B. 100	Gifhorn
Vorhop-F.B. 101	Gifhorn
Vorhop-F.B. 102	Gifhorn
Vorhop-F.B. 103	Gifhorn
Vorhop-F.B. 104	Gifhorn
Vorhop-F.B. 105	Gifhorn
Vorhop-F.B. 106	Gifhorn
Vorhop-F.B. 112	Gifhorn
Vorhop-F.B. 114	Gifhorn
Vorhop-F.B. 116	Gifhorn
Vorhop-F.B. 119	Gifhorn
Vorhop-F.B. 121 (1.)	Gifhorn
Vorhop-F.B. 121 (2.)	Gifhorn
Vorhop-F.B. 123	Gifhorn
Vorhop-F.B. 132	Gifhorn
Vorhop-F.B. 133	Gifhorn
Vorhop-F.B. 135	Gifhorn
Vorhop-F.B. 141	Gifhorn
Vorhop-F.B. 142	Gifhorn
Vorhop-F.B. 152	Gifhorn
Vorhop-F.B. 154	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Vorhop-F.B. 156	Gifhorn
Vorhop-F.B. 158	Gifhorn
Vorhop-F.B. 160	Gifhorn
Vorhop-F.B. 162	Gifhorn
Vorhop-F.B. 163	Gifhorn
Vorhop-F.B. 165	Gifhorn
Vorhop-F.B. 166	Gifhorn
Vorhop-F.B. 178	Gifhorn
Vorhop-F.B. 185	Gifhorn
Vorhop-F.B. 188	Gifhorn
Vorhop-F.B. 190	Gifhorn
Vorhop-F.B. 201	Gifhorn
Vorhop-F.B. 202	Gifhorn
Vorhop-F.B. 204	Gifhorn
Vorhop-F.B. 206	Gifhorn
Vorhop-F.B. 210	Gifhorn
Vorhop-F.B. 212	Gifhorn
Vorhop-F.B. 220	Gifhorn
Vorhop-F.B. 221	Gifhorn
Vorhop-F.B. 222	Gifhorn
Vorhop-F.B. 223	Gifhorn
Vorhop-F.B. 231	Gifhorn
Vorhop-F.B. 237	Gifhorn
Vorhop-F.B. 238	Gifhorn
Vorhop-F.B. 243	Gifhorn
Vorhop-F.B. 249	Gifhorn
Vorhop-F.B. 250	Gifhorn
Vorhop-F.B. 255	Gifhorn
Vorhop-F.B. 256	Gifhorn
Vorhop-F.B. 257	Gifhorn
Vorhop-F.B. 274	Gifhorn
Vorhop-Ost 3	Gifhorn
Vorhop-Ost 4	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 1	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck H1	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck H1a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 2	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck H2	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 3	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck H3	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck H3a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 4	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 5	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 6	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 7	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 8	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 10	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 11	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 12	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 13	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 14	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 15	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 17	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 18	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 19	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 20	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 21	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Vorhop-Knesebeck 22	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 23	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 24	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 25	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 26	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 27	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 28	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 28a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 29	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 31	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 32	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 36	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 37	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 38	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 39	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 40	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 42	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 42a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 43	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 44	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 44a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 44b	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 45	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 46	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 47	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 48 (=H2a)	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 49	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 50	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 50a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 51	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 51a (1.)	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 51a (2.)	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 52	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 52a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 53	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 53a	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 100	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 101	Gifhorn
Wedesbuettel 1002	Gifhorn
Wedesbuettel 1003	Gifhorn
Wittingen-Knesebeck 34	Gifhorn
Wittingen-Knesebeck 35	Gifhorn
Etteldorf 1	Gifhorn
Etteldorf 2	Gifhorn
Etteldorf 3 (1.)	Gifhorn
Etteldorf 3 (2.)	Gifhorn
Etteldorf 4	Gifhorn
ITAG-Osloss 1	Gifhorn
Osloss 4	Gifhorn
Osloss 5	Gifhorn
Wettmershagen 96 ¹	Gifhorn
Gr.Schwuelper 1	Gifhorn
Wedelheine 1	Gifhorn
Vorhop 36 (3.)	Gifhorn
Vorhop 35 (2.)	Gifhorn
Vorhop-Knesebeck 8a	Gifhorn
Vorhop 26a	Gifhorn

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Dransfeld 1	Göttingen
Getelo Z1	Grafschaft Bentheim
Getelo-Nord Z1	Grafschaft Bentheim
Lohne 1	Grafschaft Bentheim
Nordhorn-Nord 2	Grafschaft Bentheim
Uelsen T1	Grafschaft Bentheim
Uelsen Z1	Grafschaft Bentheim
Uelsen T2	Grafschaft Bentheim
Uelsen Z2	Grafschaft Bentheim
Uelsen Z3	Grafschaft Bentheim
Uelsen S1 (1.)	Grafschaft Bentheim
Uelsen S1 (2.)	Grafschaft Bentheim
Uelsen S2	Grafschaft Bentheim
Uelsen S3 (1.)	Grafschaft Bentheim
Uelsen S4	Grafschaft Bentheim
Uelsen S5	Grafschaft Bentheim
Uelsen S6 (1.)	Grafschaft Bentheim
Uelsen S6 (2.)	Grafschaft Bentheim
Wielen Z4	Grafschaft Bentheim
Wielen Z6	Grafschaft Bentheim
Wielen Z7	Grafschaft Bentheim
Wielen Z8	Grafschaft Bentheim
Engden 1	Grafschaft Bentheim
Hesepe Z1	Grafschaft Bentheim
Uelsen S3 (2.)	Grafschaft Bentheim
Uelsen S7	Grafschaft Bentheim
Hameln 3	Hamelns-Pyrmont
Alfeld 2	Hamelns-Pyrmont
Adolfsglueck 3	Hannover
Adolfsglueck 8 (1.)	Hannover
Adolfsglueck 8 (2.)	Hannover
Adolfsglueck 9	Hannover
Adolfsglueck 11	Hannover
Berkhof 1	Hannover
Fuhrberg-Valendis 1	Hannover
Plumhof 1	Hannover
Plumhof 2	Hannover
Rixfoerde II	Hannover
Barrigsen 1	Hannover
Barrigsen 2	Hannover
Barsinghausen 1	Hannover
Barsinghausen 2	Hannover
Barsinghausen 3	Hannover
Barsinghausen 4 ¹	Hannover
Eckerde 1 ¹	Hannover
Eckerde 2 ¹	Hannover
Landringhausen 1	Hannover
Landringhausen H.B.1	Hannover
Landringhausen H.B.2	Hannover
Landringhausen H.B.2A	Hannover
Landringhausen H.B.3	Hannover
Landringhausen H.B.6	Hannover
Landringhausen H.B.7	Hannover
Landringhausen H.B.8	Hannover
Landringhausen H.B.9	Hannover
Landringhausen H.B.10	Hannover
Landringhausen H.B.11	Hannover

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Landringhausen H.B.12A	Hannover
Landringhausen H.B.13	Hannover
Landringhausen H.B.14	Hannover
Landringhausen H.B.15	Hannover
Landringhausen H.B.16	Hannover
Landringhausen H.B.17	Hannover
Landringhausen H.B.20	Hannover
Landringhausen H.B.21	Hannover
Landringhausen H.B.22	Hannover
Landringhausen H.B.23	Hannover
Landringhausen H.B.24	Hannover
Landringhausen H.B.25	Hannover
Landringhausen H.B.26	Hannover
Landringhausen H.B.27	Hannover
Landringhausen H.B.28	Hannover
Landringhausen H.B.29	Hannover
Landringhausen H.B.32	Hannover
Landringhausen H.B.32A	Hannover
Landringhausen F.B.33	Hannover
Landringhausen F.B.34	Hannover
Landringhausen F.B.35	Hannover
Landringhausen H.B.36	Hannover
Landringhausen-F.B.37	Hannover
Landringhausen F.B.38	Hannover
Landringhausen H.B.40	Hannover
Landringhausen H.B.41	Hannover
Landringhausen H.B.42	Hannover
Landringhausen 45	Hannover
Landringhausen 46	Hannover
Landringhausen 47	Hannover
Landringhausen-F.B.48	Hannover
Stemmerberg 4	Hannover
Stemmerberg 5	Hannover
Stemmerberg 5a (1.)	Hannover
Stemmerberg 5a (2.)	Hannover
Stemmerberg 5a (3.)	Hannover
Stemmerberg 6	Hannover
Stemmerberg 9	Hannover
Stemmerberg 10	Hannover
Stemmerberg 11	Hannover
Stemmerberg 1101	Hannover
Stemmerberg 1102	Hannover
Stemmerberg 1103	Hannover
Stemmerberg 1104	Hannover
Stemmerberg 1105	Hannover
Stemmerberg 1111	Hannover
Stemmerberg 1002	Hannover
Stemmerberg 1003	Hannover
Stemmerberg 1005	Hannover
Stemmerberg 1006	Hannover
Stemmerberg 1007	Hannover
Stemmerberg 1009	Hannover
Stemmerberg 1014	Hannover
Stemmerberg 1015	Hannover
Stemmerberg 1016	Hannover
Stemmerberg 1017	Hannover
Stemmerberg 1018	Hannover

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Stemmerberg 1025	Hannover
Wunstorf 1001	Hannover
Wunstorf 1002	Hannover
Wunstorf 1006	Hannover
Bitumina 12	Hannover
Nordwest-Hannover S.B.89	Hannover
Nordwest-Hannover S.B.130	Hannover
Deutz 1 (1.)	Hannover
Deutz 1 (2.)	Hannover
Fuhrberg E1 (1.)	Hannover
Fuhrberg E1 (2.)	Hannover
Fuhrberg E2	Hannover
Fuhrenkamp 1	Hannover
Grossburgwedel 1	Hannover
Grossburgwedel 2	Hannover
Grossburgwedel 3	Hannover
Grossburgwedel 4	Hannover
Grossburgwedel 5	Hannover
Grossburgwedel 6	Hannover
Grossburgwedel 7	Hannover
Grossburgwedel 8	Hannover
Texas Z1	Hannover
Wettmar 1	Hannover
Noepke 2	Hannover
Levern 1 (1.)	Harburg
Levern 1 (2.)	Harburg
Levern 2	Harburg
Moisburg 1	Harburg
Moisburg 2	Harburg
Bahlburg E1	Harburg
Maschen 1	Harburg
Meckelfeld 62	Harburg
Meckelfeld-Sued 39	Harburg
Meckelfeld-Stelle 1	Harburg
Schneverdingen 1	Heidekreis
Schneverdingen 2T	Heidekreis
Ellingen 1	Heidekreis
Dueshorn 1	Heidekreis
Dueshorn U.B. 116	Heidekreis
Dueshorn U.B. 117	Heidekreis
Dueshorn U.B. 118	Heidekreis
Dueshorn U.B. 119	Heidekreis
Dueshorn U.B. 120	Heidekreis
Dueshorn U.B. 121	Heidekreis
Dueshorn U.B. 122	Heidekreis
Dueshorn U.B. 123	Heidekreis
Dueshorn U.B. 124	Heidekreis
Dueshorn U.B. 125	Heidekreis
Dueshorn U.B. 126	Heidekreis
Dueshorn U.B. 134	Heidekreis
Krusenhausen T3	Heidekreis
Hope-Nord 1	Heidekreis
Adolfsglueck 1	Heidekreis
Adolfsglueck-Sohle 1	Heidekreis
Adolfsglueck 2	Heidekreis
Adolfsglueck-Sohle 2	Heidekreis
Adolfsglueck-Sohle 3	Heidekreis

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Adolfsglueck 4 (1.)	Heidekreis
Adolfsglueck 5	Heidekreis
Adolfsglueck 5a	Heidekreis
Adolfsglueck 5b	Heidekreis
Adolfsglueck 5c	Heidekreis
Adolfsglueck 6	Heidekreis
Adolfsglueck 7	Heidekreis
Adolfsglueck 10	Heidekreis
Adolfsglueck 12	Heidekreis
Adolfsglueck 4 (2.)	Heidekreis
Adolfsglueck 4 (3.)	Heidekreis
Adolfsglueck 4 (4.)	Heidekreis
Lehre-Gr.Bruns. SB1	Helmstedt
Lehre-Gr.Bruns. SB2	Helmstedt
Lehre-Gr.Bruns. SB3	Helmstedt
Lehre-Gr.Bruns. SB5	Helmstedt
Lehre-Gr.Bruns. SB12	Helmstedt
Lehre-Gr.Bruns. SB15	Helmstedt
Koenigslutter Z1	Helmstedt
Alfeld-Elze Z1 (1.)	Hildesheim
Alfeld-Elze Z1 (2.)	Hildesheim
Alfeld-Elze Z1 (3.)	Hildesheim
Alfeld-Elze Z6	Hildesheim
Hilsmulde 1003	Hildesheim
Solling 1	Holz Minden
Solling 4 (2.)	Holz Minden
Jemgum 1	Leer
Bunde 1	Leer
Holtland 1	Leer
Leer 1	Leer
Klein-Kuehren	Lüchow-Dannenberg
Sumte-Klein-Kuehren 3	Lüchow-Dannenberg
Sumte-Klein-Kuehren 1	Lüchow-Dannenberg
Wettenbostel-Nord 1	Lüneburg
Voigtei V1	Nienburg
Buecken 1	Nienburg
Binnen 1	Nienburg
Blenhorst Z1	Nienburg
Nienburg I	Nienburg
Nienburger Bruch 2	Nienburg
Northeim 2	Northeim
Kirchhatten Z1 (1.)	Oldenburg
Kirchhatten Z1 (2.)	Oldenburg
Kirchhatten Z1 (3.)	Oldenburg
Kirchhatten Z1 (4.)	Oldenburg
Kirchhatten Z2	Oldenburg
Kirchhatten Z3	Oldenburg
Kirchhatten Z4	Oldenburg
Kirchhatten Z5	Oldenburg
Grossenkneten Z1 (1.)	Oldenburg
Grossenkneten Z1 (2.)	Oldenburg
Grossenkneten Z1 (3.)	Oldenburg
Grossenkneten Z1 (4.)	Oldenburg
Wildeshausen Z1	Oldenburg
Ortholz Z1	Oldenburg
Ortholz Z2	Oldenburg
Sage Z4	Oldenburg

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Sage Z4 (2.)	Oldenburg
Doetlingen-Ost Z2 (1.)	Oldenburg
Doetlingen-Ost Z2 (2.)	Oldenburg
Sage Z5	Oldenburg
Greiser 89 Rietze	Peine
Greiser 90 Rietze	Peine
Greiser 92 Rietze	Peine
Rietze-Dogger 1	Peine
Rietze-Dogger 2	Peine
Rietze-Dogger 3	Peine
Rietze	Peine
Rietze-DEA 1	Peine
Rietze-DEA 2	Peine
Greiser 87 Rietze	Peine
Greiser 88 Rietze	Peine
Berkhoepen-Ost 1	Peine
Blumenhagen 1	Peine
Eddesse 1	Peine
Eddesse 2	Peine
Eddesse 3	Peine
Eddesse 6	Peine
Eddesse 7	Peine
Eddesse 7A	Peine
Eddesse 9	Peine
Eddesse 11	Peine
Eddesse 12	Peine
Eddesse 14	Peine
Eddesse 15	Peine
Eddesse 16	Peine
Eddesse 17	Peine
Eddesse 19	Peine
Eddesse 21	Peine
Eddesse 22	Peine
Eddesse 23	Peine
Eddesse 25	Peine
Eddesse 26	Peine
Eddesse 27	Peine
Eddesse 28	Peine
Eddesse 29	Peine
Eddesse 31	Peine
Eddesse 32	Peine
Eddesse 102	Peine
Eddesse-Nord 2 (1.)	Peine
Eddesse-Nord 2 (2.)	Peine
Eddesse-Nord 43	Peine
Edemissen 4	Peine
Greiser 1	Peine
Sachsenross 2	Peine
Matthias (Hildesh.) 1	Peine
Matthias (Hildesh.) 2	Peine
Matthias (Hildesh.) 3	Peine
Matthias (Hildesh.) 4	Peine
Peine-Nord 1	Peine
Bevern 2	Rotenburg
Volkensen 1	Rotenburg
Volkensen 2	Rotenburg
Volkensen-Nord 1	Rotenburg

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Hemsbuende Z4	Rotenburg
Hemsbuende Z6 (1.)	Rotenburg
Hemsbuende Z6 (2.)	Rotenburg
Hemsbuende Z6 (3.)	Rotenburg
Scheessel Z1	Rotenburg
Westerholz, Ziegelei	Rotenburg
Bienenbuettel 1	Uelzen
Bienenbuettel Z1 (1.)	Uelzen
Bienenbuettel Z1 (2.)	Uelzen
Wettenbostel 1	Uelzen
Ebstorf 5	Uelzen
Melzingen Z1	Uelzen
Goldenstedt T1 (1.)	Vechta
Goldenstedt T1 (2.)	Vechta
Goldenstedt T2	Vechta
Goldenstedt T4	Vechta
Goldenstedt Z5	Vechta
Goldenstedt Z6 (1.)	Vechta
Goldenstedt Z6 (2.)	Vechta
Goldenstedt Z7	Vechta
Goldenstedt Z8	Vechta
Goldenstedt Z9	Vechta
Goldenstedt Z10	Vechta
Goldenstedt Z11	Vechta
Goldenstedt Z12	Vechta
Goldenstedt Z14	Vechta
Goldenstedt Z18	Vechta
Goldenstedt-Nord Z1	Vechta
Norddoellen 1	Vechta
Oythe 1	Vechta
Oythe Z2	Vechta
Oythe 4	Vechta
Visbek 1	Vechta
Alfhausen 1005	Vechta
Goldenstedt Z12a	Vechta
Oythe Z3	Vechta
Goldenstedt Z18a	Vechta
Oythe Z3 (2.)	Vechta
Goldenstedt Z7a	Vechta
Goldenstedt Z7a (2.)	Vechta
Goldenstedt Z7a (3.)	Vechta
Goldenstedt Z10a	Vechta
Goldenstedt Z23 (1.)	Vechta
Goldenstedt Z23 (2.)	Vechta
Schaphusen Z1	Verden
Voelkersen H1	Verden
Voelkersen Z4 (1.)	Verden
Voelkersen Z4 (2.)	Verden
Walle III	Verden
Wedehof 2T (1.)	Verden
Wedehof 2T (2.)	Verden
Wedehof 2T (3.)	Verden
Wedehof 2T (4.)	Verden
Hamwiede Z2	Verden
Hamwiede Z5 (1.)	Verden
Hamwiede Z5 (2.)	Verden
Hamwiede Z5 (3.)	Verden

Name der Bohrung	Landkreis/kreisfreie Städte
Hamwiede Z6 (1.)	Verden
Hamwiede Z6 (2.)	Verden
Hamwiede Z6 (3.)	Verden
Lindhoop Z1	Verden
Lindhoop Z1a	Verden
Voelkersen Z5	Verden
Voelkersen Z6 (1.)	Verden
Voelkersen Z6 (2.)	Verden
Voelkersen Z6a	Verden
Voelkersen Z6b	Verden
Voelkersen Z6b (2.)	Verden
Moens 1	Wittmund
Etzel 22	Wittmund
Rauheim 1006	Wolfenbüttel
Rauheim 1007	Wolfenbüttel
Schandelah 65/3	Wolfenbüttel
Schandelah 65/4	Wolfenbüttel
Schandelah 65/5	Wolfenbüttel
Burgdorf B2	Wolfenbüttel
Fallstein-Nord 1	Wolfenbüttel

¹ Zweck der Bohrung unbekannt